
3 1761 07884223 4

Bonn 1858. Th. Freih. von der Goltz.

Anleitung

zur

landwirthschaftlichen Rechnungsführung

von



Dr. E. Hartstein,

Lehrer der Landwirthschaft und Administrator an der höheren landw. Lehranstalt
zu Poppelsdorf.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1851.



Seiner Hochwohlgeboren

Herrn J. G. Koppe,

Königlichem Landes-Oeconomie-Rathe, Ritter hoher Orden
u. s. w.

als Zeichen innigster Verehrung gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorwort.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die deutsche Landwirthschaft in den letzten Jahrzehnten einen sehr bedeutenden Aufschwung erfahren hat. Von Seiten sämmtlicher Wissenschaften, die auf den Betrieb der Landwirthschaft und der mit ihr verbundenen Nebengewerbe in irgend einer Weise Einfluß haben können, ist man auf das Eifrigste bestrebt, die Resultate derselben zur Förderung dieses wichtigsten aller Gewerbszweige nutzbringend zu machen. Wenn der praktische Landwirth auch noch nicht überall die Früchte dieser höchst lobenswerthen Bestrebungen handgreiflich vor Augen sieht, ja wenn man sich hier und da in allzu glänzenden Hoffnungen getäuscht hat, so kann es doch nicht ausbleiben, daß diese Bestrebungen in einer fördernden Einwirkung auf den Betrieb der Landwirthschaft ihren gebührenden Lohn früher oder später finden müssen. Wird nun auch auf jenen Wegen ein stetiger Fortschritt des Landwirthschaftsbetriebes erreicht, so dürfen wir die hohe Wichtigkeit anderer Förderungsmittel nicht außer Acht lassen, zumal wenn sie gleich nach ihrer Anwendung unmittelbaren Vortheil sichern. Den ersten Rang unter diesen nimmt die Einführung einer geordneten, der sogenannten doppelten Buchhaltung ein. Niemand wundert sich darüber, daß der Kaufmann die genaueste Buchführung über jeden einzelnen Theil seines Geschäftes

als ein unerläßliches Erforderniß für das Gedeihen seiner Thätigkeit betrachtet, und der Landwirth, dessen Gewerbe selten einfacher, oft weit zusammengesetzter ist, als das des Kaufmannes, der sollte nicht durch eine ins Einzelne gehende Buchführung zum glücklichen Erfolge seines Betriebes wesentlich beitragen können? Leider aber scheint diese Wahrheit in Deutschland lange noch nicht in genügender Weise anerkannt zu sein, denn wenn wir auch die vortrefflichsten Werke über landwirthschaftliche Buchführung besitzen, die praktische Anwendung derselben ist noch weit zurückgeblieben. Von einer allgemeinen Einführung eines genauen Rechnungswesens dürfen wir aber nicht blos für das Gedeihen einzelner Wirthschaften erfreuliche Resultate hoffen, sie wird auch nach und nach zur Förderung der Wissenschaft des Landbaues im Allgemeinen führen. Jede einzelne Wirthschaft wird dann sichere Zahlen liefern, durch deren Zusammenstellung und Vergleichung die Prüfung und endliche Feststellung vieler aufgestellten Theorien möglich gemacht wird. Es wird dadurch in einem weit ausgedehnteren Maße, als es durch vereinzelte Versuchswirthschaften möglich ist, ein reiches Material aus den verschiedensten klimatischen und Boden-Verhältnissen im Großen gesammelt, welches dereinst die sicherste Basis der Landwirthschaftswissenschaft bilden muß.

Die Wichtigkeit einer geordneten Buchführung wird wohl von keinem praktischen Landwirthe bezweifelt. Der Grund, weshalb sie bisher nur so beschränkte Anwendung gefunden hat, liegt aber gewiß weniger in dem Wesen jener Rechnungsform selbst, als in der Methode ihrer Anwendung. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeit nach Kräften beizutragen und somit zur allgemeineren Ver-

breitung dieses für den Betrieb so höchst wichtigen Erfordernisses mitzuwirken, hat vornehmlich den Verfasser zur Veröffentlichung des vorliegenden Versuchs bewogen. — Ein überall ausreichendes Schema, wonach das gesammte Rechnungswesen ohne alles Nachdenken ausgeführt werden könnte, darf der Leser freilich hier nicht erwarten; im Gegentheil er wird finden, daß die Methode der sogenannten doppelten Buchführung ihm Fragen vorlegt, die er nur durch eine sorgfältige Untersuchung aller Verhältnisse seiner Wirthschaft lösen kann.

Neben diesen allgemeinen Gründen bestimmte mich zur Herausgabe der vorliegenden Schrift auch noch insbesondere das Bedürfniß eines Grundrisses für meine Vorlesungen an der hiesigen Lehranstalt. Es konnte demnach um so weniger meine Meinung sein, mit dieser Anleitung etwas ganz Neues geben zu wollen, vielmehr habe ich es mir angelegen sein lassen, das Vorhandene gewissenhaft zu prüfen und dann dasjenige, welches mir als das Beste erschien, in leicht faßlicher und geordneter Weise darzulegen. Dabei war es unvermeidlich, um eben das Buch auch für den praktischen Landwirth nutzbar zu machen, einzelne Abschnitte weiter auszuführen, als ein Grundriß für Vorlesungen es wohl erfordert; namentlich mußte ich auch ein vollständig abgeschlossenes Hauptbuch beifügen, welches nur dazu bestimmt ist, den mit dieser Rechnungsform noch ganz Unbekannten in das Verständniß der einzelnen Auseinandersetzungen einzuführen. Aus diesem Grunde ist denn auch eine einfache Form desselben gewählt worden, wie denn schon hier ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß eine bestimmte, für alle Verhältnisse gleichmäßig passende Form des Hauptbuchs sich nicht ge-

ben läßt. Für meine Vorlesungen bedarf ich dieses Anhangs um so weniger, als ich in ihnen die verschiedenen Berechnungen und Einrichtungen des Hauptbuchs an bestimmten Beispielen zu erläutern und einzuüben pflege.

So übergebe ich denn mein Buch, mit dem Wunsche, daß es nicht ohne Nutzen bleiben möge, dem Urtheile sachverständiger Männer.

Poppelsdorf, den 30. März 1851.

E. Hartstein.

Inhalt.

Einleitung.

Buchführen heißt, die Kosten und Erträge irgend eines Gewerbes oder Gegenstandes ermitteln, ordnen und so zusammenstellen, daß man daraus das gegenseitige Verhältniß derselben und somit den Gewinn oder den Verlust des ganzen Geschäfts, wie seiner einzelnen Theile, ersehen kann.

Die Aufgabe der landwirthschaftlichen Buchhaltung besteht demgemäß darin, durch eine klare und übersichtliche Berechnung darzulegen einerseits in wie weit der Endzweck des landwirthschaftlichen Betriebes, — ein möglichst hoher und nachhaltiger Ertrag, — erreicht ist, und andererseits dadurch die Mittel und Wege zur Verbesserung des Betriebes anzugeben.

Wenn nun eine vollständige, genaue und alle Wirthschaftszweige umfassende Buchhaltung zu einer vollkommenen Verwaltung des Gutes unumgänglich nöthig ist, so muß man es um so mehr beklagen, daß ein geordnetes Rechnungswesen nur ausnahmsweise angetroffen wird. Gewöhnlich begnügt man sich, die baaren Einnahmen und Ausgaben an Geld und Naturalien, wie die Zahlungsverhältnisse aller mit der Wirthschaft in Verbindung stehenden Personen nachzuweisen. Allein eine solche Rechnungsführung ist ungenügend, da sie weder den Gesammt-Wirthschafts-Ertrag, noch viel weniger aber das Ergebniß jeder einzelnen Wirthschaftsbranche zuverlässig nachweist. Warum aber, muß man fragen, hat denn das geordnete, verbesserte Rechnungswesen bei den practischen Landwirthen so wenig Anklang gefunden? Hauptsächlich wohl, weil man eine solche Rechnungsführung für höchst zeitraubend und daher störend bei Verrichtung nothwendiger und unaufschiebbarer Geschäfte hielt. Dazu kommt noch, daß die practischen Landwirthe überhaupt wenig Lust zum Schreiben und Aufnotiren der täglichen Wirthschaftsereignisse haben und meistentheils zu sehr auf ihre Er-

fahrungen vertrauen, mit deren Hülfe sie stets das Richtige treffen zu können glauben. Allein die längste Routine und die größte Uebung, die man sich in der Bewirthschaftung eines bestimmten Gutes erworben haben kann, ist unzureichend, um sich von dem Stande aller einzelnen Wirthschaftszweige und ihrer Wechselwirkung auf einander eine klare und bestimmte Ansicht zu verschaffen. Es gab Zeiten, wo die Landwirthschaft im Allgemeinen als ein sehr einträgliches Gewerbe betrachtet werden konnte und wo auch selbst bei der mangelhaftesten Bewirthung dennoch ein reicher Gewinn übrig blieb. Seitdem aber die Bevölkerung sich bedeutend vermehrt, die Preise der Grundstücke gestiegen, die der Früchte in Folge der Concurrenz gesunken sind, ist der sonst so reiche Vortheil landwirthschaftlicher Thätigkeit bedeutend geschmälert worden. Wird nun der Landmann hierdurch genöthigt, alle Mittel zur Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebes in Anspruch zu nehmen, so wird er vor allen Dingen einer genauen Buchführung bedürfen, welche ihm dieselben am sichersten nachweist. In der That ist denn auch der Sinn der Landwirthe in gegenwärtiger Zeit für eine verbesserte landwirthschaftliche Buchführung ein wenig reger geworden. Jeder über sein Gewerbe nachdenkende Landwirth muß wissen wollen, ob Ackerbau und Viehzucht in dem rechten, für das Gedeihen der Wirthschaft vortheilhaftesten Verhältnisse stehen, ob das von ihm gewählte Feldersystem den höchsten Reinertrag und die wohlfeilste Vermehrung der Bodenkraft herbeiführt, durch welche Viehgattung die Futtermittel am höchsten zu verwerthen sind, ob es vortheilhafter ist, Gesinde oder Tagelöhner zu halten, welchen Reinertrag die verschiedenen Nebengewerbe abwerfen u. s. w. Diese und viele andere höchst wichtige Fragen können nur durch die Zahlen der verbesserten Buchhaltung beantwortet werden. Thaer sagt deßhalb mit vollem Rechte in seinen Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft: „Das Rechnungswesen zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, ist für die Wissenschaft wie für die Praxis der Landwirthschaft von gleich hoher Wichtigkeit, es ist das Fundament von jener, der sicherste Leitfaden bei dieser.“

Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Landwirthschaft sowohl in der Praxis, wie in der Wissenschaft, bedeu-

tendere Fortschritte gemacht haben würde, wenn eine genaue Rechnung auf recht vielen Gütern geführt und deren Ergebniß öffentlich mitgetheilt worden wäre. Durch das Zusammentragen und Vergleichen so vieler Resultate verschiedener Wirthschaften wäre gewiß mancher noch immer schwebende Zweifel gelöst, manche streitige Ansicht längst aufgeklärt worden; denn nur durch Zahlen können landwirthschaftliche Verhältnisse deutlich und bestimmt erkannt werden.

Um auf die Sache selbst überzugehen, deren Bedeutsamkeit hervorzuheben obige Andeutungen bestimmt sind, so lassen sich als die Grundbedingungen einer jeden Buchführung Deutlichkeit und Zuverlässigkeit bezeichnen, und es wird demgemäß diejenige Form derselben die beste sein, welche diesen beiden Anforderungen neben möglichster Kürze und Arbeitsersparniß am meisten entspricht. Die Deutlichkeit nun hängt von der Form der Buchführung ab, die Zuverlässigkeit von der Gewissenhaftigkeit, mit der alle auf den Ertrag einflußreichen Momente sofort niedergeschrieben und demnächst zusammengestellt werden.

Man unterscheidet zwei Formen landwirthschaftlicher Buchhaltung, wovon die eine blos die Resultate des Wirthschaftsbetriebes, insofern sie Gegenstände des Geldverkehrs betreffen, im Allgemeinen und Ganzen darstellt, die andere dagegen alle Gegenstände, die sich auf den gemeinschaftlichen Werthsmaßstab zurückführen lassen, in den Kreis ihrer Berechnung zieht, die Erträge jedes einzelnen Wirthschaftszweiges für sich abgeschlossen darstellt und somit den allein genügenden Aufschluß über die eigentlichen Quellen des reinen Ueberschusses gewährt. Die erstere nennt man die einfache und die letztere die doppelte Buchhaltungsform, übrigens eine Benennung, die häufig zu unrichtigen Begriffen über diese beiden Buchhaltungsformen Veranlassung gegeben hat. Man glaubte nämlich, daß bei der sogenannten doppelten Buchhaltung viele umständliche Arbeiten zum Sammeln der nöthigen Aufzeichnungen, ja sogar besondere Einrichtungen der Wirthschaften erforderlich wären, was so wenig der Fall ist, daß sich der Unterschied beider Rechnungsformen vielmehr ganz ausschließlich auf die Verschiedenheit der Schlußrechnung beschränkt; wohingegen

die Wirthschaftsbücher während des Jahres für beide Formen ganz in derselben Weise geführt werden müssen. Der Name doppelte Buchhaltung rührt aber nur davon her, daß man die Schlußrechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung aufstellt; und es wird daher zweckmäßig sein, eine Bezeichnung, die schon deßhalb, weil sie leicht zu irrigen Ansichten verleitet, nicht ganz passend erscheint, mit dem Namen der verbesserten landwirthschaftlichen Buchführung zu vertauschen.

Das ganze landwirthschaftliche Rechnungswesen, es mag nun nach der einfachen oder der verbesserten Form eingerichtet sein, theilt sich in zwei Haupttheile, nämlich: in die stehende und jährliche Buchhaltung. Der erste dieser beiden Haupttheile hat zur Aufgabe, einen Abriß des den Gegenstand der Berechnung ausmachenden Gutes im Ganzen und in seinen nutzbaren Theilen zu geben, so wie die wesentlichen Veränderungen des Zustandes und des Werthes desselben im Zusammenhange nachzuweisen; der zweite Haupttheil dagegen, welcher in den laufenden Wirthschaftsbüchern und in der Schlußrechnung am Ende des Jahres besteht, bezweckt, das Ergebniß des Wirthschaftsbetriebes in jedem Jahre auszumitteln.

Aus dem Umstande, daß lediglich nur die Art der Aufstellung der Jahresschlußrechnung für beide obenerwähnten Rechnungsformen von einander abweicht, die Vorarbeiten sich aber durchaus gleich bleiben, ergibt sich von selbst die passendste Reihenfolge der hier zu behandelnden Abschnitte. Diese besprechen nämlich:

1) die stehende Buchhaltung;
2) die Einrichtung der Wirthschaftsbücher;
3) die Wahl des Zeitpunktes des Rechnungsabschlusses;
4) die Bestimmung des allgemeinen Preismaßstabes sämmtlicher, in der Wirthschaft vorkommender Dinge und Leistungen;
5) die Aufstellung der Schlußrechnung bei der einfachen Buchhaltung, der sogenannten Jahresrechnung;
6) die Anfertigung der Schlußrechnung nach den Regeln der doppelten Buchhaltung, des sogenannten Hauptbuches.

I. Abschnitt.

Die stehende Buchhaltung.

Der Gegenstand der stehenden Buchführung, deren Resultat das Grund- oder Lagerbuch bildet, ist, wie bereits oben angedeutet, die Beschreibung des Gutes und aller seiner Nebennutzungen, dann ferner der zusammenhängende Nachweis der wesentlichen Veränderungen des Zustandes und Werthes desselben. Das Grundbuch gewährt daher durch die Einsicht in die allgemeinsten Verhältnisse des bewirthschafteten Gutes nicht nur für den jedesmaligen, sondern ganz besonders auch für die späteren Besitzer einen höchst werthvollen Schatz.

Es versteht sich, daß dieser Theil der Buchhaltung nur jährlich und zwar hauptsächlich durch die Data der laufenden Rechnung ergänzt werden muß.

Die Vermessungs- und Bonitirungskarten des Gutes mit den erläuternden Registern, die geschichtlichen Notizen, die nähere Angabe über die Besitzverhältnisse unter Beilegung der Kaufacte, der Contracte u. s. w., die genaue Beschreibung der mit dem Gute verbundenen Gerechtsamen, Servituten, wie aller Nebennutzungen, und die Angabe der Feldereintheilungen und des Wirthschaftsplanes bilden die Grundlagen der stehenden Buchhaltung. Alle sich im Besitze ergebenden wesentlichen Veränderungen, sie mögen die Gerechtsamen, den Wirthschaftsplan, die Gebäulichkeiten, die Ausführung von Meliorationen u. s. w. betreffen, werden jährlich nachgetragen. Außerdem ist es zweckmäßig, auch manche andere Notizen, namentlich die Durchschnittspreise der landwirthschaftlichen Producte, die Witterungsverhältnisse, Auszüge aus dem Aussaat- und Ernte-Register aufzunehmen, und endlich wo möglich eine Kapitalrechnung, wie solche sich aus dem jährlichen Abschluß ergibt, mit dem Grundbuche zu verbinden. Diese Kapitalrechnung hat den speciellen Zweck, im Zusammenhange die Hauptresultate des Wirthschaftsbetriebes von den einzelnen Jahren, wie die Verwendung des Ertrags und den Stand des Vermögens übersichtlich nachzuweisen.

Thaer machte zuerst auf den Nutzen einer solchen Zu-

sammenstellung aufmerksam und schlug vor, dieselbe nach den Regeln der doppelten Buchhaltung anzulegen, wodurch in der That auch die Uebersicht sehr erleichtert wird. Auf die Debetseite dieser Rechnung kommen die Zinsen vom Ankaufskapitale des Gutes, ferner die der Wirthschaft gemachten etwaigen baaren Geldvorschüsse zu stehen, so wie die Zinsen der für dauernde Meliorationen gemachten Ausgaben, auf die Creditseite dagegen Alles, was an Geld und Naturalien dem Eigenthümer abgeliefert wurde, so wie die Kosten für die ausgeführten dauernden Meliorationen des Gutes. Der Vergleich der Debetsumme mit der Creditsumme einer Reihe von Jahren ergibt nun durch die Größe des Ueberschusses auf der Creditseite, wie sich das angelegte Capital verzinset, und um wie viel sich das Vermögen vermehrt hat. Zur Erläuterung des Gesagten diene folgendes Beispiel:

Debet. Die Kapitalrechnung des Gutes N. N. Credit.

1840/41	Zinsen vom Ankaufskapital, 100000 Thl. à 4 %	4000	1840/41	Abgeliefert an den Eigenthümer . .	200
1841/42	Zinsen vom Ankaufskapital	4000		Für nachgewiesene Meliorationen . .	3800
	Zinsen der Meliorationsgelder, 3800 Thl. à 6 %	228	1841/42	Abgeliefert an den Eigenthümer . .	3500
1842/43	Zinsen vom Ankaufskapital	4000		Für Meliorationen .	2000
	Zinsen von Meliorationsgeldern, 3800 + 2000 = 5800 Thl. à 6 % . .	348	1842/43	Abgeliefert an den Eigenthümer . .	4200
				Für Meliorationen .	1600
1843/44	Zinsen vom Ankaufskapital	4000	1843/44	Abgeliefert an den Eigenthümer . .	6550
	Zinsen von Meliorationsgeldern, 5800 + 1600 = 7400 Thl. à 6 % . .	444		Für Meliorationen .	800
	Saldo Credit	5630			
	Thl.	22650		Thl.	22650

Häufig verbindet man mit der stehenden Buchhaltung noch das Viehstand- und Inventarien-Register, wodurch jedoch, da außerdem ein besonderes Vieh- und Geräthe-Journal geführt wird, das ganze Rechnungswesen unnöthig ausgedehnt und er-

schwert wird. Bei zweckmäßiger Einrichtung dieser Journale können jene Register füglicher Weise fehlen und es genügt vollkommen, wenn in dem Grundbuche die wesentlichen Veränderungen des Viehstandes, wie des Inventariums, nach Ausweis der laufenden Journale jährlich bemerkt werden.

II. Abschnitt.

Die Einrichtung der Wirthschaftsbücher.

Der zweite Haupttheil des ganzen Rechnungswesens, — die jährliche oder laufende Rechnung, — zerfällt in die Führung der Wirthschaftsbücher oder Journale und in die Aufstellung der Schlußrechnung.

Zunächst soll in diesem Abschnitte die Einrichtung der wichtigsten Journale erörtert werden, deren Material die täglichen Notirungen bilden. Auf diese und auf das genaue Niederschreiben und Eintragen der täglichen Wirthschaftsereignisse ist als das einzig sichere Fundament der landwirthschaftlichen Buchführung die größte Sorgfalt zu verwenden.

Die Zahl und Einrichtung der Journale hängt von der Größe und Einrichtung der Wirthschaft, wie von der Vertheilung der Geschäfte unter das Wirthschaftspersonal ab. Als Regel hierbei gelte, die Zahl der Wirthschaftsbücher nicht zu sehr auszudehnen und die Form derselben möglichst zu vereinfachen, so weit dadurch der Uebersicht kein Eintrag geschieht.

Die wesentlichsten, wohl in jeder Wirthschaft von einigem Belang anzulegenden Journale werden aber folgende sein:

1) das Tagebuch;
2) das Inventarienjournal;
3) das Geldjournal;
4) das Schuldbuch und Gesindelohnbuch;
5) das Naturalienjournal;
6) das Viehjournal;
7) das Arbeitsjournal und
8) die Journale der technischen Nebengewerbe.

1) Das Tagebuch.

(Schema Nro. 1.)

In dem Tagebuche, welches ein jeder Wirthschaftsführer stets bei sich haben muß, werden neben einer kurzen Bezeichnung der Witterung alle in der Wirthschaft vorkommenden Ereignisse sogleich bemerkt, um von da aus am Abend in die einzelnen Journale übertragen zu werden.

2) Das Inventarienjournal.

(Schema Nro. 2.)

Das Inventarienjournal erstreckt sich auf sämmtliches Wirthschafts-Inventar an Geräthen, Mobilien und Utensilien, und hat den Zweck, sowohl den Ab- und Zugang, wie dessen Werthsverminderung durch Abnutzung nachzuweisen. Für die Vieh- und Naturalbestände, welche allerdings auch einen Theil des Inventars ausmachen, sind besondere Rechnungen einzurichten. Das Inventarienjournal wird nun zweckmäßig so angelegt, daß die Inventariengegenstände nach den Hauptabtheilungen der Wirthschaft geordnet, nach der Stückzahl mit Zu- und Abgang eingetragen werden; und danach dürfte, obgleich die Zahl und Art der Abtheilungen des Inventars von der Größe und Eigenthümlichkeit der Wirthschaft stets abhängt, doch wohl die folgende Trennung in jeder Wirthschaft von nur einiger Ausdehnung nothwendig sein:

I. Abtheilung. Ackergeräthe aller Art.
II. " Werkzeuge zum Handgebrauch.
III. " Maschinen.
IV. " Hausgeräthe:
  a) Betten und Leinenzeug,
  b) Mobilien,
  c) Küchengeräthe.
V. " Pferdegeschirr.
VI. " Molkereigeräthe.
VII. " Stallutensilien:
  a) des Pferdestalls,
  b) des Kuhstalls,

c) des Schafstalls,
d) des Schweinestalls,
e) des Federviehstalls.

VIII. Abtheilung. Scheunengeräthe.
IX. „ Bodengeräthe.
X. „ Insgemein.

Es ist nicht nur zu Anfang des neuen Wirthschaftsjahres eine vollständige Inventur vorzunehmen und der Taxwerth jedes einzelnen Stückes zu bemerken, sondern zur Erleichterung der Ueberwachung des Inventars sind auch die verschiedenen Inventarienstücke den betreffenden Personen zu überweisen, so daß dieselben für die Richtigkeit derselben einstehen müssen, z. B. die Ackergeräthe dem Hofmeister, die Molkerei-Utensilien der Haushälterin u. s. w.

3) Das Geldjournal.
(Schema Nro. 3.)

In das Geldjournal werden alle Geld-Einnahmen und Ausgaben, so wie sie täglich vorfallen, und zwar unter Angabe des Datums, ferner des Ursprungs der Einnahme und Verwendung der Ausgabe mit Hinweisung auf die zu numerirenden Belege eingetragen. Die sofortige nähere Bezeichnung der Quelle jeder Einnahme, wie der Verwendung der einzelnen Ausgaben ist deßhalb bei den täglichen Eintragungen nothwendig, weil sonst später bei der Aufstellung der Schlußrechnung bei manchen Posten mindestens Zweifel entstehen könnten, welche die Zuverlässigkeit des Abschlußresultats sehr beeinträchtigen würden. Auf die linke Seite des Journals kommen die Einnahmen, auf die rechte dagegen die Ausgaben zu stehen. Wenn nun auf größeren Gütern häufig noch ein sogenanntes Geldmanual behufs leichterer Uebersicht der wirklichen Geld-Einnahme und Ausgabe des Gutes geführt wird, in welches nämlich die einzelnen Posten aus dem monatlich abgeschlossenen Journale übertragen und unter verschiedene Titel und Rubriken gebracht werden, so ist in den meisten Wirthschaften ein solches Geldmanual füglicher Weise zu entbehren, sobald das Geldjournal in vorstehender Art eingerichtet ist.

Dagegen ist als ein nothwendiges Hülfsbuch des Geldjournals das Schuldbuch zu betrachten.

4) Das Schuld- und Gesindelohnbuch.

(Schema Nro. 4.)

Das Schuldbuch enthält eine Abrechnung über alle Geschäfte, die nicht sogleich abgemacht werden. Es wird am besten auf kaufmännische Art geführt und also darin für Jeden, welcher mit der Wirthschaft in Verkehr steht, ein eigenes Conto eröffnet, worin das, was er zahlen soll, auf sein Debet, und das, was er gezahlt hat, auf sein Credit geschrieben wird.

Das Schuld- oder Abrechnungsbuch weist also nicht nur sämmtliche Schuldner, sondern auch sämmtliche Gläubiger der Wirthschaft nach, so daß man jeder Zeit daraus ersehen kann, welche Zahlungen zu leisten und welche zu empfangen sind. Zu dieser Kategorie gehören nun namentlich auch die Lohn- und Deputatbücher behufs der Abrechnung mit dem Gesinde und den Deputanten, welche Abrechnung man entweder mit dem Schuldbuche verbinden oder durch ein besonderes Gesindelohnbuch bewerkstelligen kann. Letzteres verdient bei einem einiger Maßen zahlreichen Gesindestande den Vorzug. Jedem Dienstboten wird dann also ein mit seinem Conto gleichlautendes Lohnbüchlein übergeben, um ihm einen fortlaufenden Ueberblick von dem zu gewähren, was er bereits empfing und noch zu empfangen hat. Manchen Streitigkeiten wird dadurch vorgebeugt, wie es denn außerdem rathsam ist, auf dem ersten Blatte der Lohnbücher die dem betreffenden Dienstpersonale übergebenen Inventarienstücke zu bemerken.

5) Das Naturalienjournal.

Die Naturalienrechnung zerfällt je nach der Eigenthümlichkeit und Größe der Wirthschaft in mehr oder weniger verschiedene Abtheilungen. Vornehmlich gehören dahin:

a) das Aussaatregister;
b) das Ernteregister;
c) das Druschregister;
d) das Drescherlohnbuch;
e) die Kornbodenrechnung;

f) Heu=, Kartoffel= u. s. w. Rechnung;
g) die Molkereirechnung, woran sich schließt
h) die Dünger=Ausfuhr=Tabelle.

a) Das Aussaatregister (Schema Nro. 5) enthält den Nachweis über die ganze Feldbestellung nach Flächeninhalt, Aussaatquantum, Anzahl der gegebenen Furchen, Angabe der wievielten Tracht nach der Düngung, der Vorfrucht und sonstige Bemerkungen. Dasselbe liefert somit die vollständigsten Data zur Beurtheilung der Ernte.

b) Das Ernteregister (Schema Nro. 6) weist den Ertrag jeder einzelnen Frucht nach Fuder=, Schock= oder Mandelzahl nach und enthält ferner die Angabe, an welchen Tagen die Frucht geerntet und wohin sie gekommen ist.

c) Das Druschregister (Schema Nro. 7) liefert eine Uebersicht des Ertrags jeder einzelnen Frucht, zu welchem Zwecke sowohl die wichtigsten Angaben des Aussaat= und Ernteregisters, wie die Ergebnisse des Ausdrusches übersichtlich darin zusammengestellt werden.

d) Das Drescherlohnbuch. (Schema Nro. 8.) In größeren und mittleren Gütern ist es zweckmäßig, eine Drescherlohnberechnung in besonderen Büchern anzulegen, woraus sich ergibt, was jeder Drescher ausgedroschen und verdient hat.

Jeder Drescherpasch erhält ein solches Buch, worin beim jedesmaligen Aufmessen der ganze Ausdrusch, so wie der gegebene Lohn eingetragen wird. Diese Einrichtung gewährt namentlich den Vortheil, daß man sich bei jedem Aufmessen mit den Dreschern nicht vollständig abzufinden braucht, welche reine Abrechnung, z. B. wenn um den 15ten Scheffel gedroschen wird, wegen der dabei sich ergebenden Bruchtheile des Drescherlohns insofern Unannehmlichkeiten mit sich bringt, als die Drescher, welchen diese Bruchrechnung unklar ist, gemeiniglich sich benachtheiligt glauben. Außerdem ist es aber dem Drescher angenehmer, namentlich wenn er das als Lohn erhaltene Getreide verkauft, daß seine jedesmalige Quote rund abschließt. Nur beim letzten Aufmessen wird der ganze Ausdrusch und der dafür zu leistende Lohn berechnet, das bereits Gegebene von der Summe desselben abgezogen und der Rest verabfolgt.

e) Die Kornbodenrechnung (Schema Nro. 9) muß

so viele besondere Abtheilungen, als Früchte auf den Boden geliefert werden, und für jede Frucht eine besondere Einnahme- und Ausgabe-Berechnung enthalten. Bei der Einrichtung des Schemas kommt es hauptsächlich auf die Uebersichtlichkeit an, so daß auch ohne erst besonders anzustellende Rechnungen die Summe der zusammengehörigen Posten sofort daraus ersehen werden kann. Was zunächst die Einnahme betrifft, so muß dieselbe außer der Bezeichnung des Datums, der Fruchtart und des Aufmaßes im Ganzen, noch die Zahl der abgedroschenen Garben, wie die Menge des guten und des geringen, sogenannten Hinterkorns in besonderen Rubriken nachweisen. Die Ausgabe dagegen erhält so viele Vertikalcolumnen, als möglicherweise Verwendungsweisen in der Wirthschaft vorkommen. Die Summen der einzelnen Ausgabe-Rubriken muß mit der Hauptsumme übereinstimmen. Eine solche Einrichtung der Kornbodenrechnung kann nicht genug empfohlen werden, da man auf diese Weise in jedem Augenblick ohne alle weitere Zusammenstellung durch das Summiren einen erwünschten Ueberblick über die Höhe der einzelnen Verwendungen erhält, und außerdem der Vergleich der Hauptausgabesumme mit dem Gesammtbetrage der einzelnen Ausgaberubriken eine Controle der richtigen Aufrechnung ist.

Hieran schließen sich f) die Rechnungen des Heu's, der Kartoffeln und anderer Knollengewächse, ferner des Strohs und des Brennmaterials, für welche das Schema zu wählen, ebenfalls die für die Kornbodenrechnung geltenden Rücksichten maßgebend sind. Die Eigenthümlichkeit und Ausdehnung der Wirthschaft wird zwar einzelne Abänderungen der Formulare erheischen; immer kommt es aber darauf an, daß man aus denselben ohne weitere Rechnung die zusammengehörigen Einnahmen wie die einzelnen Verwendungsweisen der Producte ersehen könne.

Beispielsweise werden für die in Rede stehenden Rechnungen folgende Schemata angeführt:

α) Die Heurechnung (Schema Nro. 10) hat in der Einnahme eine Nachweisung der Heuernte nach den verschiedenen Heusorten mit Angabe der Fuderzahl oder des Gewichts; in der Ausgabe dagegen einen Nachweis der Verwendung des

Heus. In sehr großen Wirthschaften kann jeder Heusorte eine eigene Seite der Rechnung angewiesen werden.

β) Die Einrichtung der Kartoffel- und anderer Knollengewächse-Rechnung kann sehr einfach sein; sie erfüllt vollkommen ihren Zweck, wenn sie die Einnahme und die verschiedene Verwendung derselben übersichtlich angibt. (Schema Nro. 11.)

In kleinen Wirthschaften ist eine getrennte Rechnung der einzelnen Futtermaterialien nicht erforderlich, vielmehr genügt es vollkommen, die Einnahme und Verwendung sämmtlicher Futtermittel in einer Rechnung nachzuweisen. (Siehe Schema Nro. 12.)

γ) Die Strohrechnung kommt selten vor, weil es meistentheils in den Wirthschaften an hinlänglichem Aufbewahrungsraum für das Stroh fehlt. Eine solche Rechnung wird aber für eine geregelte Fütterung ꝛc. von wesentlichem Nutzen sein; sie muß das abgedroschene Stroh und dessen Benutzung als Futter, Streu und für andere Zwecke angeben. Am zweckmäßigsten wird sein dieselbe ebenso wie die Heurechnung einzurichten.

δ) Die Brennmaterial-Rechnung ist in allen größeren Wirthschaften, mit denen bedeutende technische Nebengewerbe verbunden sind, nöthig, wenn eben das Brennmaterial in großen Quantitäten angeschafft und vom Lager aus für die verschiedenen Zwecke vertheilt wird. Die Einrichtung dieser Rechnung kann übrigens sehr einfach sein. (Siehe Schema Nro. 13.)

g) Die Molkereirechnung dient dazu, den Ertrag der Kuherei zu controliren. Sie muß sowohl die täglichen Einnahmen, wie Verwendungen der Molkerei-Producte nachweisen und ihre Einrichtung erhellt ohne weitere Erläuterung aus dem Schema Nro. 14. Es versteht sich von selbst, daß die Zahl der Verticalcolumnen von den verschiedenen Verwendungen der Producte abhängt. Jede Seite reicht für einen Monat aus. Nimmt man die ganze Bogenbreite, so gewährt die letzte Columne „Bemerkungen" hinreichenden Platz zur Bezeichnung des Kalbens, des Rinderns, der Art der Fütterung u. s. w.

Den Anhang der Molkereirechnung bildet das Verzeichniß des wöchentlichen oder monatlichen Probemelkens (s. Schema Nro. 15) und die summarische Zusammenstellung des monatli-

chen Ertrags aller Molkerei-Producte, wie der hieraus abgeleiteten besonderen Resultate der Küherei. (Schema Nro. 16.) Das Probemelk-Register hat den Zweck, das jährliche Milcherzeugniß jeder einzelnen Kuh zu erfahren, um hiernach sowohl den rechtzeitigen Verkauf schlechter Milchkühe bewirken, als auch eine richtige Wahl bei der Nachzucht treffen zu können.

Die monatliche, nöthigenfalls wöchentliche Berechnung dieser letzteren Ergebnisse erleichtert außerordentlich die Controle der Kuhhaltung, sobald man nur von der Richtigkeit des Probemelkens überzeugt ist.

h) Die Dünger-Berechnung darf in keiner Wirthschaft fehlen, weil der Dünger einer der wichtigsten Factoren beim Ackerbau ist. Dieselbe hat sich nicht blos auf den eigentlichen Stallmist, sondern auch auf alle anderen Düngungsmittel zu erstrecken, und zwar für jedes einzelne Düngungsmittel den Tag der Ausfuhr, die Menge desselben nach Fudern oder nach dem Gewichte, wo möglich auch dessen Beschaffenheit und die Felder und Früchte nachzuweisen, zu welchen es verwendet wurde. Das Nähere der Einrichtung ergibt das Schema Nro. 17.

6) Das Viehjournal.

Das Viehjournal ist bestimmt, die vollständigste Auskunft über den gesammten Viehstand der Wirthschaft zu geben. Dasselbe erhält für jede Viehgattung eine besondere Rechnung, worin einmal der Bestand, sodann der Ab- und Zugang angegeben, wie auch ferner alle wichtigen Notizen über die Werthsveränderung u. s. w. enthalten sind.

Als Grundsatz bei der Einrichtung der Rechnung gelte, dieselbe nicht zu complicirt anzulegen. Es ist deßhalb zweckmäßig, diese Rechnung in zwei Abtheilungen zu trennen, wovon die erste ein genaues Verzeichniß der einzelnen Stücke jeder Viehart nach ihren Nummern und Namen mit Bemerkung der Raçe, des Alters, der Tugenden oder Fehler und ihres Werthes am Anfang und Schlusse des Rechnungsjahres enthält; die andere Abtheilung dagegen den Bestand, den Ab- und Zugang der einzelnen Viehgattungen ergibt. Die Hauptresul-

tate dieser Rechnung können, wie bereits oben angeführt, in dem Grundbuche bemerkt werden.

Was nun im Speciellen die Einrichtung der betreffenden Formulare angeht, so sind hierin, je nach der Größe und Eigenthümlichkeit des Viehstandes und je nach den besonderen Zwecken desselben mancherlei Abänderungen nöthig, die dem Ermessen des Wirthschaftsführers anheimzustellen sind.

Für das, der Zu- und Abgangs-Nachweisung des Viehs voranzustellende Verzeichniß nebst den erforderlichen Bemerkungen mag Schema Nro. 18 als Anhalt dienen; Schema Nro. 19 ist eine Zu- und Abgangs-Nachweisung für das Rindvieh, wie denn für die anderen Viehgattungen besondere Tabellen in gleicher Weise anzufertigen sind. Eine solche Viehrechnung ist für kleinere und mittlere Güter vollkommen ausreichend, wogegen für ausgedehnte Wirthschaften die Führung der Rechnung in monatlichen Tabellen, in welchen der Viehstand nach den Hauptvieharten getrennt aufgeführt wird, vorzuziehen ist. (Schema Nro. 20.)

Mit der Schäfereirechnung ist zweckmäßig ein Schurregister zu verbinden, dessen Einrichtung sehr einfach sein kann.

7) Das Arbeitsjournal.

Das Arbeitsjournal ist in jeder Wirthschaft unentbehrlich, denn es muß über die Arbeit eben so wohl Rechnung gelegt werden, wie über alles Andere, was Kosten verursacht. Die Arbeitsrechnungen können nun eine sehr verschiedene Einrichtung erhalten, nur kommt es immer darauf an, daß sie bei möglichster Einfachheit und Uebersichtlichkeit die Verwendung sämmtlicher Hand- und Gespannarbeiten nach Art, Ort und Zeit anzeigen. Schema Nro. 21 wird in den meisten Wirthschaften ausreichend sein. Zu den Arbeitsrechnungen gehört das Tagelöhner-Register, in welches die Tagelöhner nach ihren Namen und Lohnsätzen täglich eingetragen werden, jedoch ohne daß dabei die Art der Arbeitsleistung notirt werde. Nach diesem Register werden dann die Tagelöhner wöchentlich bezahlt. Siehe Schema Nro. 22, welches Register zugleich als Beleg für die Geldrechnung dient.

Die von Koppe empfohlene Einrichtung, beide Register zu verbinden, erfüllt bei ihrer großen Einfachheit vollkommen ihren Zweck. Danach erhält das combinirte Journal für jede Woche zwei gegenüberstehende Seiten, und zwar werden auf der linken Seite täglich die Tagelöhner nach ihren Namen und Lohnsätzen eingetragen, während man auf der rechten Seite ebenfalls täglich sämmtliche Gespann- und Handarbeiten, nach der Art der Verwendung unter Hauptabschnitte getrennt, verzeichnet. (Schema Nro. 23.)

8) Die Journale der technischen Nebengewerbe.

Die Rechnungen über die technischen Nebengewerbe, als Brennerei, Brauerei, Ziegelei u. s. w. erfordern je nach dem Umfange des Betriebes mancherlei besondere Einrichtungen. Sie haben die Aufgabe, einerseits die tägliche Verwendung des Materials, des Arbeitsaufwandes und sonstige Kosten, andererseits die Menge der gewonnenen Producte, den Verkauf des Fabrikates, und somit den reellen Gewinn des Betriebes, nachzuweisen. Die Brennereirechnung wird z. B. bei einem größeren Betriebe in mehrere Abtheilungen zu theilen sein, nämlich:

1) in die Fabrikationsrechnung, worin auf der einen Seite die zum Branntweinbrennen erforderlichen Materialien, auf der anderen dagegen das Maß der täglichen Spiritusausbeute zu bemerken sind;
2) in die Branntwein-Ausgabe- und Verkaufs-Rechnung, worin der Nachweis über die Verwendung des erhaltenen Spiritus oder Branntweins geliefert wird;
3) in die Brennerei-Geldrechnung, die auf Grund der ersten Abtheilungen den Gewinn oder Verlust des Betriebes in bestimmten Zahlen angibt.

Eben so werden die Rechnungen der anderen technischen Gewerbsbetriebe je nach ihrer Ausdehnung ähnliche Einrichtungen erhalten, deren specielle Erörterung jedoch zu weit führen würde und sich im Allgemeinen nach dem gegebenen Beispiel richtet. Nur dieß sei hierüber noch bemerkt, daß für diese Gewerbsbetriebe eine sorgfältige Rechnung nöthiger, als bei den meisten Theilen des eigentlichen landwirthschaftlichen Betrie-

des ist, indem dieselben häufig einen bedeutenden Ertrag abzuwerfen scheinen, dann aber, wenn ein genauer Calcul eintritt, als mit einem nicht unbedeutenden Verluste verbunden sich zeigen.

An die Erörterung der eigentlichen Wirthschaftsbücher knüpfen sich einige Bemerkungen über den Nutzen und die Einrichtung der sogenannten Wochen- oder Monats-Extracte an. (Schema Nro. 24.) Diese bilden einen Auszug aus allen wichtigen Journalen und weisen die wöchentlich oder monatlich darin vorgegangenen Veränderungen nach. Ihre Einrichtung läßt sich nach der Größe und den eigenthümlichen Verhältnissen der Wirthschaft vielfach modificiren. Führt der Wirthschaftsdirigent die Journale selbst, so kann der Wochen-Extract füglich entbehrt werden; anders ist es aber in größeren Wirthschaften, wo ein besonderer Rechnungsführer gehalten wird. Hier darf die Anfertigung dieser Extracte nicht unterlassen werden, denn sie allein halten den Wirthschaftsführer in einer steten Uebersicht über alle Gegenstände der Wirthschaft. Er wird dadurch auf die leichteste Weise in den Stand gesetzt, die Anschaffung des Fehlenden, den Verkauf der vorhandenen Vorräthe u. s. w. zur rechten Zeit zu bewirken und überhaupt das Interesse der Wirthschaft möglichst wahrzunehmen.

III. Abschnitt.

Die Wahl des Zeitpunktes des Rechnungs-Abschlusses.

Bei Anfertigung der Jahresrechnung entsteht zunächst die Frage, welchen Termin man hierzu wählen soll. Da nun durch die Schlußrechnung das Ergebniß eines Wirthschaftsjahres und somit hauptsächlich die Production einer Ernte nachgewiesen werden soll, so ist es für die Vereinfachung der Rechnung wünschenswerth, daß das Rechnungsjahr auch die Kosten aller Art, welche zur Hervorbringung der zu berechnenden Ernte stattgefunden haben, in sich faßt. Dieser Anforderung kann jedoch wegen der Eigenthümlichkeit des landwirthschaftlichen Betriebes nicht vollständig entsprochen werden. Wir finden in der Landwirthschaft zu keiner Zeit einen Stillstand, vielmehr

dient die eine Operation stets zur Vorbereitung der anderen. Schließt man im Frühjahre ab, so ist bereits die Herbstbestellung für das künftige Jahr geschehen; beim Abschlusse im Sommer ist außerdem noch die Frühjahrsbestellung im Voraus geleistet, und so mag man einen Abschlußtermin wählen, welchen man will, niemals wird sich ein reiner Abschluß ergeben, wenn auch die Ueberschreibungen für's künftige Jahr nur in einzelnen Vorräthen oder in Vorbereitungsarbeiten der Felder ꝛc. bestehen sollten. Ist darnach nun zwar ein reiner Abschluß niemals möglich, so dient es doch wesentlich zur Erleichterung der Rechnungsführung, einen solchen Termin zu wählen, wo die Ueberschreibungen von einem Jahr zum andern möglichst gering sind; und darauf beruht denn auch die Wichtigkeit der richtigen Wahl für den Abschlußtermin.

Man muß dabei zwischen Eigenthümer und Pächter unterscheiden. Während Letzterer im Allgemeinen wohl thut, den Anfang der Pachtzeit als Termin des Rechnungsjahres anzunehmen, und den Schluß jedes Rechnungsjahres als Beendigung seiner Pachtzeit zu betrachten, gleichviel ob dieselbe eine kürzere oder längere Jahresreihe dauert, hat der Eigenthümer dagegen in der Wahl des geeignetsten Zeitpunktes ganz freie Hand. Für ihn also werden die folgenden Betrachtungen über die Zweckmäßigkeit der üblichsten Abschlußtermine hauptsächlich Beachtung verdienen, wenn freilich auch mitunter dieser aus mancherlei Rücksichten, — sei es etwa, daß er sein Gut zu verkaufen oder zu verpachten beabsichtigt, — Gründe haben kann, sich nach der Observanz seiner Gegend zu richten und denjenigen Termin zu wählen, der zur Antretung und Abtretung der Wirthschaften daselbst sonst üblich ist.

Die Zahl der in Deutschland gebräuchlichen Abschlußtermine ist ziemlich umfangreich, bei deren Beurtheilung stets die Lokal-Verhältnisse in Betracht gezogen werden müssen. In Rücksicht hierauf läßt sich sowohl für jeden, als gegen jeden derselben Manches anführen. Zunächst ist nun unter ihnen der Anfang des bürgerlichen Jahres für den Landwirthschaftsabschluß am wenigsten geeignet, weil zu dieser Zeit, ganz abgesehen von den vielen Ueberschreibungen in Betreff der Feldbestellung, auch noch der Bestand der Vorräthe bei dem theilwei-

sen Verbrauch derselben schwer zu übersehen und auszumitteln ist. Hauptsächlich sind es nun drei Zeitpunkte, welche zum Rechnungstermine sich eignen, nämlich:

1) Das Ende des Herbstes oder der Anfang des Winters, der Monat November.
2) Das Ende des Winters oder der Anfang des Frühjahrs, der Monat März.
3) Der Anfang des Sommers, der Monat Juni.

Für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit dieser Termine kann, wie sich dieß aus den vorstehenden Erörterungen bereits ergibt, nur der Grundsatz an die Spitze gestellt werden, daß dabei die Zahl der Ueberschreibungen von einem Jahre zum anderen möglichst gering sei. Hierbei ist jedoch nun ferner darauf zu achten:

1) daß die etwa zu übertragenden Vorräthe von Naturalien, so wie die Abschätzung aller anderen Gegenstände, sich leicht und zuverlässig ausmitteln lassen;

2) daß die Zahl der Ueberschreibungen in den verschiedenen Jahrgängen sich möglichst gleich bleibe und

3) daß endlich hinreichende Zeit zur Rechnungslegung gegeben sei, welchem letzteren Umstande jedoch kein zu großes Gewicht beigelegt werden darf, da die Zusammenstellung der Rechnung ohne Nachtheil auf eine passendere Zeit verlegt werden kann, sobald nur die Wirthschaftsbücher richtig abgeschlossen sind und die Abschätzung der betreffenden Wirthschaftsgegenstände beim Rechnungsschlusse ordnungsmäßig stattgefunden hat.

Prüft man nun hiernach die obigen drei Termine, so ergibt sich Folgendes:

1) Zu Gunsten des Jahresabschlusses im Monat November läßt sich anführen, daß die Ueberschreibungen der einzelnen Jahrgänge alsdann sich ziemlich gleichstellen werden, da sie nämlich hauptsächlich in der Winterfruchtbestellung und in den Winterfutter-Vorräthen bestehen. Außerdem gewährt der Winter die beste Zeit zur Rechnungs-Aufstellung. Läßt sich nun aber einerseits auch der Bestand und Werth des Winterfutters zu dieser Zeit leicht ermitteln, indem nur wenig, in einzelnen Fällen vielleicht noch gar nichts davon verwendet ist, so

hat andererseits dagegen die Bestimmung des Ertrages und des Werthes der anderen Ackerbau-Erzeugnisse, namentlich der Getreidefrüchte, große Schwierigkeiten, weil mit Ausnahme des Saatgetreides nur die Oelfrüchte gedroschen und veräußert sind. Die Abschätzung des Korn-Ertrags auf Grund des Ausdrusches des wenigen Saatgetreides, wie selbst einiger Probeausdrüsche, bleibt aber stets eine sehr mißliche, unzuverlässige Sache. Eben so unsicher wird die Preisbestimmung der Getreidefrüchte sein, da sich im Monat November noch unmöglich ein eigentlicher Preis gebildet haben kann. Wenn man daher solche muthmaßliche Bestimmungen umgehen will, so bleibt nichts übrig, als mit dem Eintragen dieser Gegenstände in die Schlußrechnung bis zum vollendeten Ausdrusch zu warten, was aber mancherlei Unannehmlichkeiten, namentlich in großen Wirthschaften, mit sich führt, wo der Ausdrusch sehr häufig erst im Monat Mai beendet ist. Jedenfalls darf aber die Schätzung des Inventars 2c. nicht bis auf diese Zeit aufgeschoben werden, wenn das Resultat der Rechnung auf Zuverlässigkeit Anspruch machen soll.

2) Was den zweiten Termin, nämlich im Monat März, betrifft, so gewährt derselbe bei näherer Untersuchung mehr Vortheile, denn der eben gerügte Hauptübelstand, — die unsichere Abschätzung und Ausmittelung des Ertrages der eingescheuerten Getreidefrüchte und deren Preise, — fällt dabei in den meisten Fällen weg. Die Früchte sind zu dieser Zeit in der Regel sämmtlich gedroschen und zum großen Theile schon verkauft. Ferner bleiben ebenfalls die Ueberschreibungen der Feldbestellungs-Arbeiten in den einzelnen Jahrgängen sich ziemlich gleich, insofern nämlich die Winterfruchtbestellung, so wie die Vorarbeiten zur Sommersaat im Voraus für das künftige Jahr geleistet sind. Gestalten sich danach nun die angegebenen Verhältnisse für diesen Termin günstiger, so verursacht auf der anderen Seite die genaue Ermittlung des Bestandes der Winterfuttervorräthe an Heu, Wurzelwerk 2c. wegen ihres zum großen Theile stattgefundenen Verbrauchs nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Man könnte zwar den Abschlußtermin bis zur gänzlichen Consumtion dieser Vorräthe, also bis zum Eintritt der Grünfütterung, auf einige Wochen hinausschieben; allein der hierdurch erreichte Vortheil

wird dadurch wieder aufgehoben, daß alsdann die Frühjahrsbestellung bereits zum Theil ausgeführt ist. Es wird also in diesem Falle je nach dem frühern oder spätern Eintritt des Abschlusses die Zahl der Ueberschreibungen der Feldbestellungsarbeiten in den einzelnen Jahren sich verändern. Auch wäre noch zu erwähnen, daß der Wirthschaftsführer zu dieser Zeit durch mancherlei dringende Geschäfte in Anspruch genommen zu sein pflegt, die ihm wenig Muße zur Zusammenstellung der Rechnung übrig lassen.

3) Der dritte Abschlußtermin, — der Monat Juni, — ist im nördlichen Deutschland der gewöhnlichste. Derselbe genügt auch in der That den meisten obigen Anforderungen.

Die mehrfach erwähnte mißliche Abschätzung einzelner Wirthschaftserzeugnisse fällt dabei zunächst weg, denn der Ausdrusch der zu berechnenden Ernte ist beendet und das meiste, oder wohl sämmtliches Getreide bereits verkauft, wie auch die Vorräthe an Heu, Hackfrüchten &c. verwendet sind. Es würde sogar dieser Termin ganz entsprechend sein, wenn nicht die begonnene Grünfütterung des Viehes, wie die theilweise Ausführung der Heuernte einzelne besondere Ermittlungen und Ueberschreibungen nöthig machten. Ueberschreibungen von Feldarbeiten kommen bei jedem Abschlußtermin vor: beim Juniabschluß werden sie zwar noch durch die hinzugekommene Frühjahrsbestellung vermehrt, doch kann dieser Umstand bei der Leichtigkeit, mit der man den Umfang der betreffenden Arbeiten ermittelt, von keinem maßgebenden Gewichte sein. Uebrigens bleibt auch bei diesem Termine die Zahl der Ueberschreibungen in den einzelnen Jahrgängen ziemlich gleich. Der Uebelstand aber, der durch die Uebertragung der Heuerntekosten entsteht, läßt sich durch Feststellung des Termins auf die ersten Tage des Juni beseitigen. Fällt endlich durch die Annahme dieses Termins die Aufstellung der Rechnung allerdings auf keine sehr geeignete Zeit, so kann dieselbe doch, wie bereits erwähnt, unter den angegebenen Bedingungen, unbeschadet ihrer Zuverlässigkeit, selbst bis zum Winter verlegt werden.

Ueberblickt man das über diese drei Abschlußtermine Gesagte, so stellt sich der Herbstabschluß wegen der unsichern Berechnung des Ertrages der eingescheuerten Früchte als der am

wenigsten empfehlenswerthe dar. Besser schon ist der Abschluß im Frühjahre, welcher, namentlich wenn er auf Mitte April verlegt wird, in den südlichen Gegenden unseres Vaterlandes sogar der günstigste Zeitpunkt sein kann, sobald in Folge günstiger klimatischer Verhältnisse zu dieser Zeit die Grünfütterung beginnt, und die Frühjahrsbestellung vollständig beendet ist. Für das mittlere und nördliche Deutschland wird aber der Abschluß im Monat Juni unter den meisten Verhältnissen sich als der angemessenste erweisen.

IV. Abschnitt.

Die Bestimmung des allgemeinen Preismaßstabes sämmtlicher in einer Wirthschaft vorkommenden Dinge und Leistungen.

Damit die Rechnung genügende Vergleichungspuncte darbiete und in sich Einheit erhalte, bedarf es eines allgemeinen Preismaßstabes, der füglich kein anderer sein kann, als der im volkswirthschaftlichen Verkehr insgemein übliche, nämlich das Geld. Auf diesen allgemeinen Preisausgleicher sind alle in der Wirthschaft vorkommenden Gegenstände und Leistungen ihrem Werthe nach zurückzuführen. Dieser Satz muß nun so gefaßt werden, — wogegen in der gewöhnlichen Rechnungsführung sehr häufig gefehlt wird, — daß man nicht nur die wirklich veräußerten und angekauften Gegenstände, sondern auch alle anderen, in der Wirthschaft erzeugten, die in derselben wieder verwendet werden, in die Einheit der Berechnung ziehe. Die letzteren, welche entweder einen wirklichen Kauf- und Miethpreis haben, wie z. B. die zur Ernährung der Menschen und Thiere erforderlichen Getreidefrüchte, oder keinen eigentlichen Marktpreis besitzen, wie die verschiedenen Futtermittel, Heu, Stroh, Wurzelwerk, oder der Dünger u. s. w., sind als Dinge, die auf den Wirthschaftsbetrieb den höchsten Einfluß ausüben, bei der Rechnung keineswegs außer Acht zu lassen. Denn wollte man meinen, die Aufnahme derselben in die Rechnung sei deßhalb zwecklos, weil durch ihre Verrechnung, selbst bei der genauesten Werthausmittlung, der jährliche Gesammtertrag der Wirthschaft auch nicht

im Mindesten verändert wird, so hieße dieß die Aufgabe der geordneten Rechnungsführung verkennen, welche keineswegs nur den jährlichen Gesammtertrag der Wirthschaft nachweisen soll, sondern ihren bei weitem wichtigeren Zweck darin setzt, alle einzelnen Einrichtungen der Wirthschaft durch Werthermittlung zu prüfen und dadurch die Mittel zur Verbesserung des Betriebes im Allgemeinen und Besonderen anzugeben. Dieses kann aber einzig nur dadurch erreicht werden, daß in die Rechnung Alles aufgenommen wird, was auf das Ergebniß jedes einzelnen Wirthschaftszweiges irgend Einfluß hat.

Versteht es sich nun von selbst, daß die aus der Wirthschaft verkauften Erzeugnisse und Gegenstände ihrem Preise nach unmittelbar in die Rechnung aufgenommen werden, so bleibt als die eigentliche Frage hier übrig, zu welchem Preise die in der Wirthschaft zwar erzeugten, aber daselbst auch wieder verwendeten Gegenstände abzuschätzen und zu verrechnen sind. Bei der ersteren Art derselben, die nämlich einen Marktpreis haben, kann man nicht im Zweifel sein; man wird sie nämlich, vorausgesetzt, daß sie von untadelhafter Beschaffenheit waren, zu eben dem Betrage verrechnen, welchen sie nach Abzug der Transportkosten bis zum Marktorte, wie überhaupt aller beim Verkaufe vorkommender Unkosten, eingebracht haben würden, wenn man sie wirklich verkauft hätte. Verwendet man aber ferner auch in der Wirthschaft derartige, einen wirklichen Marktpreis besitzende Gegenstände von geringerer Qualität, z. B. das Hinterkorn u. s. w., so wird man bei der Preisbestimmung auch dieser Gegenstände keine Schwierigkeiten finden, sondern sie wiederum ebenso verrechnen, als ob sie wirklich verkauft wären, d. h. mit den Verkaufspreisen untadelhafter Früchte derselben Gattung, jedoch nach Abzug nicht nur der Unkosten beim Verkaufe selbst, sondern auch eines von der mehr oder minder schlechten Beschaffenheit abhängigen Procentsatzes.

Schwieriger ist dagegen die Preisbestimmung derjenigen in der Wirthschaft verbrauchten Gegenstände, die keinen eigentlichen Marktpreis haben. Es gehören hierzu die verschiedenen Futtermittel, Heu, Stroh, Wurzelwerk, ferner der Dünger. Einzelne dieser Gegenstände, wie Heu, oder Kartoffeln rc., werden nun allerdings theilweise und zwar gewöhnlich zu einem

sehr hohen Preise verkauft, so daß man geneigt sein könnte, auch die in der Wirthschaft verbrauchte Masse dieser Producte, die gewöhnlich viel größer ist, als das davon Verkaufte, nach dem erhaltenen Preise zu berechnen. Dieß wäre aber um deswillen ein arger Irrthum, weil, wollte man die sämmtlichen erzeugten Vorräthe an Heu, Stroh oder Kartoffeln auf den Markt bringen, der Preis in Folge des großen Angebots bedeutend herabsinken würde und somit jener erhaltene Preis ein unnatürlich hoher ist, der demgemäß unmöglich der Preisbestimmung der anderen, in der Wirthschaft verwendeten Vorräthe zu Grunde gelegt werden kann, wenn nicht bei der Berechnung des Ergebnisses der einzelnen Wirthschaftszweige sich unrichtige Resultate herausstellen sollen.

Für alle diese Gegenstände bleibt dann nichts übrig, als deren Preis nach dem Productions- oder Nutzungswerthe zu bestimmen. Der Nutzungswerth derselben ist nun allerdings je nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Wirthschaft, je nach der Art der Verwendung höchst relativ und es ist deshalb nicht möglich, für dessen Feststellung ganz bestimmte, überall zutreffende Zahlenverhältnisse anzugeben. An der Unsicherheit dieser Werthsbestimmungen muß man jedoch keinen Anstoß nehmen und darf bei einem umsichtigen und rationellen Verfahren der Wahrheit nahe genug zu kommen hoffen, zumal da manche wichtige Anhaltspunkte gegeben sind, namentlich durch die von den bewährtesten landwirthschaftlichen Schriftstellern gegebene Aufstellung des Nutzungsverhältnisses der Futtermittel. Allerdings trifft man dabei auch wieder auf einzelne Abweichungen, wodurch der Anfänger irre geleitet werden kann, wie durch den streitigen Punkt, ob man den Roggen oder das Heu zum Vergleichsmaßstab nehmen solle. Bei einer näheren Erwägung wird man jedoch nicht lange im Zweifel sein, welches Verfahren für den vorliegenden Zweck zu befolgen sei. Um den Geldpreis obiger Gegenstände auf Grund ihres Nutzungswerthes zu erhalten, wird man natürlich ein solches Product zur Vergleichungseinheit zu wählen haben, welches selbst einen laufenden Marktpreis besitzt. Als ein solches stellt sich uns nun das Heu nicht dar, wohl aber der Roggen. Bei einzelnen anderen derartigen, keinen Marktpreis besitzenden, Gegenständen

kann ferner für die Preisbestimmung die Berechnung der Productionskosten maßgebend sein *).

Wenn nun freilich anzuerkennen ist, daß die auf diesem Wege erhaltenen Ermittlungen hin und wieder nur annäherungsweise zutreffen werden, so ist doch auf der anderen Seite geltend zu machen, daß dadurch, sobald man nur consequent und nicht zu Gunsten des einen oder anderen Wirthschaftszweiges verfährt, doch wenigstens Anhaltspunkte zur Vergleichung des Ertrags der verschiedenen Wirthschaftszweige erhalten werden — gewiß ein nicht unbedeutender Gewinn. Tadelnd muß hier endlich noch das Verfahren erwähnt werden, wonach man die in der Wirthschaft erzeugten und daselbst wieder verwendeten Producte, gleichviel ob sie einen Marktpreis haben oder nicht, zu einem billigen constanten Preise verrechnet. Der Zweck bei der Annahme eines solchen constanten Preises kann nur darin bestehen, daß, bei sich gleich bleibenden Preisen der verwendeten Gegenstände, ohne alle weitere Rechnung Vergleiche zwischen den einzelnen Jahrgängen sich anstellen lassen; hauptsächlich aber darin, daß sich hierdurch die Arbeit der Rechnungslegung abkürzt. Ohne tiefer auf diesen Gegenstand einzugehen, ergibt sich diese Methode als durchaus unstatthaft. Einmal nämlich wird es höchst schwierig, ja fast unmöglich sein, einen solchen billigen Preis der verschiedensten Gegenstände für längere Zeit auch nur annähernd richtig vorauszubestimmen, dann aber wird eben aus diesem Grunde die Berechnung der Producte zu constanten Preisen weder für den Ackerbau, noch für die Viehzucht jemals zuverlässig richtige Resultate ergeben; vielmehr werden häufig Wirthschaftsoperationen ganz unvortheilhaft erscheinen, die bei der Berechnung des wirklichen Productionspreises oder des wahren Nutzungswerthes, vollen Gewinn gewähren, und umgekehrt. Bei hohen Preisen der Meierei-Producte und zufällig sehr niedrigen Getreidepreisen wird

*) Soviel im Allgemeinen über die für die Preisbestimmung derartiger Gegenstände geltenden Grundsätze; das Specielle, wie solche Berechnungen für die einzelnen Gegenstände auszuführen sind, soll später, bei Besprechung der Einrichtung der einzelnen Conto's des Hauptbuchs, angegeben werden.

z. B. der Calcul die Verabreichung von Getreideschrot für die Kühe als sehr lohnend nachweisen, während die Rechnung mit feststehenden verhältnißmäßig hohen Fruchtpreisen Nachtheil ergibt. Und wie in diesem Beispiele, so kann in sehr vielen Fällen das erwähnte Rechnungsverfahren zu den größten Irrthümern Veranlassung geben. Selbst der Durchschnittsmarktpreis mehrerer Jahre ist aus demselben Grunde unzulässig, so daß es am angemessensten erscheint, den jährlichen Durchschnittsmarktpreis für die in der Wirthschaft verwendeten Producte zu ermitteln und diese hiernach zu berechnen. Dasselbe gilt für alle anderen auf dem Gute wieder verbrauchten, nicht verkäuflichen Gegenstände, deren Nutzungswerth der Preisbestimmung wegen z. B. auf Roggenwerth reducirt werden muß.

V. Abschnitt.

Die Aufstellung der Schlußrechnung bei der einfachen Buchhaltungsform, der sogenannten Jahresrechnung.

Jedes gewerbliche Unternehmen und so auch der Landwirthschaftsbetrieb bezweckt einen Gewinn, den wir ohne Berücksichtigung der Kosten für die zur Hervorbringung desselben erforderlichen Kräfte, Rohertrag, mit Rücksicht auf dieselben dagegen, also nach Abzug der zur Erzielung des Ertrags nöthigen Ausgaben und Verzehrungen aller Art Reinertrag nennen. Die Ermittlung dieses letzteren, so wie den Nachweis der Quellen desselben, hat die Schlußrechnung zur Aufgabe.

Wie bereits oben erwähnt, kann die Hauptrechnung entweder nach der einfachen Buchhaltung oder nach den Regeln der doppelten Buchhaltungsform, welcher wir den Namen der verbesserten landwirthschaftlichen Buchführung beigelegt haben, eingerichtet sein, wonach dieselbe im ersteren Falle Jahresrechnung, im letzteren Hauptbuch benannt wird. Beide Arten von Rechnungsabschlüssen ergeben in ihrer Einrichtung mancherlei Abweichungen, je nachdem der Rechnungsführer sich

selbst oder einem Anderen Rechnung zu legen hat. Doch sollen alle diese Verschiedenheiten der Schlußrechnung, insofern sie sich nur auf die äußere Form der Rechnung beziehen, und den oben gemachten Anforderungen nicht widersprechen, als für unsern Zweck ganz gleichgültig bei Seite gelassen werden.

In dem Folgenden soll nun zunächst die Einrichtung der Jahresrechnung erörtert werden, wobei als Hauptgrundsatz an die Spitze gestellt werden muß, daß für die Anlegung derselben stets die möglichste Vereinfachung erstrebt werde. Diese allgemeinste Regel darf indessen keineswegs so verstanden werden, als ob man sich bloß damit zu begnügen habe, die Geldresultate der Wirthschaft im Allgemeinen zu erforschen. Freilich glaubt man wohl hin und wieder, damit genug gethan zu haben, wenn man die Einnahme- und Ausgabeposten des Geldjournals unter verschiedene Titel bringt, dieselben zusammenstellt, die so erhaltenen Summen vergleicht und damit den Geldüberschuß des Wirthschaftsjahres erfährt.

Eine solche Rechnungsweise ist durchaus ungenügend, denn sie ergibt weder den wirklichen Ertrag der Wirthschaft, noch viel weniger aber die Quellen desselben. Zur Feststellung des Reinertrags sind vielmehr, da der baare Geldüberschuß keineswegs den Ertrag der Wirthschaft bildet, auch die Ergebnisse der anderen Wirthschaftsbücher zu benutzen, und zwar ist dabei in folgender Weise zu verfahren. Zunächst ist der wirkliche Geldbetrag des Wirthschaftsjahres darzustellen, zu welchem Behufe eine Justification der Einnahme wie der Ausgabe des Geldjournals erforderlich ist. Von der Einnahme des Geldjournals sind nämlich die eingegangenen Reste des vorigen Jahres und die von dem Eigenthümer baar vorgeschossenen Summen abzuziehen, die restgebliebenen Einnahmen des laufenden Jahres dagegen hinzuzurechnen. Bei der Ausgabe des Geldjournals werden ebenso die Restausgaben für das vorige Jahr in Abzug, die für das laufende Jahr gebliebenen Ausgabereste dagegen in Anrechnung gebracht. Auf diese Weise sind die Ausgaben justificirt und können nunmehr von den Einnahmen abgezogen werden; der sich so ergebende Ueberschuß ist der wirkliche Geldbetrag des Wirthschaftsjahres.

Der Reinertrag der Wirthschaft stellt sich aber erst dann

heraus, wenn außer diesem Ergebniß der Geldrechnung ferner noch in Anrechnung gebracht wird:

1) Alles das, was der Eigenthümer des Gutes an Geld und Naturalien aus der Wirthschaft mehr entnimmt, als ihm als Administrator des Gutes zukommt.

2) Das Mehr oder Minder des Werthes des Saat-, Geräthe- und Vieh-Inventars, wie aller Vorräthe, welches sich beim Vergleiche zu Anfang und Ende des laufenden Wirthschaftsjahres ergibt.

3) Die für Meliorationen aufgewendeten Kosten.

Auf diese Weise verfahrend, erhält man erst das eigentliche Resultat des Rechnungsabschlusses, welches nunmehr den wahren Reinertrag der Wirthschaft darstellt.

Es lassen sich nun aus diesem Hauptergebnisse wieder besondere Berechnungen ableiten, welche ganz besonders geeignet sind, über die Erfolge der Bewirthschaftung in ihren wichtigsten Beziehungen Aufschluß zu ertheilen und daher um so weniger zu unterlassen sind, als die einfache Buchhaltung, selbst wenn sie auch der Grundanforderung der Buchführung entspricht, doch im Ganzen, wie wir bald sehen werden, für alle Zwecke des rationellen Landwirths keineswegs ausreichend ist.

Es gehören namentlich hieher die Berechnungen über den Gewerbsprofit und die Grundrente, über welche hier von dem so eben angedeuteten Gesichtspunkte aus das Nöthige angeführt werden soll.

Was zunächst den Gewerbsprofit betrifft, so besteht derselbe aus dem Ueberschusse des Gutsertrags, der nach Deckung der Grund-, Arbeits- und Kapitalrente verbleibt, aus welcher Erklärung dann auch unmittelbar die Weise sich ergibt, wie derselbe erhalten wird. Da nämlich bereits, wie oben ausgeführt wurde, zur Feststellung des Reinertrags der Wirthschaft die Arbeitslöhne bei dem Wirthschaftsaufwande in Anschlag gebracht sind, so wird es bei der Berechnung des Gewerbsprofits lediglich darauf ankommen, die Zinsen des Grund-, stehenden und Betriebskapitals zu berechnen und vom Reinertrage in Abzug zu bringen, um dann in dem sich hierbei ergebenden Ueberschuß den Gewerbsprofit dargestellt zu erhalten.

Zur Erläuterung des Gesagten diene folgendes Beispiel:

Gesetzt die auf das Gut N. verwendeten Kapitalien beliefen sich auf 120,000 Thlr., und zwar kämen:

auf Grundkapital . . .	80,000 Thlr.
„ stehendes Kapital .	30,000 „
„ Betriebskapital . .	10,000 „

Nimmt man nun für das Grundkapital 4 %, für die anderen Kapitalien 6 % Zinsen, und zieht die gesammten Zinsen vom Reinertrage ab, so stellt der Ueberschuß den reinen Gewinn des Gewerbes, — den Gewerbsprofit, — dar.

Betrüge nun in unserem Beispiel der Reinertrag des Gutes 6000 Thlr., so würden behufs Ermittlung des Gewerbsprofits in Abzug zu bringen sein:

1) Die Zinsen des Grundkapitals von 80,000 Thlrn. à 4 %	3200 Thlr.
2) Die Zinsen des stehenden Kapitals 30,000 Thlr. à 6 %	1800 „
3) Die Zinsen des Betriebskapitals 10,000 Thlr. à 6 %	600 „
zusammen	5600 „

Werden diese 5600 Thlr. vom Reinertrage 6000 Thlr. abgezogen, so bleiben 400 Thlr. als Gewerbsprofit.

Eine zweite höchst wichtige und belehrende Berechnung, die sich aus den Ergebnissen der Jahresrechnung ableiten läßt, ist die der Grundrente. Zuerst muß dem noch häufig vorkommenden Irrthum begegnet werden, wonach man den Reinertrag des Gutes mit der Grundrente für identisch hält.

Allerdings macht die Grundrente den bedeutendsten Theil des Reinertrags aus, aber es ist in diesem außerdem noch entweder die ganze oder doch theilweise Rente des anderweitig aufgewendeten Kapitals und des Gewerbsprofits enthalten. Auf die Nothwendigkeit der scharfen Trennung des Reinertrags eines Gutes von der Grund- oder Bodenrente macht ganz besonders der vortreffliche von Thünen in seinem „isolirten Staate" aufmerksam und nennt den Reinertrag deßhalb auch zum Unterschiede von der Grundrente die Gutsrente. Dieser Unterschied des Reinertrags oder der Gutsrente von der Grundrente wird zur vollen Klarheit gebracht, wenn man erwägt, daß

ein Gut stets mit Gebäuden, Einzäunungen, Bäumen und anderen Gegenständen von Werth, die vom Boden getrennt werden können, versehen ist, die Einkünfte des Guts mithin nicht ganz aus dem Grund und Boden entspringen, sondern zum Theil auch Zinsen des in diesen Gegenständen steckenden Kapitals sind, welches man zum Unterschiede vom Grundkapital als stehendes Kapital bezeichnen kann. Hiernach ist also die Grundrente nur derjenige Theil des Gutsreinertrags oder der Gutsrente, welcher nach Abzug der Zinsen des stehenden und Betriebskapitals und des Gewerbsprofits übrig bleibt.

Ferner ergibt sich aber auch hieraus, daß die etwa vom Gutsherrn bezogene Pachtrente keineswegs mit der Grundrente gleichbedeutend ist, da vielmehr in ersterer noch stets ein Theil des in Gebäuden u. s. w. angelegten Kapitals enthalten ist. Die Ausführung der Berechnung der Grundrente ist übrigens durchaus nicht mit Schwierigkeiten verknüpft. Das Einzige, woran man Anstoß nehmen könnte, dürfte vielleicht darin bestehen, auszumitteln, zu welcher Höhe der Gewerbsprofit, welcher nebst den Zinsen des stehenden und des Betriebskapitals zuvor vom Reinertrage abzuziehen ist, zu berechnen sein möchte. Man kann sich hierbei dadurch helfen, daß man die Zinsen des Betriebskapitals einige Procent höher berechnet, also in diesem Ueberschuß an Zinsen den Gewerbsprofit ausgedrückt erhält.

Die Berechnung der Grundrente wird hiernach beispielsweise in folgender Art auszuführen sein:

Gesetzt das Gut N. gebe einen Reinertrag von 6000 Thlrn., so werden zunächst die Zinsen des stehenden Kapitals im Betrage von 30,000 Thlrn. mit 6 % = 1800 Thlr. und hierauf die Zinsen des Betriebskapitals und der Gewerbsprofit in Abzug zu bringen sein. Das Betriebskapital betrage nun 10,000 Thlr. und werde zu 6 % verzinset, welchen Procentsatz man um 2 oder 4 % erhöhen kann, um darin zugleich den Gewerbsprofit auch mit zu erhalten, wonach also die Zinsen des Betriebskapitals und der Gewerbsgewinn auf 800 — 1000 Thlr. zu veranschlagen sein würden.

Von dem Reinertrage zu 6000 Thlrn. sind nun in Abzug zu bringen:

1) 1800 Thlr., Zinsen des stehenden Kapitals,
2) 1000 „ Zinsen des Betriebskapitals und der Gewerbsprofit,

zusamm. 2800 Thlr., so daß also 3200 Thlr. als Grundrente verbleiben. Betrug das Grundkapital 80,000 Thlr., so ist mithin dasselbe zu 4 % verzinset worden.

Dergleichen Berechnungen, die sich je nach den besonderen Zwecken und den eigenthümlichen Verhältnissen der Wirthschaft mannichfach ausdehnen lassen, sollten, wie schon bemerkt, niemals unterbleiben; wie denn auch stets die Zusammenstellung der Jahresrechnung vom Wirthschaftsdirigenten ausgeführt werden sollte, selbst für den Fall, daß ein besonderer Rechnungsführer auf dem Gute gehalten wird. Freilich werden solche Berechnungen bei der doppelten Buchhaltung lohnender sein, aber doch auch bei der einfachen Buchführungsform ergeben sie eine gewisse Uebersicht über die Erfolge des Gewerbsbetriebes, zeigen die Möglichkeit mancher Verbesserungen in demselben und sind daher von großem, practischem Nutzen.

Geht man nun aber auf den oben ausgesprochenen Zweck der landwirthschaftlichen Buchführung überhaupt zurück und sieht zu, ob und wie weit derselbe durch die Rechnungsaufstellung nach der in diesem Abschnitte erläuterten sogenannten einfachen Form erreicht wird, so ist eine solche Frage ohne Zweifel dahin zu beantworten, daß durch diese Rechnungslegung allerdings wohl der ersten Anforderung einer geordneten Buchführung entsprochen wird, — man erfährt nämlich, wie sich, in Zahlen ausgedrückt, der jährliche Gesammtertrag darstellt, — daß man aber von den Erfolgen der Wirthschaftsführung im Einzelnen dadurch nur ein sehr mangelhaftes Bild erhält, und also eines wesentlichen Mittels zur Verbesserung derselben entbehrt. Die eigentlichen Quellen des Ertrags und die Einwirkung eines jeden besonderen Zweiges der Wirthschaft auf den Gesammtgewinn bleiben verborgen, und dennoch ist die Kenntniß dieser beiden Punkte von der größten Wichtigkeit, indem es wohl nicht leicht eine Wirthschaft gibt, die in allen ihren Theilen so vollkommen eingerichtet zu sein sich rühmen könnte, um in ihrer Organisation keiner weiteren

Verbesserung zu bedürfen. Will man aber im Stande sein, mit Sicherheit die Hebung der Wirthschaft im Einzelnen und Ganzen zu bewerkstelligen, welches doch das unverrückte Ziel des Oekonomen sein muß, so genügt es noch nicht für jeden besonderen Wirthschaftszweig, die baaren Geldbeträge, welche derselbe liefert oder erfordert, getrennt zu berechnen, wie dieß durch die einfache Buchführung geschieht; vielmehr ist es unerläßlich, alles dasjenige, was in irgend einer Weise auf den Erfolg eines einzelnen Wirthschaftszweiges von Einfluß sein kann, sei es Arbeit, die auf denselben verwendet, oder von ihm geleistet ist, seien es Naturalien irgend einer Art, die in der Wirthschaft anderweitig erzeugt und für dieselbe aufgewendet wurden; — alles dieß ist nothwendig, auf einen gemeinschaftlichen Maßstab zu reduciren und so in Rechnung zu stellen. Dadurch allein wird man in den Stand gesetzt, mit der gehörigen Sicherheit den Fortschritt oder Rückschritt der Wirthschaft zu überwachen und ihrem Nutzen zu dienen. Dadurch allein kann man sich von dem Vortheilhaften oder Nachtheiligen der einzelnen Zweige derselben überführen und kann sofort beurtheilen, ob es gut sein werde, diesen oder jenen auszudehnen oder zu beschränken, aufhören oder in gleichem Umfange bestehen zu lassen; — dadurch allein läßt sich, um es kurz zu sagen, der Stand der Wirthschaftszweige und ihre Wechselbeziehung und Wechselwirkung auf einander zuverlässig ermitteln.

Alles dieses leistet die gewöhnliche einfache Buchhaltung nicht: sie begnügt sich eben, das Resultat des Ganzen zu geben; sie gewährt einen Ueberblick, sie macht einen Abschluß; aber sie sorgt nicht für die Zukunft und das fernere Gedeihen. Sie klärt den Landwirth auf über das, was er geleistet und gewonnen hat: aber wie er noch mehr leisten und gewinnen könne, gibt sie ihm nicht an die Hand. Dieß gewährt erst die doppelte, von uns die verbesserte genannte Buchführung, zu deren ausführlichen Auseinandersetzung nun übergegangen werden soll, wie sie denn den eigentlichen Gegenstand dieser Darstellung bildet, zu dem sich das Bisherige als Einleitung und Vorbereitung verhält.

VI. Abschnitt.

Die Anfertigung der Schlußrechnung nach den Regeln der doppelten oder verbesserten Buchhaltung, — des sogenannten Hauptbuchs.

Die am Schlusse des vorigen Abschnittes gerügte Mangelhaftigkeit und das Unzureichende der einfachen Buchführung blieb nicht unerkannt. Denkende Landwirthe, welche bemerkten, daß bei der immer mehr zunehmenden Concurrenz es für sie eine gebieterische Nothwendigkeit werde, alle zur Hebung des Landwirthschaftsbetriebes geeigneten Mittel in Anspruch zu nehmen, sahen sich alsbald nach einer, den Anforderungen einer guten Buchführung entsprechenden Form um. Eine solche entlehnten sie von dem kaufmännischen Gewerbe, nämlich diejenige, welche dort unter dem Namen der doppelten oder italienischen Buchhaltung längst im Gebrauch ist.

Im Jahre 1807 veröffentlichte zuerst der Staatsrath Thaer eine Anweisung zur Führung landwirthschaftlicher Rechnungen nach den Regeln der doppelten Buchhaltung, und ihm, der durch seine sämmtlichen Arbeiten in der einen oder anderen Richtung fördernd und schaffend gewirkt hat, gebührt das Verdienst, die Anwendbarkeit dieser kaufmännischen Buchhaltung auf landwirthschaftliche Verhältnisse in der überzeugendsten Weise dargethan zu haben.

Die doppelte Buchhaltung findet sich schon im 15. Jahrhundert bei den italienischen Kaufleuten; sie entstand aus der Abrechnungsweise der großen Kaufleute mit ihren Geschäftsfreunden. Ein solcher Handelsherr widmete nämlich in seinem Rechnungsbuche Jedem, mit dem er in Verkehr trat, zwei gegenüberstehende Seiten, und zeichnete auf der einen, der linken, Alles auf, was dieser von ihm erhalten hatte und ihm somit schuldete, auf der anderen, der rechten, dagegen Alles das, was er selbst entweder baar oder in Waaren von seinem Geschäftsfreunde empfangen und was dieser daher bei ihm gut hatte. Nach einer kürzeren oder längeren Zeit wurde nun eine vollständige Abrechnung in der Weise vorgenommen,

daß man sowohl die rechte, wie die linke Seite summirte, daraus die ganze Schuld und den entweder baar oder in Waaren abschläglich geleisteten Betrag erfuhr und nun die Restzahlung bewirkte. Es konnte nicht fehlen, daß diese Rechnungsform, welche dem Verkehr und dem Geschäftsleben in der angegebenen Weise zugleich Sicherheit und Leichtigkeit verlieh, bald solchen Anklang fand, daß dieselbe gegenwärtig bei dem Handels- und Gewerbestande der ganzen Welt eingeführt ist. Später dehnte man sie aber noch weiter aus, indem man auch für jede in den Magazinen aufgespeicherte Waare eine solche Abrechnung anlegte. Alle für die einzelne Waare gehabten Unkosten wurden auf der linken Seite bemerkt, dagegen Alles, was sie eingebracht, auf der rechten, so daß sich Gewinn oder Verlust leicht herausstellten.

Wenn nun diese, ihren Grundzügen nach hier bezeichnete kaufmännische Buchführung für die Landwirthschaft benutzt und auf dieselbe angewendet werden soll, so versteht es sich wohl von vorne herein von selbst, daß nicht alle ihre Einzelnheiten übertragen werden können, sondern daß vielmehr eben durch die Uebertragung manche Modification nothwendig gemacht wird, welche das Eigenthümliche des landwirthschaftlichen Gewerbes fordert; sie muß dem letzteren mit Beibehaltung ihrer Hauptgrundsätze angepaßt werden. Da der Ertrag jedes einzelnen Wirthschaftszweiges, wie oben schon einmal angedeutet wurde, bei dem verbesserten Rechnungswesen nachzuweisen ist, so muß man nothwendig auch jeden Wirthschaftszweig, von dem anderen abgesondert, für sich allein betrachten, und seine Einkünfte, wie den durch ihn veranlaßten Aufwand, getrennt berechnen. Die Data hierzu geben die gewöhnlichen, oben beschriebenen Wirthschaftsbücher, die, wie bereits erwähnt, auch hier keine andere Einrichtung erheischen, als bei der einfachen Buchhaltung, nur daß dabei alle Gegenstände der Einnahme wie der Ausgabe ohne Ausnahme auf den gemeinschaftlichen Maßstab reducirt in Rechnung gestellt werden müssen. Denkt man sich also alle Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes einmal als abgesonderte, mit einander verkehrende Personen, die sich ihre gegenseitigen Leistungen nicht baar bezahlen, sondern anschreiben und am Abschlusse des Jahres mit einander abrechnen: so

erhält man ein anschauliches Bild von dem Wesen der doppelten oder verbesserten Buchführung. Hat aber dieselbe thatsächlich bisher noch wenig Eingang gefunden, so wird die Ursache dieser Erscheinung wohl weniger darin zu suchen sein, daß den Landwirthen die Methode der doppelten Buchhaltung gänzlich unbekannt blieb, als vielmehr darin, daß sie mit der Anwendung derselben auf landwirthschaftliche Verhältnisse nicht vertraut waren und sie deßhalb als eine allzu schwierige und unverhältnißmäßig Zeit raubende Arbeit ansahen. Allerdings ist auch nicht zu leugnen, daß man häufig mit allzu großer Peinlichkeit auf die äußere Form der Rechnung hält, dieselbe unnöthigerweise zu sehr ausdehnt und sich das ganze Rechnungswesen dadurch erschwert. Dieser Fehler muß freilich vermieden werden. Im Gegentheile ist geltend zu machen, daß die hier zu besprechende verbesserte Rechnungsform durchaus keine zu großen Schwierigkeiten verursacht, wenn man sich nur bestrebt, in zweckentsprechender Weise dieselbe zu vereinfachen. Wenn sie auch in vieler Hinsicht, namentlich beim Ansatze und bei der Bildung einzelner Preisbestimmungen Nachdenken und genaue Kenntniß der Verhältnisse erfordert, so gewährt sie auf der anderen Seite reichen Lohn, indem sie eben die Mittel zur Verbesserung aller Wirthschaftseinrichtungen an die Hand gibt.

Nach diesen einleitenden Erörterungen soll nun kurz dargestellt werden, wie man sich dieser verbesserten Buchhaltung mit Vortheil in der Landwirthschaft bedient und die dabei zu behandelnden Gegenstände werden der Reihe nach folgende sein:

A. Allgemeine Grundsätze und Erfordernisse.
B. Zahl, Eintheilung und characteristische Unterschiede der wichtigeren Abrechnungen oder Conto's.
C. Specieller Zweck und Einrichtung derselben.
D. Zusammenstellung derselben im Hauptbuche.

A. Allgemeine Grundsätze und Erfordernisse der doppelten Buchhaltung.

Die Schlußrechnung nach den Regeln der doppelten Buchhaltung heißt das Hauptbuch, welches, da es aus einer

größeren oder geringeren Anzahl von Berechnungen der einzelnen Wirthschaftszweige besteht, Aufschluß giebt über den von jeder Branche zum Gesammtertrage des Gutes beigetragenen Antheil.

Jede Abrechnung des Hauptbuchs wird ein Conto genannt und das Anlegen einer neuen Abrechnung mit einer Person oder einem Gegenstande heißt ein Conto eröffnen. Für ein jedes Conto werden im Hauptbuche zwei gegenüber stehende Seiten bestimmt, und zwar kommen alle Unkosten des Zweiges auf die linke Seite, alle Vortheile und Leistungen dagegen auf die rechte. Die Ueberschrift der beiden Blattseiten (s. Schema Nro. 25.) nennt die Person oder den Gegenstand der Abrechnung. Die linke, die Unkosten nachweisende Seite bezeichnet man mit Debet, — wofür man auch zur Last, Empfing, Soll gebrauchen kann, — die rechte dagegen, welche die Leistungen und Einkünfte ergiebt, mit Credit, oder zu Gut, Gab, Haben. Daher der Gebrauch der Wörter debitiren und creditiren, zur Last und zu Gut schreiben, belasten oder entlasten. Die Kartoffeln werden z. B. dem Felde, welches sie geliefert, creditirt, der Brennerei dagegen debitirt. Werden die Posten der Credit- wie der Debetseite eines Conto's summirt und mit einander verglichen, so wird sich natürlich in den meisten Fällen auf der einen oder anderen Seite ein Ueberschuß ergeben. Dieser Ueberschuß heißt Saldo. Zeigt sich beim Abschluß kein Saldo, oder, was dasselbe ist, hat der Gegenstand der Berechnung eben so viel gekostet als eingebracht, so sagt man, das Conto saldirt sich. Ergiebt sich aber beim Bilanciren der Summen auf der Creditseite ein Ueberschuß, so ist dieß der Gewinn des Conto's, und man trägt auf der anderen, also Debetseite, unter der Bezeichnung Credit Saldo noch eine solche Summe ein, die erforderlich ist, die Höhe der Summe auf der Creditseite zu erreichen. Ist der Ueberschuß auf der Debetseite, so stellt derselbe den Verlust dar und man verfährt ganz in derselben Weise, wie beim Credit Saldo, daß man nämlich auf die Creditseite unter der Bezeichnung Debet Saldo eine dem Ueberschuß gleiche Summe setzt, so daß die Summen beider Seiten gleich sind. Hieraus folgt, daß bei einem abgeschlossenen Hauptbuche der Gewinn

der einzelnen Wirthschaftszweige stets auf der Debetseite, der Verlust derselben dagegen auf der Creditseite sich ergiebt, ein Gebrauch, den der Anfänger sich vor Allem ganz klar machen muß, um nicht etwa in Verwirrung zu kommen.

Als oberster Grundsatz für die doppelte oder verbesserte Buchhaltung gilt, jeden Posten der Rechnung zweimal, einmal auf einer Debetseite und einmal auf einer Creditseite eines Conto's einzutragen. Die Nothwendigkeit dieser doppelten Eintragung erhellt aus der einfachen Betrachtung, daß jeder Gegenstand, der in der Wirthschaft verrechnet wird, irgend wo hergekommen, von irgend einem Zweige geliefert oder geleistet worden ist, andererseits aber auch für irgend einen Zweig verwendet werden muß. Hierdurch entsteht der Begriff von Gläubiger und Schuldner (creditor und debitor), und wenn, wie oben vorgeschlagen wurde, alle Zweige der Wirthschaft als Personen gedacht werden, die mit einander in Abrechnung stehen, so muß ein jeder Posten, wie beim kaufmännischen Gewerbe, demjenigen Zweige, welcher ihn hervorgebracht, gegeben oder geleistet hat, auf's Credit, demjenigen Zweige dagegen, welcher ihn empfangen hat, oder zu dessen Vortheil er verwendet worden ist, auf's Debet geschrieben werden. Zur Erleichterung der Uebersicht und zur Controle der richtigen doppelten Eintragung sämmtlicher Posten wird in dem Schema für das Hauptbuch, sowohl auf der Debet- wie auf der Creditseite, in einer besonderen Rubrik bemerkt, wo, d. h. bei welchem Conto der betreffende Posten zum zweiten Male verzeichnet, oder, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, contranotirt ist. Schema 25. verdeutlicht das Gesagte ohne weitere Erläuterungen. Gerade hierdurch erhält diese Rechnungsform die ihr eigenthümliche große Klarheit und Sicherheit und es ergiebt sich der nothwendige innere Zusammenhang der einzelnen Wirthschaftsbranchen, wie der Stand und die Wechselwirkung derselben auf einander. Dadurch, daß nicht bloß die Summe der Debetseiten, sondern auch der einzelnen Debetposten der Summe der Creditseiten und Creditposten gleich sein muß, ist die höchste Uebersichtlichkeit gegeben und die Uebereinstimmung dieser Summen dient ganz natürlich als Controle für die Richtigkeit der Rechnung.

B. Zahl, Eintheilung und characteristische Unterschiede der wichtigeren Abrechnungen oder Conto's des Hauptbuches.

Wenn das verbesserte Rechnungswesen die Erträge der einzelnen Gutstheile durch die einzelnen Abrechnungen des Hauptbuchs nachweisen soll, so fragt es sich zunächst, da man jede Wirthschaft in eine sehr große Zahl von Betriebszweigen abtheilen kann, wie viel Conto's zweckmäßig anzulegen sind. Hierauf läßt sich nun allerdings keine bestimmte Antwort geben, da die Zahl solcher Conto's einmal durch die Größe und Eigenthümlichkeit jeder Wirthschaft, ferner aber durch die besonderen Zwecke, die möglicherweise der Wirthschaftsdirigent verfolgt, bedingt wird. Ist derselbe mit allgemeinen Resultaten zufrieden, so kann die Zahl der Conto's sehr beschränkt werden, wohingegen, wenn über jeden einzelnen Gegenstand des Wirthschaftsbetriebes Auskunft ertheilt werden soll, ihre Zahl sehr vervielfältigt wird. Im Allgemeinen ist es aber anzurathen, die Trennung der Wirthschaft in verschiedene Theile behufs der Rechnung nicht zu weit zu treiben, weil hierdurch letztere verhältnißmäßig zu sehr erschwert wird und die dadurch erlangten Aufschlüsse zu der darauf verwendeten Arbeit in keinem Verhältnisse mehr stehen. Freilich aber hat auch dieß Streben nach Vereinfachung seine vernünftigen Gränzen, da bei einer zu geringen Theilung nur ein mangelhaftes Bild von dem Wirthschaftsbetriebe erlangt werden kann. Jener Umstand aber, daß die Zahl und die Einrichtung der hierher gehörigen Conto's je nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Wirthschaft, wie nach den besonderen Rücksichten des Rechnungsstellers sich verschieden gestaltet, macht es unmöglich, die absolute Zweckmäßigkeit oder Untauglichkeit der einen oder anderen Form zu behaupten und ein unter allen Umständen passendes Schema des gesammten Rechnungswesens zu geben, welches ganz mechanisch auszufüllen wäre; die Aufgabe der folgenden Darstellung wird vielmehr darin bestehen, durch eine gründliche Beleuchtung des Zweckes und der Nothwendigkeit der einzelnen Conto's, wie durch Aufstellung der allgemeinen, für die Einrichtung derselben geltenden Gesetze den Landwirth in das We-

sen dieser Buchhaltungsform soweit einzuführen, daß er im Stande ist, durch eigenes Nachdenken bei der Aufstellung des Hauptbuchs für seine besonderen Verhältnisse das richtige Verfahren zu treffen.

Was nun die im Speciellen hier zu betrachtenden Conto's betrifft, so kann nur von denjenigen ausführlich die Rede sein, die ihrer besonderen Wichtigkeit wegen nicht nur in größeren, sondern selbst in weniger umfangreichen Wirthschaften anzulegen sind. Nach den für diese Reihe von Conto's aufgestellten Grundsätzen und Verfahrungsweisen wird es alsdann immer leicht sein, auch solche Abrechnungen, die hier nicht beschrieben worden, aber bei eigenthümlichen Verhältnissen dieser oder jener Wirthschaft wünschenswerth sind, aufzustellen. Wählt man aber auch eine möglichst einfache Einrichtung des Hauptbuchs, so wird, wie dieß die vorstehenden Andeutungen schon ergeben, dennoch die Zahl der erforderlichen Abrechnungen nicht unbedeutend sein. Damit nun aber hierdurch der Anfänger, der die Nothwendigkeit einzelner Conto's anfänglich häufig nicht einmal einsieht, von der Ausführung dieser Rechnungsform als einer zu weitläufigen und mühevollen Arbeit nicht abgeschreckt werde, sollen sämmtliche Abrechnungen des Hauptbuchs in einzelne Gruppen abgetheilt und für jede derselben die characteristischen Unterschiede angegeben werden, um so die Bedeutung und den Zweck derselben von vorne herein in's klare Licht zu stellen. Eine solche Eintheilung der Conto's wird allerdings dadurch erschwert, daß dieselben nicht allein, wie man nach Obigem erwarten sollte, sich ausschließlich auf die einzelnen Betriebszweige der Wirthschaft erstrecken, sondern daß außer diesen freilich wichtigsten Abrechnungen auch noch einige andere in Betracht gezogen werden müssen, welche theils die übersichtliche Zusammenstellung und Vertheilung der für die ganze Wirthschaft oder für mehrere Zweige derselben erforderlichen Betriebsmittel bezwecken, theils die Verwendung des aus den eigentlichen Productionszweigen hervorgegangenen Ertrags, wie den Vermögenszustand überhaupt nachzuweisen haben. Am zweckmäßigsten ist es, die folgende Eintheilung in zwei Klassen anzunehmen.

Die erste Klasse von Abrechnungen umfaßt die ein-

zelnen Betriebszweige des Guts, denen die Wirthschaft ihren Ertrag verdankt. Diese Abrechnungen sind zur Unterscheidung von den anderen die Productions- oder Haupt-Conto's zu nennen und lassen sich ganz zweckmäßig wieder unterscheiden:

1) in die des Grundbesitzes, und zwar je nach dessen Benutzung:
   a) Ackerbau Conto.
   b) Wiesen C.
   c) Weiden C.
   d) Garten C.
   e) Weinbau C.
   f) Wald C.
   g) Teich C. rc.
2) in die der Viehzucht und zwar je nach den Nutzviehgattungen:
   a) Rindvieh Conto.
   b) Gestüt C. *)
   c) Schäferei C.
   d) Schweine C.
   e) Federvieh C. rc.
3) in die der technischen Nebengewerbe und zwar:
   a) Brennerei Conto.
   b) Brauerei C.
   c) Ziegelei C. rc.

Bei der Aufstellung der Productions-Conto's verfährt man in gleicher Weise, indem man auf der einen Seite sämmtliche Kosten, auf der anderen Seite dagegen alle Einkünfte und Erträgnisse, Alles natürlich auf den gemeinschaftlichen Maßstab reducirt, berechnet, so daß alsdann die Saldo's, welche sich

*) Ein Gestüt-Conto wird natürlich nur dann anzulegen sein, wenn die Pferdezucht einen abgesonderten Betriebszweig bildet; keineswegs gehört aber das Zugvieh-Conto zu dieser Klasse von Abrechnungen, denn das Zugvieh ist nur als Betriebsmittel, nicht aber als unmittelbar producirender Zweig zu betrachten.

bei dem Vergleiche dieser Summen ergeben, den Gewinn oder den Verlust jedes einzelnen Betriebszweiges darstellen.

Die zweite Klasse der Abrechnungen, die wir unter dem Namen der Hülfsconto's zusammenfassen, sind je nach ihren besonderen Zwecken und ihrer Einrichtung wiederum in drei Unterabtheilungen zu bringen.

Zu der ersten Unterabtheilung gehört eine Anzahl von Conto's, die auf den ersten Blick große Verschiedenheit zeigen. Am zweckmäßigsten können wir dieselben unter dem Namen der Vertheilungs- oder Uebertragungs-Conto's zusammenfassen. Darin stimmen sie alle überein, daß sie sich nicht auf einen Zweig der Wirthschaft allein beziehen, sondern daß sie entweder mit allen Wirthschaftszweigen oder wenigstens mit mehreren derselben in Abrechnung stehen. Ihr Zweck ist, einmal die allgemeinen Wirthschaftskosten, wie Tagelohn, Gesindelohn, Verwaltungskosten, Abgaben rc. zusammenzustellen und auf die einzelnen Zweige zu vertheilen; dann die Verwendung derjenigen Betriebsmittel, die in mehr als einem Zweige der Wirthschaft zur Anwendung gelangen, wie Zugvieh, Dünger rc., im Einzelnen nachzuweisen, und endlich über die Verwerthung einzelner Erträgnisse, wie z. B. des auf dem Boden aufgespeicherten Getreides, theils durch den Verkauf, theils in der Wirthschaft, übersichtliche Rechenschaft zu geben. Es ist einleuchtend, daß diese Conto's, welche nur die Uebertragung verschiedener Posten von einem Wirthschafts-Conto auf ein anderes vermitteln, niemals einen Gewinn oder Verlust angeben können, sondern daß sie sich stets saldiren müssen. Die wichtigsten dieser Conto's sind folgende:

1) Generalkosten Conto.
2) Haushaltungs C.
3) Gesindelohn C.
4) Tagelohn C.
5) Zugvieh C.
6) Inventarien C.
7) Dünger C.
8) Magazin C.
9) Pacht C.
10) Meliorations C.

Die zweite Unterabtheilung bildet das Kassen-Conto, welches die Einnahmen und Ausgaben an baarem Gelde in der gesammten Wirthschaft angiebt. Der characteristische Unterschied dieses Conto's von denen der ersten Unterabtheilung besteht darin, daß hier die Posten der Debet- und Creditseite durchaus in keinem Zusammenhange stehen, während bei jenen die auf der Debetseite zusammengestellten Posten auf der Creditseite den einzelnen Wirthschaftszweigen übertragen werden. Der Zweck des Kassen-Conto's ist, eine Uebersicht des in der Wirthschaft umlaufenden Geldes zu geben.

Während die Conto's der ersten Hauptklasse durch ihre Saldo's den Gewinn oder Verlust jedes einzelnen Betriebszweiges nachweisen und die beiden ersten Unterabtheilungen der Hülfs-Conto's zur Erleichterung der Verrechnung der allgemeinen und speciellen Wirthschafts-Einnahmen und Kosten dienen, soll endlich die dritte Unterabtheilung der Hülfs-Conto's Aufschluß geben:

1) über die Vermehrung oder Verminderung der in der Wirthschaft angelegten Kapitalien, namentlich des Grundkapitals;
2) über den Gesammtertrag des Gutes und dessen Verwendung.

Was zunächst den ersten Punkt betrifft, so ist die Anlegung eines besonderen Conto's — des Grundkapitals- oder Grundstocks-Conto's*) — erforderlich, in welchem nachgewiesen wird, inwiefern der Grundwerth des Gutes im Laufe des Rechnungsjahres vergrößert oder verringert worden ist. Die Vermehrung des Grundwerthes kann nämlich theils durch Meliorationen, theils durch Ankauf von Grundstücken hervorgerufen sein, wogegen eine Verminderung desselben durch Veräußerung von Grund und Boden, oder durch Deteriorirung von Ländereien, z. B. durch Ueberschreibungen verursacht werden konnte.

*) Diese Grundkapitalberechnung findet natürlich bei Pachtverhältnissen keine Anwendung. Für Pachtungen kann man ein allgemeines Pacht-Conto anlegen, auf welches die Verwendungen für die ganze Unternehmung zusammengetragen werden.

Zur Ermittlung des Gesammtertrags der Wirthschaft und dessen Verwendung dient einestheils die Jahres-Abrechnung, anderentheils das Eigenthümers-, Geld- und Naturalien-Conto.

Die Jahres-Abrechnung besteht in einem Vergleiche der Bestände an Geld, der Vorräthe an Getreide und allen anderen Wirthschaftserzeugnissen, ferner des Vieh-, Geräthe- und Saat-Inventars am Schlusse des Rechnungsjahres mit den Beständen und Vorräthen am Anfange desselben. Es ergiebt sich also hieraus zunächst der Betrag der übrigen in der Wirthschaft angelegten Kapitalien. Zweckmäßig ist es, in dieser Jahres-Abrechnung außerdem noch die Größe des Grundkapitals zu Anfange und am Schlusse des Rechnungsjahres nach Ausweis des Grundkapital-Conto's einzutragen. Der sich bei dem Vergleiche des Gesammtwerthes dieser Posten der einen Seite mit der anderen ergebende Ueberschuß am Schlusse des Jahres wird, vorausgesetzt, daß nicht aus anderen Quellen der Wirthschaft außerordentliche Zuschüsse gemacht sind, einen Theil des Ertrags des Gutes bilden, insofern derselbe während der Rechnungsperiode in der Wirthschaft erzeugt ist; im entgegengesetzten Falle wird aber auch der sich herausstellende Minderbetrag behufs Darstellung des wirklichen Ertrags von der Einnahme des Wirthschaftsjahres in Abzug zu bringen sein.

Ist nun auch auf solche Weise ein Theil des Wirthschaftsertrags und dessen Verwendung nachgewiesen, so wird dieß endlich durch die Aufstellung des Eigenthümers-, Geld- und Naturalien-Conto's vervollständigt. Gewöhnlich werden die im Laufe des Jahres eingegangenen baaren Gelder, sobald sie nicht zum Betriebe der Wirthschaft erforderlich sind, an den Eigenthümer abgeliefert und eben so bezieht dieser Naturalien aller Art für seine Haushaltung aus der Wirthschaft. Sowohl über die abgelieferten baaren Geldsummen, wie über die bezogenen Naturalien muß nun mit dem Eigenthümer am Schlusse des Jahres Abrechnung gehalten werden, denn Alles dasjenige, was derselbe mehr aus dem Gute entnommen hat, als er einem Administrator als solchem bewilligen wird, bildet eine Verbrauchssumme, die als der noch übrige wesentlichste Theil des Wirthschaftsertrags anzusehen ist. Zugleich dienen die Conto's des

Eigenthümers zur Berechnung der von demselben etwa aus anderen Quellen für die Wirthschaft gelieferten Zuschüsse aller Art.

C. Specieller Zweck und Einrichtung der einzelnen Conto's.

I. Die Productions- oder Haupt-Conto's.

Erste Unterabtheilung.

Die Conto's des Grundbesitzes.

a) Ackerbau-Conto.

Unter den Productions-Conto's ist wohl unstreitig das Conto des Ackerbaues von der umfassendsten Bedeutung, denn der einsichtsvolle Betrieb des Ackerbaues ist es, welcher der Wirthschaft ihren nachhaltigen und reichen Ertrag hauptsächlich sichert, insofern derselbe die vegetabilischen Producte liefert, welche nicht blos direct durch den Verkauf, sondern auch durch ihre Verwendung als Futter und Streu die Grundlage eines vortheilhaften Wirthschaftsbetriebes bilden. Es muß deshalb jedem Landwirthe sehr daran gelegen sein, den Stand seiner Ackerbewirthschaftung genau zu erforschen, um hiernach passende Verbesserungen veranlassen zu können.

Die Abrechnung über den Ackerbau kann je nach den Anforderungen des Wirthschaftsführers und je nach den besonderen Verhältnissen der Wirthschaft auf verschiedene Weise angelegt werden. Begnügt man sich, den Ertrag des Ackerbaues getrennt von dem der Viehzucht und den Nebennutzungen zu erfahren, so reicht die Aufstellung eines Ackerbau-Conto's aus. Bei diesem Verfahren wird nun zwar das Hauptbuch sehr abgekürzt, also Zeit und Mühe gespart, aber es ist doch, wie sich leicht denken läßt, zu ungenügend, um empfohlen werden zu können, es sei denn dem Anfänger, welcher sich in das Wesen dieser Buchführung erst hineinarbeiten soll. Derjenige, welcher weiterstrebende Zwecke verfolgt, kann aber unmöglich damit zufrieden sein, da ihm dadurch noch keineswegs die Wege zur Verbesserung des Betriebes angegeben werden.

Die erste hier zu erwähnende Vervielfachung in der Anlegung des Ackerbau-Conto's besteht darin, daß man, sobald mehrere Rotationen auf dem Gute bestehen, für jede derselben ein eigenes Conto einrichtet. Wie begreiflich, wird dieß von großem Nutzen sein, um einen Vergleich zwischen den Ergebnissen der einzelnen Rotationen anzustellen und so den größeren oder geringeren Vortheil der einen oder der anderen für die betreffenden Verhältnisse zu ermitteln.

Gewährt nun schon dieses Verfahren mehr Klarheit, so entspricht es gleichwohl doch nicht allen Anforderungen des verbesserten Rechnungswesens, welches der oben mitgetheilten Definition nach über alle wichtige Fragen Auskunft geben und die Möglichkeit der Verbesserungen nachweisen soll. Wie groß der Antheil jeder einzelnen Frucht am Gesammtertrage sei, welche Wirkung die angewendete Düngung gehabt, ob eine Kraftzunahme stattgefunden habe, diese und viele andere Fragen bleiben dabei unbeantwortet. Will man über diese Punkte Aufschluß haben, dann muß das Ackerbau-Conto in eine je nach den Verhältnissen größere oder geringere Zahl von Conto's getrennt werden. Dieses ist nun in zwiefacher Art auszuführen, entweder nach den verschiedenen angebauten Früchten, oder nach den einzelnen Feldabtheilungen. Im ersteren Falle kann man die Zahl der Conto's dadurch verringern, daß man, statt jeder Frucht ein eigenes Conto zu geben, mehrere Früchte gleicher oder ähnlicher Art in eine Klasse zusammenstellt, so z. B. Weizen und Roggen nicht getrennt behandelt, sondern als Wintergetreide-Conto zusammenfaßt.

Wenn es sich nun zunächst fragt, ob die Einrichtung der Ackerbau-Conto's nach Früchten oder nach Feldabtheilungen vorzuziehen sei, so findet man, daß die nach Feldabtheilungen eingerichteten Ackerbau-Conto's die umfassendsten Resultate geben. Während nämlich die nach Früchten hauptsächlich nur den Ertrag jeder einzelnen angebauten Frucht ermitteln, ohne jedoch nähere Auskunft über die Boden-Bereicherung &c. zu liefern, gewähren die Feldabtheilungs-Conto's außerdem noch manche höchst wichtige Aufschlüsse über die Zweckmäßigkeit der Fruchtfolge, über die Wirkung der Düngung auf die einzelnen Gewächse, über die Bodenerschöpfung oder Bodenberei-

cherung u. s. w. In wissenschaftlicher Beziehung, namentlich für die Statik des Landbaues ist daher die Anlegung der Ackerbau-Conto's nach Feldabtheilungen von der höchsten Wichtigkeit. Freilich ist dieselbe weit umständlicher und mühevoller, namentlich dann, wenn mehrere Früchte auf einem Schlage neben einander gebaut werden. Im Allgemeinen kann man also sagen, daß, wenn man sich für das eine oder andere Verfahren entscheiden soll, unter den meisten Verhältnissen die Aufstellung der Conto's nach Früchten für den praktischen Landwirth das angemessenste sein wird.

Hierbei ist jedoch stets noch Manches zu beachten, was für die Wahl des einen oder anderen Verfahrens entscheidend sein kann; namentlich muß auf die arrondirte oder sehr zerstückelte Lage der Felder und dann auf den Grad der Gleichförmigkeit des Ackerlandes Rücksicht genommen werden. Wollte man bei einem sehr zerstückelten Grundbesitze, wo z. B. das zum Gut gehörige Areal aus 50 und mehr Parzellen besteht, die Ackerbau-Conto's nach Feldabtheilungen wählen und demgemäß für jedes Ackerstück ein eigenes Conto anlegen, so würde eine Ausdehnung des Hauptbuchs bis zur Ungebühr herbeigeführt werden. Außerdem müßte, wenn der Zweck zuverlässig erreicht werden sollte, das Ernte-Erzeugniß von jedem Stück in der Scheune getrennt aufbewahrt und abgedroschen werden, was aber in den meisten Verhältnissen entweder gar nicht, oder doch nur mit der größten Mühe und vielen Kosten durchführbar sein würde. Bei einem sehr getheilten Grundbesitze wird es daher wohl stets gerathen sein, die Ackerbau-Conto's nach Früchten abzutheilen.

Als eine zweite Rücksicht, die auf die Wahl der Eintheilungsweise der Ackerbau-Conto's entscheidend wirkt, wurde die Gleichmäßigkeit der Bodenbeschaffenheit des Ackerlandes genannt. Ist nämlich dasselbe von gleicher Mischung und Productionsfähigkeit, so wird die Aufstellung der Conto's nach Früchten allerdings ganz angemessen sein und zuverlässige Resultate ergeben; bei sehr wechselnder Bodenbeschaffenheit dagegen kann dieses Rechnungsverfahren sehr leicht zu manchen höchst irrigen Ansichten verleiten. Gesetzt es würde auf Feldern von sehr verschiedener Beschaffenheit dieselbe Frucht

gebaut, so müßte für diese natürlich nur ein Conto angelegt werden. Das Resultat des gesammten Ertrags dieser Frucht kann nun nach Ausweis des Conto's im Ganzen noch befriedigend sein, so daß man zu einer Aenderung in der bisherigen Wirthschaftsweise keine Veranlassung findet. Anders gestaltet sich jedoch die Sache, wenn man den Ertrag jedes einzelnen Feldes berechnet. Dann kann nämlich der Bau dieser Frucht für einen Theil der Felder als überaus lohnend, für die übrigen Felder mit abweichender Bodenbeschaffenheit dagegen als durchaus unbefriedigend sich darstellen, so daß es nunmehr ein arger Fehler sein würde, bei der bisherigen Bewirthschaftungsweise zu verbleiben, vielmehr eine anderweitige Benutzung der betreffenden Felder durch diese Berechnungsart anbefohlen wird.

Nach diesen Andeutungen, welche genügen werden, um den Rechnungssteller in den Stand zu setzen, unter bestimmten Verhältnissen eine richtige Wahl der verschiedenen Abrechnungen des Ackerbaues zu treffen, muß nun die Einrichtung dieser Conto's selbst besprochen werden. Da gilt nun gemäß der im Früheren aufgestellten allgemeinen Grundsätze als Regel, mag man ein Ackerbau-Conto oder eine Trennung desselben nach Früchten oder Feldabtheilungen gewählt haben, auf der Debetseite sämmtliche Kosten und Aufwendungen, auf der Creditseite dagegen sämmtliche Erträgnisse zu berechnen, und so durch den Vergleich beider Summen den Gewinn oder Verlust zu ermitteln.

Um nun sämmtliche hierbei in Betracht kommenden Posten genau anzugeben, wie deren Nothwendigkeit sich klar zu machen, müssen wir uns eine bereits früher angestellte allgemeine Betrachtung über das Wesen der Landwirthschaft in's Gedächtniß zurückrufen.

Wir sahen nämlich, daß zu keiner Zeit ein Stillstand in dem Wirthschaftsbetriebe eintritt, daß vielmehr jede Operation zur Vorbereitung irgend einer anderen dient, und daß somit im laufenden, zu berechnenden Wirthschaftsjahre stets Aufwendungen und Ausgaben verschiedener Art für das künftige Jahr im Voraus geleistet sein werden. Wenn es sich nun darum handelt, den wirklichen Ertrag irgend eines Productionszweiges,

welchen derselbe während des Rechnungsjahres geliefert hat, darzustellen, so kann dieß nur durch eine strenge Sonderung der für das laufende und künftige Jahr geltenden Einnahme- und Ausgabeposten erreicht werden.

Die sorgfältige Ausführung dieser Trennung der betreffenden Posten wird nämlich bei sonst richtigem Verfahren allein die Richtigkeit der Resultate der Abrechnungen des Ackerbaues, wie jedes anderen Productionszweiges sichern.

Die Posten der Debetseite des Ackerbaues haben nun zu umfassen:

1) Die eigentlichen Kosten der Bestellung, Pflege, Ernte, der Aufbewahrung des Erträgnisses, des Ausdrusches und des Transportes bis zum Marktorte, entweder im Ganzen, oder für jede einzelne Frucht oder Feldabtheilung besonders berechnet. Diese Aufwendungen werden nach Ausweis der betreffenden Hülfs-Conto's bestehen:

a) in Hand- und Spannarbeiten,
b) in Aussaat und
c) in Düngung.

2) Die allgemeinen Kosten, welche die ganze Wirthschaft treffen, an denen aber der Ackerbau hauptsächlich Theil hat, und von welchen mithin der auf den Ackerbau kommende Betrag, je nach der Wahl der Abrechnungen, bei einem Ackerbau-Conto entweder im Ganzen anzuschreiben, oder auf die einzelnen Früchte oder Feldabtheilungen zu repartiren ist. Es gehören namentlich hierher die Verwaltungs- und Beaufsichtigungskosten, öffentliche Abgaben als, Grundsteuer &c., ferner die Baureparaturen der Wirthschaftsgebäude, mit Ausnahme der Gebäude für technische Nebengewerbe u. a. m. Bei den Baureparaturen geht man von dem Grundsatze aus, daß die Wirthschaftsgebäude nur zur Benutzung der Grundstücke errichtet sind. Alle diese Kosten werden in einem besonderen Hülfs-Conto, dem Generalkosten-Conto, zusammengetragen und von hier aus nach einem später bei diesem Conto anzugebenden Maßstabe vertheilt.

Wie oben erwähnt, werden nun aber in der Regel im laufenden Jahre einzelne Feldbestellungsarbeiten (Hand- und Spannarbeiten oder Düngungen) für das künftige Jahr im

Voraus geleistet, welche mithin, da erst dem künftigen Jahre der Nutzen zukommt, dem Ackerbau-Conto des künftigen Jahres zur Last, dem des laufenden Jahres aber zu gut geschrieben werden müssen, da die Kosten dieser Aufwendungen aus den Wirthschaftseinkünften des laufenden Jahres bestritten worden sind. Hieraus folgt denn von selbst, daß der erste Debetposten des Ackerbau-Conto's in der vom vorhergehenden Jahre übernommenen Feldbestellung bestehen wird. Außer den hieher gehörigen übergebenen Hand- und Spannarbeiten, dem Aussaatquantum und der frischen Düngung werden aber noch Dungrückstände früherer Düngungen auf die Debetseite der Ackerbau-Conto's zu übernehmen sein, indem die Wirkung einer Düngung meistentheils auf mehrere Früchte sich erstreckt. Es wird deßhalb der ersten Frucht nach der Düngung die von ihr im Boden zurückgelassene Dungkraft wieder gut und der ihr folgenden Frucht nach gewissen, weiter unten anzugebenden Verhältnissen zur Last geschrieben werden.

Eine Ausnahme hiervon machen natürlich diejenigen Düngermaterialien, die nur für eine Ernte, auf welche sie angewendet worden, wirksam sind.

Die Posten der Creditseite sind dagegen:

1) Das gesammte Erzeugniß an Stroh und Körnern, Wurzelwerk rc.

2) Die im Laufe des Jahres für die künftige Ernte gemachte Feldbestellung und die von den abgeernteten Früchten im Boden zurückbleibende Dungkraft, worüber die Debetseite dieses Conto's Nachweis gibt.

Aus der auf diese Weise erhaltenen Gegeneinanderstellung des Aufwandes und des Ertrags ergibt sich nun der Gewinn oder Verlust jeder Frucht.

Beim Pachtverhältnisse berechnet man häufig außerdem noch die auf die einzelnen Grundstücke fallende Pachtrente, deren Vertheilung nach Maßgabe ihrer Productionsfähigkeit in einem besonderen Hülfs-Conto, dem jährlichen Pacht-Conto, übersichtlich dargestellt wird. Mit demselben Rechte müßte man bei Eigenthumsverhältnissen die Zinsen des Grundkapitals, welche in einem besonderen Zinsen-Conto auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden, dem Ackerbau-Conto zur Last schrei-

ben. Indessen ist diese Vertheilung der Pachtrente oder der Zinsen des Grundkapitals nicht unumgänglich nöthig, da bei einem vollständig abgeschlossenen Hauptbuche diese Berechnung unbeschadet der Deutlichkeit auch nachträglich zu jeder Zeit ausgeführt werden kann, sobald nur die Größe der den einzelnen Früchten oder Schlägen gewidmeten Fläche bei jedem Conto bemerkt ist. Die Angabe der Morgenzahl bei den Ackerbau-Conto's sollte aber schon um deswillen niemals unterbleiben, weil sehr häufig zur näheren Aufklärung eines ungewöhnlich hohen Gewinnes oder Verlustes einer Frucht oder Feldabtheilung specielle Berechnungen anzulegen sind, und dabei wiederum stets zunächst die Größe der betreffenden Fläche zu wissen nöthig ist. Ergibt z. B. der Weizen ein ungünstiges Resultat, so wird der Anbau dieser Frucht dieses einen Ergebnisses wegen wenigstens nicht ohne weitere Untersuchung als für das Gut ungeeignet zu verwerfen sein. Es kann ja der Grund des Mißrathens möglicher Weise in der unzweckmäßigen Verwendung der Arbeit, Düngung 2c. liegen, worüber nur durch Berechnung der Arbeits- und Düngungskosten pro Morgen sicherer Aufschluß geschafft werden kann.

Im Falle man die Abrechnungen des Ackerbaues in der Weise abkürzt, daß man entweder nur *ein* Ackerbau-Conto oder für jede Rotation ein besonderes Conto einrichtet, fallen viele der so eben angeführten Berechnungen, wie die Repartition der aufgewendeten Arbeit, der Düngung und der allgemeinen Wirthschaftskosten auf die einzelnen Früchte oder Feldabtheilungen von selbst weg; alle diese Kosten werden vielmehr mit Berücksichtigung der Trennung derselben für die zu berechnende und künftige Ernte summarisch angeschrieben.

Ehe nun zu einem neuen Haupt-Conto übergegangen wird, sollen zuvor im Folgenden einige Anhaltspunkte für die Preisbestimmung der geernteten Früchte und für die Vertheilung der Düngungskosten mitgetheilt werden.

a) Preisansatz der Erzeugnisse des Ackerbaues.

Bereits in einem früheren Abschnitte über den allgemeinen Preismaßstab wurde die Schwierigkeit des Preisansatzes

einzelner Ackerbauproducte, namentlich derer, die keinen Marktpreis haben und wieder in der Wirthschaft verwendet werden, erwähnt, und im Allgemeinen das zu befolgende Verfahren angegeben. Da nun der Anfänger gerade an dieser Schwierigkeit oft großen Anstoß nimmt, so erscheint es wünschenswerth, das früher allgemein Aufgestellte näher zu erörtern, und so viel als thunlich zureichende Anhaltspunkte zu geben.

Die Erzeugnisse des Ackerbaues lassen sich eintheilen:

1) in Getreidefrüchte,
2) in Handelsgewächse und
3) in Futtergewächse.

Die ersten beiden Abtheilungen von Früchten verursachen bei dem Preisansatze fast gar keine Schwierigkeiten, da dieser durch den jedesmaligen Marktpreis gegeben ist. Das hierbei zu befolgende Verfahren wurde bereits früher angegeben. Die wirklich verkauften Früchte werden nämlich ihrem Preise nach unmittelbar in die Rechnung aufgenommen, bei den in der Wirthschaft wieder verbrauchten, sobald sie von untadelhafter Beschaffenheit sind, von ihrem Marktpreise die Unkosten des Verkaufs in Abzug gebracht; bei denen dagegen, die von geringerer Qualität sind, wird außerdem noch ein von der mehr oder minder schlechten Beschaffenheit abhängiger Procentsatz abgerechnet. Schwieriger ist die Preisbestimmung des bei den meisten dieser Früchte abfallenden Stroh's, welches größtentheils zur Fütterung und Streu verwendet und nur ausnahmsweise in kleinen Mengen verkauft wird. Der durchschnittliche Verkaufspreis desselben ist nun aber in der Regel viel zu hoch, um für den in der Wirthschaft verwendeten Theil, welcher bei weitem die größte Masse ausmacht, angenommen werden zu können. Als Anhaltspunkt für den Preisansatz des verwendeten Stroh's wird also, wie ebenfalls schon früher angedeutet, sein Nutzungswerth dienen, den dasselbe anderen, einen Marktpreis habenden Früchten gegenüber besitzt. Dieser Nutzungswerth des Stroh's wird aber, wie sich von selbst versteht, sowohl je nach der Art, ob Sommer- oder Winterstroh, wie auch je nach seiner Qualität verschieden sein; es werden daher die von landwirthschaftlichen Schriftstellern aufgestellten Zahlen über den Nutzungswerth des Strohes immer nur einen allgemeinen Anhalt bieten können. Gewöhnlich nimmt

man der einfachen Rechnung wegen sowohl für Streu- als für Futterstroh einen gleichen Nutzungswerth und Preis an.

Ganz dasselbe Verhältniß, wie beim Preisansatze des Stroh's, findet bei den Futtergewächsen statt. Ihr Nutzungswerth wird also auch hier für die Preisbestimmung zu Grunde zu legen sein. Als Anhaltspunkt bei der Berechnung geben wir die nebenstehende von Block aufgestellte Tabelle über das Verhältniß des Nutzungswerthes der wichtigsten Futtermittel und des Strohes zu dem des Roggens.

Eine andere, bereits früher angedeutete Methode zur Preisbestimmung nicht verkäuflicher Producte besteht darin, daß man die Productionskosten ausschließlich als Maßstab für die Preisbestimmung benutzt. Bei dieser Methode setzt man nämlich den Werth des geernteten Futtergewächses gleich dem gesammten Kulturaufwand an Arbeit, Düngung, Saat ꝛc., zu dem die Landrente oder bei gepachteten Grundstücken der Pachtzins mit Einschluß einiger Procente Gewerbsprofit hinzugerechnet wird. Kennt man nun den Ertrag der Ernte dem Gewichte oder der Masse nach, so ergibt sich durch eine Division leicht der Geldpreis eines Centners von Kartoffeln, Klee ꝛc. Wird diese Berechnungsweise consequent durchgeführt, so können die Conto's des Futterheu's niemals einen hohen Gewinn, aber auch niemals einen Verlust ergeben. Es ist aber einleuchtend, daß beide Fälle in der Wirklichkeit leicht eintreten können, weshalb diese Methode der Werthsbestimmung keine zuverlässigen Resultate liefern kann.

An diese Bemerkungen über den Preisansatz der Futtererzeugnisse lassen sich noch ein paar Worte über die Werthsberechnung der Viehweide auf den Ackerfeldern knüpfen. Zunächst ist dabei zu unterscheiden, ob die Weide auf den Getreidefeldern gelegentlich und zufällig benutzt wird, wie die Brach-, Saat- und Stoppelweide, oder ob der Acker mit Weidegräsern angesäet ist und ein oder mehrere Jahre ausschließlich als Weide verwendet wird, wie die Dreesch-, Klee-, Luzerner, Spörgelweiden ꝛc.

Dieser Unterschied der Viehweide auf den Feldern, deren erstere Art man zufällige, deren letztere man dagegen künstliche nennt, ist zuvörderst für die Abrechnungen des Acker-

Werthsvergleichung verschiedener landwirthschaftlicher Producte.

Laufende Nro.	100 Pfund nachstehender Producte gleichen in runder Summe:	Pfund Roggen, der Scheffel zu 83 Pfd. gerechnet	und haben mithin folgenden Geldwerth, wenn der Scheffel Roggen bezahlt wird, mit: 1 Thlr.			1 1/2 Thlr.			2 Thlr.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Klee und Wiesenheu, bester Qualität	33 1/3	—	12	—	—	18	1/2	—	24	1
2	Klee u. Wiesenheu, geringerer Qual.	22—25	—	8	5 3/4	—	12	8 3/4	—	16	11 1/2
3	Grüner Klee	7 1/2	—	2	8 1/2	—	4	3/4	—	5	5
4	Gutes Weizen-, Roggen-, Hafer-Stroh	16 2/3	—	6	—	—	9	—	—	12	—
5	Gutes Gersten-Stroh	17 1/4	—	6	2 3/4	—	9	4 3/4	—	12	5 1/2
6	Erbsen-Stroh	20	—	7	2 3/4	—	10	10	—	14	5 1/2
7	Wicken-Stroh	21	—	7	7	—	11	4 1/2	—	15	2
8	Kleesaamen-Stroh	18	—	6	6	—	9	9	—	13	—
9	Raps-Stroh	11	—	3	11 3/4	—	5	11 1/2	—	7	11 1/2
10	Trockenes Kartoffelkraut . . .	11	—	3	11 3/4	—	5	11 1/2	—	7	11 1/2
11	Kleesaamen-Spreu	25	—	9	—	—	13	6	—	18	—
12	Leinsaamen-Spreu	24 1/5	—	8	9	—	13	1 1/2	—	17	6
13	Weizen-, Erbsen-, Hafer-Spreu .	21	—	7	7	—	11	4 1/2	—	15	2
14	Roggen-Spreu	18	—	6	6	—	9	9	—	13	—
15	Rübsenschalen	20	—	7	2 3/4	—	10	10	—	14	5 1/2
16	Kartoffeln	16 2/3	—	6	—	—	9	—	—	12	—
17	Runkelrüben	11	—	3	11 3/4	—	5	11 1/2	—	7	11 1/2
18	Möhren	9	—	3	3	—	4	10 1/2	—	6	6
19	Kraut- und Kohlrübenblätter . .	6	—	2	3 1/4	—	3	3	—	4	7
20	Runkelrübenblätter	5 1/2	—	1	11 3/4	—	2	11 3/4	—	3	11 1/2

baues insofern wichtig, als man für die *zufällige* Weide kein eigenes Conto anzulegen, vielmehr den Werth derselben den Früchten, vor, auf oder nach welchen sie stattfand, gutzuschreiben hat. Ebenso wird man bei der Abtheilung der Ackerbau-Conto's nach Schlägen den betreffenden Feldabtheilungen den Betrag dieser Weide neben den eigentlichen Hauptertragnissen derselben anrechnen. Anders ist es mit der *künstlichen* Weide. Für sie muß man nämlich bei Abtheilung nach Früchten ein besonderes Weide-Conto, und bei Abrechnung nach Feldabtheilungen den einzelnen Weideschlägen besondere Conto's anweisen.

Was nun den Ertrag der zufälligen, wie der künstlichen Weide angeht, so ergibt sich derselbe aus der Stückzahl des Viehes, welches auf derselben während einer bestimmten Zeit Nahrung gefunden hat, und dessen täglichen Nahrungsbedarf man für jedes Stück kennt. Diesen Futterbedarf drückt man gewöhnlich in Heuwerth aus und gibt deßhalb auch den Werth der Weide zunächst in Heu an. Hiernach erst, auf Grund des Nutzungsverhältnisses des Heu's zum Roggen, wird er in Geld berechnet.

Im Speciellen ist also bei der Werthsbestimmung der Weide zu ermitteln und festzustellen:

1) die Art der Viehgattung, der die Weide eingeräumt war, insofern der tägliche Futterbedarf des Stückes bei den einzelnen Viehgattungen verschieden ist;
2) die Stückzahl der betreffenden Viehgattung und
3) die Dauer der Weide in Tagen ausgedrückt.

Auf Grund dieser Angaben läßt sich nun die gesammte, von der Weide gelieferte Nahrung zunächst in Heuwerth und hierauf in Geld ermitteln. Da nun aber bei der Verwendung des auf der Weide gebotenen Futters die bei der Heugewinnung stattfindenden Werbungs- und Aufbewahrungskosten wegfallen, so versteht es sich von selbst, daß der Gesammtwerth der Weide um den Betrag dieser Kosten niedriger anzusetzen ist.

Ferner wird man auch bei der Werthsbestimmung der Weide auf die Güte der Futtergewächse Rücksicht zu nehmen haben, ganz mit demselben Rechte, als in der vorstehenden Werthsvergleichungstabelle ein Unterschied zwischen Heu bester und geringerer Qualität gemacht wurde. Hiernach wird also

der Heuwerth der mit kräftigen aromatischen Pflanzen bestandenen Weiden dem Nutzungsverhältnisse des Heu's bester Qualität gleichzusetzen sein, wogegen bei Weiden, die nur geringe, harte Futterpflanzen hervorbringen, der Nutzungswerth des Heu's geringerer Beschaffenheit anzunehmen ist.

Die Berechnung des Werthes der Weide auf Grund der Stückzahl der betreffenden Viehgattung und der Zeit der Benutzung kann aber nur dann zutreffend sein, wenn die Weide der bestimmten Stückzahl Vieh ausreichende Nahrung bietet; im entgegengesetzten Falle sind entsprechende Abzüge nothwendig. Ebenso ist in dem Falle, daß dem Vieh Abends oder Morgens im Stalle ein Beifutter gereicht wird, was z. B. bei den Kühen sehr häufig vorkommt, der Werth desselben von dem Futterbedarf des Viehes während der Weidezeit behufs Feststellung des eigentlichen Weidewerthes abzurechnen.

b) Berechnung der Düngerconsumtion.

Bereits bei Angabe der einzelnen Posten der Ackerbau-Conto's wurde auf die Wichtigkeit der richtigen Vertheilung der Düngungskosten hingewiesen, weil sich nur dann der wahre Ertrag der einzelnen vegetabilischen Productionen herausstelle. Diese Berechnung ist nun theils nach den besonderen Ansichten und Zwecken des Rechnungsstellers, theils nach der größeren oder geringeren Trennung der Abrechnungen des Ackerbaues in verschiedener Weise auszuführen.

Zunächst kommt es darauf an, ob man den Werth der in dem Rechnungsjahr gegebenen Düngung der Düngerconsumtion der berechneten Ernte gleichsetzen und sich also begnügen will, die Größe der jährlichen Dünger-Erzeugung und Verwendung, abgesehen von der Ab- und Zunahme der Bodenkraft, zu erfahren, oder ob man auch zugleich die Vermehrung oder Verminderung des Ackerreichthums ermitteln will. Im ersteren dieser Fälle nimmt man gleichsam ein gewisses Maß alter Bodenkraft der Felder an, an welchem die Ernten zehren, das aber durch den erzeugten Dünger wieder ersetzt wird; im anderen Falle gibt man sich dieser Ansicht nicht hin. Hat nun der Rechnungssteller sich zuvörderst für eine dieser Ansichten zu ent-

scheiden, so wird er in der Regel der letzteren, als der umfassenderen und gründlicheren den unbedingten Vorzug geben, obgleich das durch sie bedingte Verfahren mancherlei Schwierigkeiten und Nachtheile hat, wie wir dieß bald sehen werden. Eine weitere Verschiedenheit lassen aber ferner beide Arten der Düngerberechnung je nach der Wahl der Abrechnung des Ackerbaues in einem oder mehreren Conto's zu. Diesen letzteren Gesichtspunkt benutzen wir, um die verschiedenen hier möglichen Berechnungsmethoden zunächst in zwei Hauptgruppen zu sondern:

1) Düngerberechnung und Vertheilung bei einem Ackerbau-Conto und zwar:

α) wenn das Düngererzeugniß gleich der Düngerconsumtion gesetzt wird und es sich lediglich um den Nachweis der Größe der Düngererzeugung handelt.

Das hierbei zu befolgende Verfahren ist das einfachste, da in diesem Falle weder eine Vertheilung der aufgewendeten Düngung auf die einzelnen Früchte oder Schläge, noch eine Uebertragung der im Boden verbleibenden Dungrückstände auf das künftige Jahr stattfindet. Man schreibt dabei einfach den Werth der den Früchten gegebenen Düngung dem Ackerbau-Conto zur Last. Bei der Annahme, daß die Düngererzeugung die Düngerconsumtion der Früchte decke, oder daß mit anderen Worten durch den erzeugten Dünger die Felder in gleichem Kraftzustande erhalten werden, wird vorausgesetzt, daß bei der Fruchtfolge ein richtiges Verhältniß zwischen Marktproducten und Futtererzeugnissen stattfindet, und daß ferner keine außerordentlichen Düngungen, als Mergelungen, Moderungen rc. in Ausführung gebracht werden. Kommen dergleichen außerordentliche Düngungen vor, so ist deren Kostenbetrag auf die einzelnen Jahre der Wirkungsdauer derselben zu repartiren und von Jahr zu Jahr bis zur völligen Absorption zu überschreiben.

Bisweilen umgeht man die Düngerberechnung ganz, und zwar in der Weise, daß man weder das erzeugte Stroh, noch den erzeugten Dünger dem Ackerbau-Conto anschreibt, indem man dabei annimmt, daß durch das Stroherzeugniß, sobald es ausschließlich zu Streu und Futter verwendet wird, der Wirthschaft so viel Dünger wieder gegeben werde, als

die durch den Anbau der Früchte entzogene Bodenkraft beträgt, so daß mithin durch die Verwendung des Düngers der Acker in gleicher Kraft erhalten wird. Kann nun für den Anfänger diese Umgehung der Düngerberechnung vermittelst der Compensation des Stroh's gegen den Dung wegen der dabei stattfindenden wesentlichen Vereinfachung der Rechnung um so mehr empfohlen werden, als dieses Verfahren sich im großen Durchschnitt als richtig herausgestellt hat, so wird doch dem mit der Landwirthschaft einigermaßen Vertrauten klar sein, daß diese Annahme nur im Durchschnitt für sämmtliche vegetabilische Producte der Wirthschaft und nicht für jede einzelne Frucht gelten kann. Wir brauchen hier nur an die meisten Handelsgewächse zu erinnern, die ohne Zweifel dem Boden bedeutend mehr entziehen, als das von ihnen gelieferte und zu Dung verwandelte Stroh beträgt. Umgekehrt ist es mit dem, eine so bedeutende Masse Stroh liefernden Winterhalmgetreide. Nur im Ganzen also findet eine Ausgleichung der Kraftentziehung durch das in Dung verwandelte Stroh statt, und außerdem wird bei dieser Compensationsmethode noch stets ein richtiges Verhältniß in der Erzeugung von Marktproducten und Futtergewächsen vorausgesetzt, welches nicht immer stattfindet. Der Einfluß dieses letzteren Verhältnisses auf die Richtigkeit dieser Compensation erscheint ganz besonders dann in seiner vollen Bedeutung, wenn man sich den verschiedenen Erfolg der Misterzeugung vergegenwärtigt, wenn das Futtererzeugniß ein reichliches oder ein ungenügendes ist.

Die Düngerberechnung bei e i n e m Ackerbau-Conto kann nun aber auch

β) zugleich den Nachweis der Vermehrung oder Verminderung des Ackerreichthums bezwecken.

In diesem Falle muß die Düngerconsumtion genau ermittelt und gegen die Düngererzeugung balancirt werden. Die zuverlässige Bestimmung der durch die einzelnen Früchte bewirkten Düngerconsumtion ist nun aber höchst schwierig, denn die stärkere oder geringere Aufzehrung der gegebenen Düngung hängt von mancherlei Umständen ab, so daß es bis jetzt wenigstens noch nicht gelungen ist, allgemein gültige Verhältnißzahlen dar-

über aufzustellen. Vor Allem kommt hier die Aussaugungseigenschaft der einzelnen Gewächse in Betracht; außerdem aber wirken Boden, Klima, Bearbeitung, Jahreswitterung, Reihenfolge der Früchte u. a. m. in äußerst verschiedenem Verhältnisse auf die schnellere oder langsamere Aufzehrung der Düngung ein.

Alle bisher von den bewährtesten landwirthschaftlichen Schriftstellern, als Thaer, Block, v. Schwerz, v. Wulffen, v. Weckherlin u. A. über das gedachte Verhältniß aufgestellten Zahlen sind daher nur als Versuche und Verhältnißangaben für eine bestimmte Localität zu betrachten; sie können höchstens als erster Anhalt für diejenigen dienen, welche über diesen interessanten und lehrreichen Punkt weitere Untersuchungen anstellen wollen. Ist nun aber das Aussaugungsvermögen der einzelnen Gewächse in der That noch nicht sicher ermittelt, so werden auch die Resultate über den Stand des Ackerreichthums, die mit Zugrundelegung der darauf bezüglichen, nur annäherungsweise richtigen Sätze erhalten werden, auf keinen hohen Grad von Zuverlässigkeit Anspruch machen können. Im Gegentheil kann die auf diese Weise ermittelte Bodenbereicherung sehr leicht ganz illusorisch sein. Wird aber auf die Unsicherheit derartiger Berechnungen bei dem jetzigen Stande der Statik des Landbaues hingewiesen, so geschieht dieß nicht etwa in der Ansicht, daß überhaupt solche Berechnungen künftighin niemals praktisch brauchbar und nutzbringend sein werden, sondern vielmehr nur um vorzubeugen, daß man den bis jetzt aufgestellten Zahlenverhältnissen blind folgt, weil dieselben zu manchen Täuschungen verleiten können. Will der Landwirth mit Sicherheit die Zu- und Abnahme des Ackerreichthums berechnen, so muß er die von den Früchten in seiner Lokalität bewirkte Düngerconsumtion durch eigene Versuche ermitteln; es können ihm die von den landwirthschaftlichen Schriftstellern gegebenen Zahlen, wie bereits erwähnt, nur als Anhalt und gleichsam als Ausgangspunkt selbstständiger Untersuchung dienen.

Diese von den Landwirthschaftslehrern über die Düngerconsumtion der einzelnen Früchte aufgestellten Zahlangaben speciell aufzuführen und näher zu beleuchten, ist hier nicht der Ort. Vielmehr handelt es sich hier nur darum, eine Anlei-

tung zu geben, wie eine solche Rechnung auf Grund solcher Zahlen auszuführen ist. Deßhalb seien nur beispielsweise die v. Pabst'schen Angaben angeführt. von Pabst bringt sämmtliche Culturgewächse in dieser Hinsicht in folgende Abtheilungen: 1) angreifende; 2) wenig angreifende und 3) bereichernde, wobei jede Abtheilung wieder in mehrere Gruppen unterschieden wird.

Als Durchschnittsbedarf, um die durch eine Ernte entzogene Bodenkraft genügend zu ersetzen, gibt er folgende Sätze an:

	für den Magdb. Morgen Normaldüngung Ctr.
I. Angreifende Gewächse:	
1. Gruppe: starkangreifende: Krapp, Mohn, Hanf ꝛc.	90—100.
2. Gruppe: etwas minder stark angreifende: Raps, Rübsen, Tabak, Weizen, Kohl und Runkelrüben ꝛc.	80—90.
3. Gruppe: Roggen, Hafer, Sommergerste ꝛc.	75—80.
II. Wenig angreifende Gewächse:	
1. Gruppe: zur Reife kommende Erbsen, Wicken, Buchweizen	50—60.
2. Gruppe: Futterroggen, Grünwicken, grün gemähter Spörgel	40—45.
III. Bereichernde Gewächse:	
Die Bodenbereicherung der hieher gehörenden Gewächse kann angeschlagen werden, wie folgt:	
1. Gruppe: mäßig bereichernd: Sommerweidesaaten	30—40.
2. Gruppe: mehr bereichernd: rother u. weißer Klee, mehrjährige Dreeschweide ꝛc.	45—56.
3. Gruppe: stark bereichernd: mehr als dreijährige Luzerne und Esparsette auf besserem Boden ꝛc.	60—90.
Hier ist noch die Bereicherung des Bodens durch eine reine Brache anzuführen, durchschnittlich mit	25—36.

Auf Grund dieser Zahlen, welche aber immer der besonderen Lokalität angepaßt und demgemäß modificirt werden müssen, ist man im Stande, sobald man die Morgenzahl der angebauten Früchte weiß, den gesammten Düngerbedarf festzustellen. Vergleicht man nun hiermit das Düngererzeugniß, so ergibt sich daraus, um wie viel der Ackerreichthum ab- oder zugenommen hat. Im Fall der Vermehrung der Bodenkraft wird man den desfallsigen Betrag entweder dem künftigen Jahre oder dem Grundwerthskapital zur Last schreiben. Ergibt sich dagegen eine Verminderung des Ackerreichthums, so muß der betreffende verringerte Werth dem Grundwerthskapitale creditirt werden.

Schließlich muß hier aber hervorgehoben werden, daß die Berechnungsweise des Bodenreichthums bei einem Ackerbau-Conto im Vergleich zu der mit speciellen Abrechnungen des Ackerbaues nach Früchten oder Feldabtheilungen nur insofern vereinfacht wird, daß die Uebertragung des Ergebnisses auf's künftige Jahr eine summarische ist, während bei speciellen Frucht- oder Feldabtheilungs-Conto's die Uebertragung in einzelnen Posten stattfindet.

2) Düngerconsumtionsberechnung bei einzelnen Abrechnungen des Ackerbaues nach Früchten oder Feldabtheilungen, wobei ebenfalls, wie bei der Berechnung für ein Conto, die oben betrachteten beiden Fälle näher zu beleuchten sind, nämlich einmal

α) wird die durch die Früchte bewirkte Düngerconsumtion dem Düngererzeugniß gleichgesetzt.

Es handelt sich für diesen Fall nur um den Nachweis der Größe des jährlichen Düngererzeugnisses und dessen angemessene Vertheilung auf die einzelnen Früchte oder Feldabtheilungen, ein Verfahren, welches auch hier aus den oben angegebenen Gründen wegen der Unsicherheit der statischen Sätze im Allgemeinen für den practischen Landwirth den Vorzug verdienen wird, da es niemals Täuschungen über die erzielte Vermehrung der Bodenkraft zuläßt. Dabei werden auf der einen Seite sämmtliche Düngungskosten zusammengestellt und auf der anderen die Vertheilung dieses gesammten Betrages auf die einzelnen Früchte je nach deren Aussaugungsfähigkeit vorge-

nommen. Das bereits oben über die Unsicherheit der statischen Annahmen Gesagte wird zwar auch hier fühlbar sein, jedoch in geringerem Grade, weil man diese Verhältnißzahlen der Aussaugungen nicht zur Berechnung der Ab- oder Zunahme der Bodenkraft, sondern nur zur Repartition der Düngungskosten benutzt, um so den Ertrag jeder einzelnen Frucht nachzuweisen.

Die landwirthschaftlichen Schriftsteller sind nun bei Aufstellung dieser Verhältnißzahlen von verschiedenen Ansichten ausgegangen, so z. B. von der Annahme, daß die Aussaugung, welche die zur Reife gekommenen Gewächse veranlassen, im Verhältnisse stehe entweder mit dem Gewichte der erzeugten Körner oder Knollen in dem Zustande ihrer natürlichen Feuchtigkeit, oder mit dem Trockengewichte der erzeugten Körner sammt ihrem Stroh. Bei der Berechnung der Aussaugung der Früchte hat man ferner die Folge derselben nach der frischen Düngung theils berücksichtigt, theils außer Acht gelassen, was aber Alles zu dem Mangel an Uebereinstimmung der bis jetzt aufgestellten Verhältnißzahlen Veranlassung gegeben hat. Wie bereits oben bemerkt, lassen sich aber auch in der That nicht allgemein gültige Zahlen hierfür geben; sie werden vielmehr immer den lokalen Verhältnissen anzupassen sein.

Von diesem Gesichtspunkte aus seien daher auch nur als Anhaltspunkte die folgenden Verhältnißzahlen angeführt:

1) Nach v. Schwerz verhält sich das Aussaugungsvermögen der einzelnen Früchte folgender Maßen:

Raps 4.	Hafer 2.
Mohn 6.	Ackerbohnen 3.
Hanf 8.	Wicken 2.
Lein 6.	Erbsen 2.
Tabak 6.	Runkeln 8.
Weizen 5.	Kartoffeln 8.
Dinkel 4.	Kohlrüben 8.
Roggen 4.	Mais 8.
Gerste 3.	Klee und Grünweiden 1.*)

*) Von diesen Angaben weichen allerdings in vielen Punkten die in

Um die Untersuchung, in wie weit diese Angabe mit den von Anderen gemachten Beobachtungen übereinstimme, als zu weit führend zu übergehen, werde nur zur Erläuterung des Gebrauchs dieser Zahlen folgendes Beispiel gegeben:

Gesetzt auf einem Areal von 400 Morgen bestände folgender Turnus: 1) Rüben, 2) Gerste, 3) Klee und 4) Wintergetreide, jeder Schlag zu 100 Morgen, und das Düngererzeugniß beliefe sich auf 1000 Fuder zu einem Geldwerthe von 500 Thlrn., so würden sich die Düngungskosten in folgender Weise vertheilen:

1)	für Rüben	8	Theile	=	470½	Fuder	=	235	Thl.	7	Sgr.	6	Pf.
2)	„ Gerste	3	„	=	176½	„	=	88	„	15	„	—	„
3)	„ Klee	1	„	=	58¾	„	=	29	„	7	„	6	„
4)	„ Weizen	5	„	=	294¼	„	=	147	„	—	„	—	„
	Summa				1000	„	=	500	„	—	„	—	„

2) Eine andere Art der Vertheilung der Düngungskosten gibt Schmidt in seiner Anleitung zur landwirthschaftlichen Rechnungsführung an, die wegen ihrer Einfachheit alle Beachtung verdient. Derselbe geht bei der Repartition der Düngung von der Annahme aus, daß die grün abgebrachten Früchte dem Boden von seiner Kraft nichts entziehen, daß dagegen die Aussaugung, welche die zur Reife gekommenen Gewächse veranlassen, im Verhältnisse stehe

1) entweder mit dem Gewichte der erzeugten Körner oder Knollen in dem Zustande ihrer natürlichen Feuchtigkeit.
2) mit dem Trockengewichte der erzeugten Körner sammt ihrem Stroh.

Dadurch gelangt Schmidt für den ersten Fall zu folgenden Zahlen:

1 Ctr. enthülsete Oelfrucht (Raps, Mohn) entzieht dem Boden . . . . $1\frac{4}{10}$ Grad Kraft.

---

neuerer Zeit gemachten Erfahrungen ab; namentlich gilt dieß vom Klee, der nach den darüber angestellten Versuchen nicht nur dem Boden nichts entzieht, sondern ihn sogar durch seine Wurzelrückstände bereichert.

1 Ctr. enthülsetes Getreide . . . . . 1 Grad Kraft.
1 Ctr. enthülsete Bohnen, Wicken, Erbsen $^1/_3$ " "
1 Ctr. Kartoffeln oder Rüben (ohne Blätter und Stengel und im Zustande ihrer natürlichen Feuchtigkeit) . . . . $^1/_{10}$ " "

Im zweiten Falle rechnet er dagegen, daß:

1 Ctr. enthülsetes Getreide oder Oelfrucht sammt Stroh dem Boden entziehe . . 2 Grad Kraft.
1 Ctr. enthülsete Erbsen, Bohnen und Wicken sammt Stroh . . . . $^2/_3$ " "
4 Ctr. grüne Kartoffeln (oder 1 Ctr. getrocknete Kartoffeln) sammt Kraut . . . $1^1/_2$ " "

Zur Erläuterung des von Schmidt angeschlagenen Verfahrens der Vertheilung der Düngungskosten diene folgendes Beispiel:

Besteht auf einer Ackerfläche des Guts von 600 Morgen folgender Turnus: 1) Hackfrüchte, 2) Sommergetreide, 3) Klee, 4) Wintergetreide, 5) Hülsenfrüchte, 6) Wintergetreide, und hat das Düngererzeugniß, in 1400 zweispännigen Fudern à 20 Sgr. bestehend, einen Werth von . 933 Thlr. 10 Sgr.
wozu noch die Kosten des Ladens, Ausführens, das Breiten des Düngers ꝛc. mit 105 " 20 "

zu rechnen sind, also zusammmen . . . 1039 " — "
so wird die Vertheilung dieser Kosten auf die Ernten nach den von Schmidt unter 1. angegebenen Verhältnißzahlen in folgender Weise auszuführen sein:

Gewächse.	Körner-Erzeugniß			Ein Ctnr. zieht aus	Das vorstehende Ernteerzeugniß				
	Maß desselben	Gewicht vom Schffl.	Gewicht des ganzen Erzeugnisses		hat demnach ausgesaugt	und muß deßhalb von den gemeinschaftlichen Kosten tragen			
		℔	Ctr.	Grade Kraft	Grade Kraft	nach der Proportion	Thl.	Sgr.	Pf.
100 Morgen Kartoffeln	—	—	8500	$^1/_{10}$	850	3880 : 1039 = 850 : x	227	18	6
100 „ Gerste	1200 Scheffel	65	780	1	780	3880 : 1039 = 780 : x	208	26	$2^1/_2$
100 „ Klee bleibt, weil er dem Boden nichts entzieht, außer Rechnung.									
100 Morgen Weizen	1100 „	90	990	1	990	3880 : 1039 = 780 : x	265	3	$1^1/_2$
100 „ Erbsen	900 „	92	828	$^1/_3$	276	3880 : 1039 = 828 : x	73	27	3
100 „ Roggen	1200 „	82	984	1	984	3880 : 1039 = 984 : x	263	14	11
600 Morgen					3880		1039	—	—

Zweitens kann nun wiederum

β) durch die Düngerberechnung zugleich der Stand des Ackerreichthums nachgewiesen werden.

Der hauptsächlichste Unterschied der beiden Düngerberechnungsarten bei der Trennung der Ackerbau-Conto's nach Früchten oder Feldabtheilungen besteht darin, daß während wir im ersteren Falle das jährliche Düngererzeugniß gemäß der statischen Sätze auf die einzelnen Ernteerzeugnisse ohne weitere Ueberschreibung vertheilen, in diesem zweiten Falle der Düngerbedarf für jede Frucht berechnet und nun untersucht wird, ob derselbe durch frische Düngung oder durch Rückstände von früheren Düngungen gedeckt wird.

Man verfährt dabei in folgender Weise. Die frische Düngung wird der Frucht, die darauf folgt, im Ganzen zur Last, und die im Boden von derselben zurückgelassene Dungkraft ihr gut geschrieben. Diese Dungrückstände übernimmt das folgende Gewächs als Last und ihm wird ebenfalls wieder die von ihm zurückgelassene Dungkraft gut geschrieben u. s. f. Stellt sich nun bei diesen Ueberschreibungen bis zur Anwendung einer neuen Düngung heraus, daß der Dung von den Früchten nicht vollständig consumirt ist, so wird dieser Betrag als Vermehrung des Ackerreichthums betrachtet und dem Grundwerthskapital-Conto zur Last geschrieben. Im entgegengesetzten Falle ist der sich herausstellende Verlust dem Grundkapital-Conto zu creditiren, insofern sich der Grundwerth des Guts um so viel vermindert hat.

Die Unsicherheit der statischen Sätze, durch welche wir auch die verschiedenen Berechnungen der Düngerconsumtion mehr oder weniger leiden sahen, kann, wie dieß noch einmal ausdrücklich bemerkt zu werden verdient, nur durch selbstständige, für jede bestimmte Lokalität geltende Ermittlungen aufgehoben werden. Ist aber durch letztere die individuelle Natur des Bodens und seines Verhältnisses zu allen Culturpflanzen erkannt, so läßt sich eine den lokalen Verhältnissen entsprechende Scala der Düngerconsumtion aufstellen, und die auf sie gegründeten Berechnungen liefern mit Zuverlässigkeit ihre Resultate.

Gleichwie beim Ackerbau-, so kann auch bei den anderen Conto's des Grundbesitzes je nach den besonderen Zwecken des

Wirthschaftsführers und den eigenthümlichen Verhältnissen der Wirthschaft die Zahl der Abrechnungen verschieden sein. Im Allgemeinen ist es rathsam, für jede Culturart ein eigenes Conto anzulegen; man wird in der Regel für die Wiesen, die Weiden, den Garten und den Wald besondere Abrechnungen nöthig haben und kann die Zahl derselben wegen besonderer Culturverhältnisse durch manche andere, als Hopfengarten-Conto, Weinberg-Conto, vermehren.

Auf die Einrichtung aller dieser Abrechnungen braucht nun aber um so weniger speciell eingegangen zu werden, als dieselben in der Hauptsache ganz nach den nämlichen Grundsätzen behandelt werden, wie das Ackerbau-Conto; und es kann daher hier einfach auf die obige Auseinandersetzung verwiesen werden. Auf der Debetseite wird Alles zusammengestellt, was die betreffenden Culturen an Arbeit, Düngung, Beaufsichtigung rc. gekostet haben, wogegen man auf dem Credit das ganze Erträgniß berechnet. Auch hier kommt es behufs Darstellung des wirklichen Ertrags der einzelnen Culturen darauf an, eine sorgfältige Trennung der Posten für das laufende und für das künftige Jahr durchzuführen.

Was endlich die Preisbestimmung der hier in Betracht kommenden Erzeugnisse betrifft, so gelten die im Früheren aufgestellten Grundsätze auch hier.

Zweite Unterabtheilung.

Die Conto's der Viehzucht.

Bei der Viehzucht kann man gleichfalls, wie beim Ackerbau, entweder mit einem Conto sich begnügen oder mehrere anlegen, je nachdem man blos Auskunft über den gesammten Ertrag der Viehzucht oder über jede einzelne Viehgattung zu erhalten wünscht. Ein Conto wird jedoch selten genügen, weil die Resultate desselben uns keine Auskunft über die Erträge der einzelnen Viehgattungen geben und uns also nicht in den Stand setzen, die Mittel und Wege zur Verbesserung des Betriebes ausfindig zu machen. Ebenso werden, wenn wir uns auf ein Conto beschränken, die wichtigsten Fragen über die zweckmä-

ßigste Verwerthung der Futtermittel durch die verschiedenen Viehgattungen unbeantwortet bleiben. Unter den meisten Verhältnissen wird es daher rathsam sein, mehrere und speciellere Berechnungen auszuführen, deren Zahl nun zunächst von der Verschiedenheit der Nutzviehgattungen abhängt, da einer jeden ein besonderes Conto gegeben wird. Die gewöhnlich vorkommenden werden also sein:

Das Rindvieh Conto.
Das Gestüt C.
Das Schäferei C.
Das Schweine C.
und das Federvieh C.

Diese fünf Conto's werden in den meisten Fällen ausreichen; jedoch kann bisweilen, nämlich dann, wenn eine sehr verschiedene Haltung und Nutzung einer Viehgattung stattfindet, eine weitere Trennung der Abrechnungen wünschenswerth erscheinen. Beim Rindvieh z. B. können besondere Abrechnungen über die Jungviehzucht, das Milchvieh und das Mastvieh zweckmäßig, ja unter gewissen Verhältnissen nothwendig sein. Eben so in ähnlicher Weise für die anderen Nutzviehgattungen. In welchen Fällen aber eine solche weitere Trennung der Conto's ersprießlich sei, wird hier anzugeben unmöglich sein und bleibt billig dem Ermessen des Rechnungslegers anheim gestellt, dessen Einsicht für den concreten Fall immer da aushelfen muß, wo die Theorie nicht ausreicht. Auch müssen wir darauf verzichten, auf alle einzelnen, bei der Einrichtung der verschiedenen Vieh-Conto's nothwendigen kleinen Abweichungen näher einzugehen, und beschränken uns darauf, nur das anzuführen, was für alle Abrechnungen Gültigkeit hat.

Was zunächst die Posten der Debetseite betrifft, so kommen folgende in Betracht:

1) der Taxpreis des am Anfange des Rechnungsjahres vorhandenen Nutzviehes;
2) die Zahlungen für die während des Jahres neu angeschafften Thiere;
3) die Kosten sämmtlicher Futter- und Streumaterialien, deren Werthsberechnung bei Besprechung der Ackerbau-Conto's bereits angegeben wurde;

4) die Kosten der Abwartung, Pflege und Beaufsichtigung. Hierzu gehören namentlich:
   a) die Ausgaben für Beköstigung und Lohn der zur Wartung des Viehes gehaltenen Personen;
   b) ein entsprechender Theil der Administrationskosten für Beaufsichtigung;
   c) die etwaigen Kurkosten.
5) der Abnutzungsbetrag der Stallutensilien;
6) Versicherungskosten gegen Viehsterben.

Häufig werden außerdem noch die Zinsen des Taxwerthes, welchen das Vieh zu Anfange des Rechnungsjahres besaß, hinzugerechnet. Dieses Verfahren ist jedoch nur dann zulässig und richtig, wenn auch der Zinsenbetrag des Kapitals, welches auf das im Jahre angeschaffte Vieh verwendet ist, in Anrechnung gebracht wird. Daß aber die Rechnungsstellung durch die Zinsenberechnung der zu den verschiedensten Zeiten des Jahres angeschafften Thiere nicht wenig erschwert wird, ist einleuchtend. Zweckmäßiger ist es deßhalb, die Zinsenberechnung des Viehinventars, wie überhaupt aller anderen Kapitalgegenstände, nicht in die betreffenden Conto's aufzunehmen, sondern am Schlusse des Hauptbuchs auf Grund des sich herausstellenden Gesammtertrags auszuführen.

Die Creditposten der Vieh-Conto's werden dagegen folgende sein:

1) der Taxpreis des Nutzviehes am Schlusse des Jahres;
2) der gesammte Ertrag, den das Nutzvieh während des Jahres abgeworfen hat. Derselbe kann bestehen:
   a) in dem Erlös aus dem verkauften Vieh;
   b) in dem Werthe der erzielten Producte, Milch, Wolle, Eier ꝛc. und
   c) in dem Werthe des gewonnenen Düngers.

Aus dem Vergleich der Summe der Debetseite mit der Summe der Creditseite ergibt sich nun der Gewinn oder Verlust der betreffenden Viehgattung.

Die Bildung der vorgenannten Posten, mit Ausnahme der Werthsbestimmung des gewonnenen Düngers, wird keinem Landwirthe Schwierigkeiten verursachen. Schwierig dagegen ist die Frage, zu welchem Preise der Dünger dem Vieh-Conto gutge-

schrieben werden soll, eine Frage, deren richtige Beantwortung von um so größerer Wichtigkeit ist, als der Preisansatz des Düngers nicht blos auf die Resultate der Viehhaltung, sondern auch auf die Conto's des Grundbesitzes, für welche der Dünger verwendet wird, von großer Bedeutung ist. Diese Frage zu erledigen, bestehen verschiedene Verfahrungsweisen, zu deren Besprechung hier der geeignetste Ort ist.

1) Man nimmt an, daß das dem Vieh gereichte Stroh dem erzeugten Dünger gleich ist, und schreibt somit dem Vieh-Conto weder das verwendete Stroh zur Last, noch den producirten Dünger gut. Diese Compensation stellt sich jedoch erfahrungsmäßig nur dann als zutreffend heraus, wenn eine kräftige Fütterung stattfindet, d. h. eine solche, die nicht hauptsächlich auf Strohfutter basirt ist, sondern hinreichend durch Heu und andere Futtermittel unterstützt wird.

Außerdem aber führt dieses einfache Verfahren einen entschiedenen Mangel mit sich, nämlich den, daß sich bei Anwendung desselben das richtige Verhältniß des Ertrags der einzelnen Viehgattungen nicht genau ermitteln läßt, indem diejenige von ihnen, welche das meiste Stroh erhielt, im Vortheil gegen die andere sein wird, wenn man eben bloß das Heu und die anderen Futtermittel, nicht aber das Stroh in Anrechnung bringt. Hierzu kommt noch, daß das Stroh einzelner Früchte, wie von Wicken oder Erbsen, in seiner Nährkraft dem Heu geringerer Qualität ziemlich gleichkommt und daher das letztere häufig ganz oder doch großentheils ersetzen kann. Wird also eine Viehgattung vorzugsweise mit diesem nahrhafteren Stroh gefüttert, so muß das Resultat der Rechnung noch mehr von der Wahrheit sich entfernen. Dieser letztere Uebelstand läßt sich allerdings dadurch in etwas beseitigen, daß man das nahrhaftere Stroh zu einem, durch seinen Futterwerth im Verhältniß zum Heu bestimmten Preise der betreffenden Viehgattung zur Last schreibt*).

2) Man geht von der Ansicht aus, daß der Futterbau und die Viehzucht ein nothwendiges Uebel der Wirthschaft

*) Die Berechnung des Werthes des Düngers bei dieser Compensationsmethode wird später bei dem Mist-Conto angegeben werden.

sind und hauptsächlich des Düngergewinnes wegen betrieben werden. Hierbei läßt sich nun auf zweierlei Weise verfahren:

a) Man schreibt sämmtliches Futter und Stroh dem Vieh, zu dem bei dem Ackerbau-Conto angegebenen Preise, zur Last und betrachtet das beim Abschluß der Vieh-Conto's sich herausstellende Deficit als den Werth des Düngers, welcher dem Dünger-Conto debitirt wird. Nach dieser Rechnungsweise kommt also bei gleichbleibenden Futter- und Strohpreisen die Düngerproduction um so billiger zu stehen, je höher die Viehnutzung ist, und umgekehrt um so theurer, je weniger das Vieh einbringt.

b) Man berechnet sowohl sämmtliches Futter, als auch das gesammte Stroh, indessen nicht, wie früher angegeben, nach dem Verhältnisse ihres Werthes zu den einen Marktpreis besitzenden Producten, sondern nach einem solchen Preise, zu welchem Futter und Stroh sich neben einem angemessenen Anschlage des daraus gewonnenen Mistes durch die verschiedenen Viehgattungen verwerthet, so daß man durch diese Berechnungsart den wahren Ausnutzungswerth der Futter- und Streumaterialien durch das Vieh erhält. Dabei versteht es sich von selbst, daß diese Erzeugnisse auch dem Ackerbau-Conto zu demselben Preise gut geschrieben werden. Der wesentliche Unterschied dieser beiden Rechnungsweisen besteht demnach lediglich in der verschiedenen Werthsberechnung des verwendeten Futters und Strohes. Bedarf nun für den, welcher dem Bisherigen gefolgt ist, das erste Rechnungsverfahren keiner weiteren Erläuterung, so werden zum richtigen Verständniß des letzteren die folgenden specielleren Angaben nöthig sein.

Wie oben bei der Erläuterung des Vieh-Conto's bemerkt wurde, müssen auf der Creditseite desselben zunächst der Taxwerth des Viehes am Schlusse des Jahres, so wie die Erträgnisse der Viehzucht an Wolle, Milch ꝛc. angegeben werden. Addirt man nun dazu den Werth des vom Vieh erzeugten Düngers, nach einem später beim Mist-Conto anzugebenden Mittelpreise, und vergleicht man diesen Gesammtbetrag des Credits mit den Kosten der Viehhaltung und dem Taxwerthe des Viehes zu Anfang des Jahres, mit Ausschluß des Futters und des Strohs, so stellt der sich hierbei ergebende Ueberschuß den wah-

ren Nutzungswerth der Futter- und der Streumaterialien dar, welcher Betrag auf dieselben unter Berücksichtigung ihres verschiedenen Nutzungswerthes zu vertheilen ist.

Gesetzt also bei dem Rindvieh-Conto eines Guts betrage:

1) Der Taxwerth des Viehs und der Ertrag an Milch ꝛc.	3300	Thlr.
2) Der erzeugte Dünger, 600 Fuder zu einem Mittelpreise von 20 Sgr. per Fuder berechnet	400	„
mithin das Credit im Ganzen	3700	„

so wird man also den Preis der Futter- und Streumaterialien finden, wenn man auf dem Debet den Taxwerth des Viehes zu Anfange des Jahres und die Kosten der Wartung ꝛc. zusammenstellt und diesen Betrag mit der Creditsumme vergleicht. Belaufen sich nun in diesem Falle der Taxwerth und die Wartungskosten ꝛc. auf 2700 Thlr., so ergibt der Vergleich dieser Summen einen Ueberschuß von 1000 Thlrn., welche auf die verwendeten Futter- und Streumaterialien (960 Ctr. Heu und 2080 Ctr. Stroh) zu vertheilen sind, wobei das Nutzungsverhältniß von 200 Pfund Stroh gleich 100 Pfund Heu angenommen wird.

Es ergibt sich hieraus als Nutzungswerth des Heues und Strohs der Preis von 15 und $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Centner. Denn es beträgt:

a) Das verfütterte Heu, 960 Ctr. à 15 Sgr.	480	Thlr.
b) Das verbrauchte Stroh, 2080 Ctr. à $7\frac{1}{2}$ Sgr.	520	„
zusammen	1000	„

In diesem Beispiel ist somit der Centner Heu zu 15 Sgr. und der Centner Stroh zu $7\frac{1}{2}$ Sgr. durch das Rindvieh ausgenutzt worden. Von Wichtigkeit bei diesem Rechnungsverfahren ist die richtige Ermittlung des Normalpreises des Düngers, welcher natürlich den Lokalverhältnissen angepaßt werden muß. Das Nähere hierüber soll bei dem Mist-Conto angegeben werden.

Was nun den practischen Werth und die Anwendbarkeit der vorgedachten verschiedenen Berechnungsweisen betrifft, so ist darüber zu bemerken:

1) Die Compensation des Strohs gegen den Dünger, welche nur unter den früher erwähnten Voraussetzungen zutreffend ist, und zwar selbst nur in dem Falle, wenn man die Resultate sämmtlicher Viehgattungen zusammenfaßt, kann ihrer Einfachheit wegen höchstens für den Anfänger empfohlen werden, besonders, wenn nur ein Vieh-Conto angelegt ist. Handelt es sich aber darum, den Stand jeder einzelnen Viehgattung zuverlässig nachzuweisen, so genügt dieß Verfahren wegen der bereits oben angedeuteten Mängel nicht, und zwar um so weniger, wenn in der Wirthschaft kein richtiges Verhältniß zwischen Fütterung und Streu beobachtet wird.

2) Bei den beiden anderen Rechnungsweisen fragt es sich zunächst, ob die denselben zu Grunde liegende Ansicht, daß Futterbau und Viehzucht als ein nothwendiges Uebel hauptsächlich des Düngergewinnes halber betrieben werden, richtig sei. Jeder mit dem Landwirthschaftsbetriebe einigermaßen Vertraute wird zugestehen müssen, daß dieß bis zu einem gewissen Grade allerdings sich so verhalte, insofern der Dünger einer der wichtigsten Factoren in der Wirthschaft ist, durch dessen reichliche Beschaffung der Wirthschaft ein geregelter Fortgang gesichert wird. Die Anwendung künstlicher Düngermittel in ausgedehntem Maßstabe, wie der Ankauf von Dünger aus den Städten, sind immer nur als Ausnahmen zu betrachten, und in den meisten Fällen ist die Wirthschaft selbst auf die Erzeugung des erforderlichen Düngers angewiesen.

So ergibt sich das eben besprochene Princip allerdings als ein haltbares und es fragt sich nun, welche der beiden darauf gestützten Verfahrungsweisen den Vorzug verdient. Bei näherer Erwägung der Vorzüge und Nachtheile beider findet man, daß der nach der ersten Berechnungsweise erhaltene Preis des Düngers, wegen des außerordentlich verschieden ausfallenden Ertrags, selbst für eine und dieselbe Viehgattung in den einzelnen Jahrgängen äußerst wechselnd sein wird, ja daß derselbe Schwankungen um die Hälfte und noch mehr erleiden kann. Dieß ist aber ein sehr bedeutender Uebelstand, da der Preisansatz des Düngers auf den Reinertrag der Grundbesitz-Conto's, für welche der Dünger verwendet wird, von entscheidendem Einfluß ist.

Dieser mit allem Recht zu rügende Mangel wird bei der zweiten Methode der Rechnung beseitigt, und da dieselbe außerdem noch in anderer Beziehung dem Zwecke einer auf die genauesten Ermittlungen abzielenden Buchhaltung entspricht, so gebührt ihr entschieden der Vorzug vor den übrigen. Der Vortheil, den die Anwendung derselben darbietet, ist ein dreifacher: erstlich werden die nachtheiligen Schwankungen der Düngerpreise vermieden; zweitens stellt sich im Einzelnen dar, wie hoch die verschiedenen Viehgattungen das für sie verwendete Futter und Stroh verwerthet haben, wodurch ein höchst interessanter Vergleich geboten und die Beantwortung der für den praktischen Landwirth höchst wichtigen Frage möglich gemacht wird: durch welche Viehgattung können die verschiedenen Futtermittel am zweckmäßigsten verwerthet werden? Da endlich das Futter nur zu einem solchen Preise berechnet wird, zu dem es wirklich durch die Viehgattung ausgenutzt worden ist, so werden wir drittens durch diese Berechnungsweise in den Stand gesetzt, den wahren Ertrag der mit Futtergewächsen bestellten Felder zu bestimmen, und somit einen Vergleich zu ziehen zwischen dem Reinertrag der futtererzeugenden Aecker und der auf andere Weise benutzten.

Dritte Unterabtheilung.

Die Conto's der technischen Nebengewerbe.

Es ist bekannt, welche hohe Bedeutung, namentlich in der neueren Zeit, die technischen Nebengewerbe für die Landwirthschaft erhalten haben, so daß das Gedeihen der Wirthschaft in nicht seltenen Fällen zum großen Theil von der mit ihr in Verbindung stehenden Fabrikanlage abhängt. Daraus ergibt sich die Wichtigkeit dieser Conto's, deren Zahl einmal durch die Verschiedenheit der mit der Wirthschaft verbundenen Gewerbe und dann durch die besonderen Zwecke des Rechnungsstellers bedingt wird. Will man blos den Gesammtertrag des technischen Nebenbetriebes getrennt von den Erträgnissen der anderen Productionszweige wissen, so lassen sich die desfallsigen Berechnungen in e i n e m Conto zusammenfassen. Doch wird diese Vereinfachung hier um so weniger erlaubt sein, als sehr

leicht einzelne Gewerbsbetriebe scheinbar Vortheil gewähren können, in der Wirklichkeit aber mit Verlusten verbunden sind. Die wahre Sachlage aber ergibt sich bei der in Eins zusammengefaßten Berechnung der verschiedenen technischen Gewerbe einer Wirthschaft nicht, indem der etwaige Verlust des einen Gewerbsbetriebes durch den sehr lohnenden Ertrag eines anderen gedeckt und auf diese Weise ein im Ganzen befriedigendes Gesammtresultat herbeigeführt werden kann, so daß man zu einer genaueren Untersuchung und Abstellung der bestehenden Einrichtungen keine Veranlassung erhält. Um sich also über den Stand jedes einzelnen Nebengewerbes Gewißheit zu verschaffen, muß man für jedes derselben, — wie für die Brennerei, Brauerei, Ziegelei ꝛc., — ein besonderes Conto anlegen. Eine weitere Trennung ist dann nicht mehr erforderlich; die auf die letztere Weise erhaltenen Resultate unterrichten den Landwirth hinreichend über die Erfolge seiner technischen Unternehmungen. Wünscht er über irgend einen besonderen Gegenstand des Betriebes noch weitere Aufschlüsse, so sind diese, ohne die Zahl der Conto's zu vermehren, auf Grund der in dem betreffenden, bereits abgeschlossenen Conto gegebenen Zahlen durch weitere Berechnungen ohne Schwierigkeit zu erhalten.

Was nun die Einrichtung dieser Conto's betrifft, so ist es nicht nöthig, die für die verschiedenen Abrechnungen der einzelnen Gewerbe in Betracht kommenden Posten getrennt zu besprechen; es scheint vielmehr vollkommen genügend, im Allgemeinen anzugeben, wie das Debet und Credit dieser Conto's zu bilden ist. Alsdann wird man bei einigem Nachdenken, indem man diese allgemeinen Angaben als Anhalt benutzt, die speciellen Posten der betreffenden Conto's ohne Weiteres bilden können.

Auf der Debetseite dieser Conto's ist vornehmlich aufzuführen:

1) die vom vorhergehenden Jahre übernommenen Bestände fertiger Fabrikate und des verbliebenen Rohmaterials;
2) das während des Jahres verarbeitete Rohmaterial;
3) der Aufwand an Brennmaterial;
4) die verwendete Hand- und Spannarbeit;
5) die Löhnung und Unterhaltung der speciell für das betreffende Gewerbe angestellten Personen;

6) der Antheil an den allgemeinen Verwaltungs- und Beaufsichtigungskosten von Seiten des Wirthschaftsdirigenten;
7) die Abgaben, namentlich die auf einzelnen Gewerben ruhenden Steuern;
8) die Abnutzung und Unterhaltung der Gebäude und Geräthe*).

Die Posten der Creditseite dagegen sind:
1) der gesammte Ertrag aus den verkauften oder in der Wirthschaft verwendeten Fabrikaten;
2) der Bestand sowohl nicht veräußerter fertiger Fabrikationsgegenstände, wie des etwaigen während des Jahres angekauften oder aus der Wirthschaft gelieferten, aber nicht verarbeiteten Rohmaterials und
3) der Werth der zu Futter, zu Düngung oder anderweitig verwendeten Fabrikabfälle.

Der Saldo, welcher sich beim Vergleiche der Summen auf der Debet- und Creditseite herausstellt, bildet nun den wirklichen Gewinn oder Verlust des betreffenden technischen Nebengewerbes.

*) Auf die Bedeutsamkeit dieser letzterwähnten Berechnung kann nicht genug hingewiesen werden, denn man wird sich, indem man sie gewissenhaft vollzieht, manche oft höchst bittere Täuschungen über die Betriebsresultate ersparen. Bei den meisten technischen Nebengewerben ist nämlich die Werthsverminderung der dazu dienenden Gebäude und Geräthe außerordentlich groß. Berücksichtigt man dieß nicht, so ergeben allerdings solche Nebengewerbe in der ersten Zeit nach ihrer Einrichtung, wo gewöhnlich noch keine Reparaturen nöthig sind, ein überaus günstiges Resultat. Allein schon nach Verlauf mehrerer Jahre wird durch die häufiger vorkommenden Reparaturen der Gebäude und Geräthe jenes glänzende Ergebniß etwas herabgedrückt und vielleicht schon nach zehn Jahren, wo der oft sehr theure Ziegelofen oder Brennapparat ꝛc. ganz unbrauchbar geworden ist, zeigt es sich, daß, wenn man den zur Anschaffung jener Gegenstände aufgewendeten Kostenbetrag auf die Dauer der Benutzung vertheilt, jener anfänglich sehr hohe Ertrag noch lange nicht zur Deckung des nunmehr zerstörten Kapitals ausreicht, also der Betrieb des Nebengewerbes nur Verlust brachte. Man wird also schon vor Gründung der Fabrik wohlthun, bei dem Calcul über den Vortheil des Unternehmens, auf die Amortisation des Einrichtungskapitals, während der muthmaßlichen Zeit der Dauerhaftigkeit der Betriebsgeräthschaften und Gebäude Bedacht zu nehmen.

An diese Reihe von Abrechnungen schließen sich die Conto's über einzelne außerordentliche Betriebs- oder Einkommenszweige, welche in einzelnen Wirthschaften vorkommen. Es gehört unter Anderen hierher der mit einem Gute bisweilen verbundene Schenkwirthschaftsbetrieb, ferner die dem Gute etwa zufließenden Gefälle, wie Zehnten ꝛc.

Die Aufstellung dieser Conto's erfordert keine ausführlichen Erläuterungen. Immer kommt es nur darauf an, sämmtliche Ausgabe- und Einnahmeposten übersichtlich so zusammenzustellen, daß daraus der wahre Ertrag des betreffenden außerordentlichen Einkommenzweiges hervorgeht. Bei dem Schenkwirthschaftsbetriebe werden z. B. auf der Debetseite alle für denselben gemachten Ausgaben für Naturalien, Baureparaturen, Verwaltung ꝛc., auf der Creditseite dagegen alle Einkünfte, — natürlich in größeren Posten zusammengefaßt, — berechnet. Bei dem Zehnten ferner kommen auf der Debetseite alle durch die Einziehung verursachten Unkosten, auf der Creditseite dagegen der Ertrag desselben zu stehen.

II. Die Hülfs-Conto's.

Die zweite Klasse der Abrechnungen ist, wie bereits oben erwähnt, nach ihren besonderen Zwecken in drei Unterabtheilungen zu trennen.

Erste Unterabtheilung.

Die hierzu gehörigen Conto's haben den gemeinsamen Zweck, eine klare Uebersicht und richtige Vertheilung der entweder die ganze Wirthschaft oder mehrere Zweige derselben treffenden Ausgaben und Einnahmen zu bewerkstelligen. Zu diesen Abrechnungen gehören namentlich:

1) Das Generalkosten Conto.
2) Das Haushaltungs C.
3) Das Gesindelohn C.
4) Das Tagelohn C.
5) Das Zugvieh C.
6) Das Inventarien C.

7) Das Dünger Conto.
8) Das Magazin C.
9) Das jährliche Pacht C.
10) Das Meliorations C.

Mit diesen Abrechnungen wird man selbst in einer sehr ausgedehnten und zusammengesetzten Wirthschaft vollkommen ausreichen. In wie weit die Beschränkung dieser Zahl von Conto's möglich ist, allerdings in den meisten Fällen nicht ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit, wird bei Besprechung der einzelnen Conto's berührt werden.

1) Generalkosten-Conto, auch allgemeines Wirthschafts-Conto genannt.

Dieses Conto hat zur Aufgabe, die für die Wirthschaft im Ganzen, oder für mehrere Theile derselben gemachten Ausgaben zusammen zu stellen und auf die übrigen Conto's nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit zu vertheilen. Folgendes sind die wichtigsten Ausgaben, die hier zu berechnen sind:

a) Das Gehalt und die Unterhaltung des Wirthschaftsdirigenten, des Verwalters, der Haushälterin und überhaupt desjenigen Wirthschaftspersonals, welches für die ganze Wirthschaft oder für mehrere Betriebszweige gehalten wird. Außer dem baaren Geldlohn und der Beköstigung ist auch die Heizung und Beleuchtung der Wohnung des Personals nebst der Abnutzung und Unterhaltung der von demselben benutzten Mobilien zu berechnen.

b) Abgaben und Lasten, welche auf die Wirthschaft im Allgemeinen fallen, wie die Grundsteuer, das Meßkorn für Pfarrer und Lehrer u. s. w. Ebenso sind hieher zu ziehen die Versicherungskosten gegen Feuer- und Hagelschaden. Dagegen bleiben ausgeschlossen solche Abgaben, die auf einen einzelnen Betriebszweig fallen und daher diesem allein zur Last geschrieben werden müssen, wie z. B. die Branntweinsteuer der Brennerei u. s. w.

c) Die Unterhaltungskosten der Wirthschaftsgebäude, der Wege, Brücken, Brunnen, Gräben 2c.

d) Verschiedene Ausgaben für die, im Interesse der gan-

zen Wirthschaft geleistete Hand- und Spannarbeit, für Botenlohn, Porto, Schreibmaterialien, Reisekosten, Reinhaltung des Gehöfts ꝛc.

e) Bei Pachtungen sind die oft bedeutenden Kosten, welche das Abschließen des Pachtcontracts und die Uebernahme des Guts verursachen, hier aufzunehmen, und auf die Dauer der Pachtzeit gleichmäßig zu repartiren.

Aus allen diesen Posten ist also das Debet dieses Conto's zusammenzusetzen und auf der Creditseite der Betrag derselben an die einzelnen Conto's je nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit so zu vertheilen, daß kein Saldo entsteht.

Wie sich aus der Natur der angeführten Kosten versteht, erreichen dieselben selbst in einer wenig umfangreichen Wirthschaft eine beträchtliche Höhe, so daß sie auf den Ertrag der einzelnen Betriebszweige bedeutenden Einfluß ausüben. Auf ihre richtige Vertheilung ist daher besondere Sorgfalt zu verwenden und der hierbei zu befolgende Vertheilungsmaßstab bedarf weiterer Erörterung. Zuvor jedoch mag noch mit einigen Worten die bisweilen angerathene getrennte Berechnung dieser Kosten in besondern Conto's berührt werden. Diese Trennung des allgemeinen Wirthschafts-Conto's in mehrere besteht nämlich darin, daß man für die Berechnung und Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Lasten ein Abgaben-Conto, ferner für die Baureparaturen ebenfalls ein eigenes Conto und endlich für die kleinen, das ganze Gut treffenden Ausgaben und Verluste ein besonderes Conto — das Insgemein-Conto — einrichtet. Als Grund dieser getrennten Rechnung gibt man an, daß die betreffenden Ausgaben in verschiedener Weise zu repartiren wären, insofern z. B. die Grundsteuer ausschließlich auf die Conto's des Grundbesitzes, das Gehalt und die Unterhaltungskosten des Wirthschaftsdirigenten dagegen auf alle Betriebszweige der Wirthschaft fallen. Dieß hat nun wohl seine Richtigkeit; indessen ist die angegebene Vervielfältigung des Generalkosten-Conto's dadurch dennoch nicht geboten, weil auch bei der Zusammenstellung aller dieser verschiedenen Posten in einem Conto es unbenommen bleibt, die Vertheilung derselben nach verschiedenem Verhältniß durchzuführen. Die durch die Zusammenfassung in einem Conto erzielte Ab-

kürzung der Rechnung muß aber um so erwünschter erscheinen, als die Zahl der Abrechnungen des Hauptbuchs ohnedieß schon nicht unbedeutend ist und eine noch weiter gehende Trennung durchaus nicht zur größeren Deutlichkeit der Rechnung beitragen würde.

Um nach diesen Zwischenbemerkungen zur Erläuterung des bei der Vertheilung der allgemeinen Wirthschaftskosten zu Grunde zu legenden Maßstabes überzugehen, so ist es, wie man leicht einsieht, zwar wiederum nicht möglich, für die Vertheilung dieser Kosten auf alle Betriebszweige ganz bestimmte, überall zutreffende Verhältnißzahlen aufzustellen, aber es lassen sich doch gewisse allgemeine Anhaltspunkte geben, wonach der Rechnungsleger, bei näherer Erwägung der vorliegenden Verhältnisse, eine möglichst richtige Vertheilung zu bewerkstelligen im Stande sein wird. Es sind dabei drei Momente in's Auge zu fassen, nämlich:

1) der Umfang der einzelnen Betriebszweige;
2) die Größe der Mühewaltung bei Beaufsichtigung und Verwaltung und
3) die Ertragsfähigkeit derselben.

So klar und einfach diese drei Grundsätze nun auch sind, so erfordert doch die Anwendung derselben in dem einzelnen Falle große Umsicht und eine genaue Kenntniß der besonderen Wirthschaftsverhältnisse. Hier kann der Landwirth sich nicht durch Befolgung gewisser allgemeiner Regeln ein richtiges Resultat sichern; er ist vielmehr ganz allein auf sein richtiges, durch Uebung und Erfahrung begründetes Gefühl angewiesen, welches eine Abschätzung des jedem einzelnen Wirthschaftszweige zustehenden Antheils dieser Kosten möglich macht. Bei dieser Abschätzung und Vertheilung ist es zweckmäßig, mit der Viehhaltung zu beginnen und derselben einen ihrer Ausdehnung entsprechenden Antheil an den Beaufsichtigungs- und allgemeinen Verwaltungskosten anzuschreiben. Die Vertheilung dieses Betrags unter die einzelnen Viehgattungen verursacht keine erheblichen Schwierigkeiten; man richtet sich hierbei nämlich sowohl nach der Stückzahl, als nach der mehr oder weniger Aufsicht erfordernden Pflege derselben. Dann lasse man die technischen Nebengewerbe folgen, die ebenfalls einen entsprechenden

Antheil an den allgemeinen Beaufsichtigungs- und Verwaltungskosten zu tragen haben. Der noch übrige Betrag der allgemeinen Verwaltungs- und Beaufsichtigungskosten nebst den anderen Posten des Generalkosten-Conto's fällt nun ganz dem Grundbesitze zur Last und zwar ist bei der Vertheilung derselben auf die einzelnen Conto's folgendes Verfahren einzuschlagen. Vor Allem ist die Größe der den einzelnen Culturen gewidmeten Flächen zu berücksichtigen. Nach dem oben Gesagten müßte man aber ferner noch die größere oder geringere Mühwaltung bei Beaufsichtigung der einzelnen Culturen, sowie deren Ertragsfähigkeit in Anschlag bringen. Allerdings wird auf diese Weise eine möglichst richtige Repartition erreicht, zu gleicher Zeit indeß die Rechnungslegung sehr erschwert werden. Es ist deßhalb zweckmäßig, bei der Vertheilung nur den Flächengehalt und die Ertragsfähigkeit der einzelnen Culturen zu berücksichtigen, die verschiedene Größe der dabei erforderlichen Mühwaltung dagegen außer Acht zu lassen. In dieser Weise verfährt auch Koppe, welcher z. B. bei den Ackerländereien nach ihrem Grundwerthe folgende Verhältnißzahlen annimmt: für Weizenland 2ter Klasse 80, für Gerstenland 1ter Klasse 70, für Gerstenland 2ter Klasse 50, für Haferland 25 und für dreijähriges Roggenland 8; welche Zahlen, wie sich von selbst versteht, nach den besonderen örtlichen Verhältnissen zu modificiren sind, und nach deren Analogie dann auch für die anderen Culturen, wie Wiesen ꝛc. gemäß ihrer Bonität Verhältnißzahlen festzustellen sein werden.

Allerdings ist es nicht zu leugnen, daß die Ermittlung des richtigen Verhältnisses der Vertheilung der allgemeinen Wirthschaftskosten reifliches Nachdenken erfordert; aber man sollte diese Mühe um so weniger scheuen, als nur bei einer richtigen Vertheilung dieser oft bedeutenden Kosten sich der wahre Stand der einzelnen Betriebszweige herausstellt und diese Ermittlungen nicht bloß für ein Jahr, sondern mit geringen Abänderungen auch für die ganze Folgezeit zu benutzen sind.

Von einzelnen Schriftstellern wird jedoch eben wegen der hierbei zu überwindenden Schwierigkeiten jene Repartition ganz unterlassen*) und in diesem Falle der gesammte Debetbetrag

*) Kleemann hebt in seiner landw. doppelten Buchführung S. 79.

als Debetsaldo auf die Creditseite eingetragen, um nachmals beim Abschlusse des Hauptbuchs behufs Feststellung des wirklichen Ertrags des Gutes von dem Gesammtertrage der Productions-Conto's in Abzug gebracht zu werden. Dadurch wird nun zwar die Aufstellung des Hauptbuchs nicht unbedeutend erleichtert und auch das Endresultat des Gesammtertrags der Wirthschaft richtig nachgewiesen, allein auf der anderen Seite bleiben bei Unterlassung der Vertheilung dieser generellen Ko-

---

als Grund, weshalb die Vertheilung der allgemeinen Wirthschaftskosten unterbleiben müsse, besonders hervor, daß einzelne Conto's, z. B. das Pferde-Conto, für das Generalkosten-Conto und umgekehrt Leistungen gehabt haben werden, deren Werth sich aber, da diese Conto's ihrer Beschaffenheit nach sich stets saldiren müssen, erst nach Eintragung sämmtlicher Debetposten sowohl beim Generalkosten-, wie beim Pferde-Conto feststellen läßt. Da nun also die Debetposten des allgemeinen Wirthschafts-Conto's durch die vom Pferde-Conto im Interesse der ganzen Wirthschaft ausgeführte Spannarbeit und eben so die Debetposten des Pferde-Conto's durch die im allgemeinen Wirthschafts-Conto verzeichneten Beaufsichtigungskosten der Zugviehhaltung vervollständigt werden, so fragt es sich, welches Conto zuerst und auf welche Weise es abzuschließen ist. Diese Schwierigkeit ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, sie ist indessen in der Praxis selten von erheblicher Bedeutung, da der Betrag der für das Generalkosten-Conto geleisteten Spanndienste in den meisten Fällen nur eine geringe Summe ausmacht. Man kann sich hierbei nun in folgender Weise helfen: Zuerst nimmt man den Abschluß des Generalkosten-Conto's vor und legt dabei der Berechnung der demselben zur Last zu schreibenden Spanntage den Durchschnittspreis der früheren Jahre zu Grunde. Durch den Abschluß des Generalkosten-Conto's ist nun auch die Vervollständigung der Debetseite des Pferde-Conto's, wie die daraus sich ergebende Berechnung des diesjährigen Preisansatzes für den Spanntag möglich gemacht. In der Regel wird derselbe mit dem Durchschnittspreise der früheren Jahre nicht ganz genau übereinstimmen, so daß sich auf der Creditseite des Pferde-Conto's durch die unrichtige Belastung des Generalkosten-Conto's ein minus oder plus herausstellen wird. Sollte diese Differenz von Belang sein, so wird sie gleichmäßig auf alle übrigen Posten der Creditseite dieser Conto's vertheilt; in der Regel aber ist die Differenz so gering, daß man der leichteren Controle wegen besser thut, dieselbe bei einem Posten der Creditseite, d. h. bei einem mit Spanntagen belasteten Conto zu- oder abzuschreiben.

sten höchst wichtige Fragen über den Reinertrag der einzelnen Gutstheile, wie der einzelnen Viehgattungen ꝛc. unbeantwortet. Ist es nun aber gerade die Aufgabe des verbesserten Rechnungswesens, den wahren Stand der einzelnen Betriebszweige nachzuweisen, um dadurch zur Hebung des Betriebes möglichst beizutragen, so dürfte höchstens dem noch Ungeübten jene Vereinfachung der Rechnung so lange gestattet werden, bis er die für seine Wirthschaftsverhältnisse möglichst zutreffenden Verhältnißzahlen behufs jener Vertheilung ermittelt hat.

Bei Besprechung des Generalkosten-Conto's muß schließlich noch das Schaden- und Zufalls-Conto erwähnt werden, welches von einigen landwirthschaftlichen Schriftstellern empfohlen wird. Es soll dazu dienen, erhebliche Verluste und außergewöhnliche Abgaben zu berechnen, die auf das Wirthschaftsergebniß sehr nachtheilig einwirken. Man stellt daher auf der Debetseite des Zufalls-Conto's diese Posten des unvorhergesehenen Verlustes zusammen und überträgt die Summe des Debets auf das Grundwerthskapital-Conto, welches dadurch verringert wird. Das Zufalls-Conto kann wohl in den meisten Fällen ganz entbehrt werden, und nur für die Berechnung ganz außerordentlicher Vorfälle, wie von Kriegskosten, oder des durch Ueberschwemmung verursachten Schadens ꝛc. ist die Einrichtung eines solchen zulässig. Alle übrigen in der Wirthschaft vorkommenden Unglücksfälle dagegen müssen von der jährlichen Wirthschaftsrente getragen werden, indem man stets von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß die Landwirthschaft, wie jedes Gewerbe, ein gewagtes Geschäft und dem Zufall unterworfen ist. Eine ganz andere Frage aber ist, ob man dergleichen Verluste, die einzelne Wirthschaftszweige treffen, wie den durch eine Viehseuche oder das Mißlingen des Anbaues einer Frucht, oder das Verderben der geernteten Frucht bei der Aufbewahrung ꝛc. herbeigeführten Schaden, seinem ganzen Betrage nach den betreffenden Wirthschaftsbranchen zur Last schreiben oder auf alle Betriebszweige nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit vertheilen will. Zieht man das Letztere vor, so verfährt man in der Weise, daß man den Geldbetrag solcher Unfälle auf das Generalkosten-Conto überträgt und von hier aus auf

alle Conto's repartirt, wie dasselbe ja auch schon für die Versicherung gegen Feuer- und Hagelschaden stattfindet, deren Betrag in gleicher Weise verrechnet wird. Indessen muß man mit der Vertheilung solcher Verluste auf alle Betriebszweige bedachtsam zu Werke gehen, wenn man nicht irrige Resultate über den Vortheil einzelner Wirthschaftsbranchen erhalten will. Wollte man z. B. den durch eine öfter auftretende Viehseuche verursachten Verlust nicht der betreffenden Viehgattung allein zur Last schreiben, sondern auf alle Betriebsmittel vertheilen, so würde man sich über den wahren Vortheil der Haltung dieser Viehgattung gewaltig täuschen, denn ohne allen Zweifel muß die größere oder geringere Neigung derselben, verheerenden Seuchen anheimzufallen, mit in Berechnung gezogen werden, ehe man über das Vortheilhafte oder Unvortheilhafte derselben entscheidet und demgemäß sich entschließt, ob dieselbe ferner zu halten sei oder nicht. Dasselbe gilt aber auch für den Anbau der einzelnen Früchte und analoge Verhältnisse. Der Einsicht des Landwirthes muß hier, wie in vielen anderen Fällen, die Wahl des richtigen Verfahrens anheim gestellt werden.

2) Das Haushaltungs-Conto.

Das Haushaltungs-Conto gibt die Zusammenstellung der Unterhaltungskosten des Wirthschaftspersonals, einschließlich des Wirthschaftsdirigenten und seiner Gehülfen, um die Vertheilung dieses Betrags auf die verschiedenen Gutstheile, für welche das Personal gehalten wird, möglich zu machen. Daher sind auf der Debetseite hauptsächlich folgende Posten zusammenzustellen:

a) alle aus der Wirthschaft entnommenen oder gekauften und für die Wirthschaft verwendeten Lebensmittel: Milch, Butter, Brotfrüchte, Getränke, Fleisch ꝛc.
b) Heiz- und Beleuchtungsmaterial: Brennholz, Steinkohlen, Oel, Licht ꝛc.
c) Kosten der Abnutzung und Unterhaltung sämmtlicher Haus-, Küchen- und Tischgeräthe, der Betten und Wäsche.
d) Geldlohn der Hausmägde.

Auf der Creditseite wird nun die Summe des Debets

unter die betreffenden Wirthschaftszweige vertheilt, für welche das Personal gehalten wird. Man verfährt dabei in der Weise, daß man zunächst den Betrag für die Unterhaltung des Wirthschaftsdirigenten und der zur Beaufsichtigung der ganzen Wirthschaft gehaltenen Gehülfen ermittelt und diesen Betrag alsdann von der Debetsumme in Abzug bringt, um in dem verbleibenden Rest die Unterhaltungskosten des Gesindes zu erhalten. Sollte der Wirthschaftsdirigent, was gewöhnlich der Fall ist, wenn er Eigenthümer des Gutes ist, einen größeren Aufwand in der Haushaltung machen, als einem Administrator zukommt, so erscheint es stets rathsam, in dem Haushaltungs-Conto nur die Unterhaltung des Gesindes und der Wirthschaftsgehülfen zu berechnen, und außerdem noch ein eigenes für die herrschaftliche Haushaltung anzulegen. Dieses neue Conto ist identisch mit dem Eigenthümers-Naturalien-Conto, dessen Einrichtung weiter unten ausführlich besprochen werden soll.

Führt aber der Eigenthümer nur eine den Verhältnissen eines Administrators angemessene Haushaltung, so wird, wie bereits erwähnt, durch Abzug des ihm zukommenden Betrags von den gesammten Haushaltungskosten die Ausgabe für die Unterhaltung des Gesindes ermittelt.

Gehen wir nun zu der Vertheilung des Betrags der Debetseite auf die einzelnen Conto's über. Die Unterhaltungskosten des Wirthschaftsdirigenten, wie die seiner Gehülfen, werden von der Creditseite des Haushaltungs-Conto's auf das Generalkosten-Conto übertragen, und der Betrag für die Unterhaltungskosten des Gesindes wird in gleicher Weise denjenigen Conto's zur Last geschrieben, für welche das Gesinde gehalten wurde. Es werden hier hauptsächlich die Conto's des Zugviehs, der Kuherei, der Schäferei und einige andere in Betracht kommen. Um nun diese letztere Vertheilung möglich zu machen, müssen zuerst die Unterhaltungskosten eines Knechts, sowie die einer Magd festgestellt werden. Dieses geschieht, indem man die gesammten Ausgaben für die Unterhaltung des Gesindes unter alle Knechte und Mägde vertheilt mit Ausschluß des für den Haushalt allein beschäftigten Personals. Hierbei legt man das durch die Erfahrung festgestellte Verhältniß zwi-

schen den Unterhaltungskosten eines Knechtes und einer Magd zu Grunde, welches wohl in den meisten Fällen dem Verhältniß von 4 : 3 sehr nahe kommt *). Daß hierbei Lohn und Beköstigung des für den Haushalt allein verwendeten Dienstpersonals (Hausmägde) als ein nothwendiges Erforderniß zur Unterhaltung des übrigen Gesindes in gleicher Weise, wie die von letzterem consumirten Victualien oder verbrauchte Wäsche ꝛc. zu den Unterhaltungskosten desselben gerechnet werden, dieß bedarf keiner weiteren Rechtfertigung. Weiß man nun einmal, wie hoch die Unterhaltungskosten eines Knechtes und einer Magd zu stehen kommen, und weiß man ferner, wie viel Dienstpersonal für die einzelnen Wirthschaftsbranchen gehalten wird, so ergiebt sich hieraus die Vertheilung der Kosten der Haushaltung von selbst.

Nun tritt aber häufig der Fall ein und zwar namentlich in kleinen Wirthschaften, daß ein Theil des Gesindes bald bei diesem, bald bei jenem Wirthschaftszweige beschäftigt wird. Hier muß ein genau geführtes Arbeits-Journal über das Verhältniß Aufschluß geben, nach welchem die Unterhaltungs-

---

*) Aus der Anzahl der Knechte und Mägde, sowie aus dem Gesammtbetrage ihrer Unterhaltung, berechnet man die Unterhaltungskosten einer Magd, wie eines Knechtes nach obigem Verhältniß sehr leicht durch folgende Formel:

Die gesuchte Summe ist nämlich $= \frac{S}{M + \frac{4}{3} \cdot K}$, wo S die gesammten Unterhaltungskosten, M die Anzahl der Mägde und K die Anzahl der Knechte bedeutet. Sind z. B. die Gesammtkosten 500 Thlr. und wären dieselben auf 4 Knechte und 3 Mägde zu vertheilen, so findet man den Unterhaltungsbetrag einer Magd durch folgende Rechnung:

$$\frac{500}{3 + \frac{4}{3} \cdot 4} = 500 : \frac{25}{3} = 60 \text{ Thlr.}$$

Daraus ergeben sich die Unterhaltungskosten eines Knechts, indem man 60 mit $\frac{4}{3}$ multiplicirt = 80 Thl.

Mithin 4 Knechte à 80 Thlr. = 320 Thlr.
3 Mägde à 60 „ = 180 „

zusammen 500 Thlr.

kosten der betreffenden Personen dem einen wie dem anderen Wirthschaftszweige zur Last zu schreiben sind. Diese wechselnde Beschäftigung eines Dienstboten kann nun von zweierlei Art sein: Entweder nämlich kann derselbe regelmäßig für zwei oder mehrere Wirthschaftszweige beschäftigt sein, wie z. B. die Viehmagd bei verschiedenen Viehgattungen, als Schweinen und Federvieh; oder der Dienstbote wird je nach den augenblicklichen Bedürfnissen zeitweise für den einen oder den anderen Betriebszweig verwendet, wie z. B. der Pferdeknecht im Winter beim Dreschen oder Holzhauen, und die Viehmagd im Sommer bei Erntearbeiten ꝛc. Im letzteren Falle müssen die gesammten Unterhaltungskosten des Dienstboten durch die Anzahl der während des Jahres von ihm geleisteten Arbeitstage dividirt und so der Kostenbetrag eines Arbeitstages dargestellt werden. Dann ist auf Grund des Arbeitsjournals die Vertheilung der Unterhaltungskosten des Dienstboten auf die einzelnen Betriebszweige von selbst gegeben. Im ersteren Falle dagegen bei regelmäßig wechselnder Beschäftigung ist es leicht, ohne auf die einzelnen Arbeitstage zurückzugehen, im Allgemeinen festzustellen, in welchem Maße die Zeit des Dienstboten durch den einen oder anderen Wirthschaftszweig in Anspruch genommen wurde. Nach diesem so ermittelten Verhältniß ergiebt sich ohne Weiteres die Vertheilung der gesammten Unterhaltungskosten.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß das Haushaltungs-Conto seiner Einrichtung gemäß sich stets saldiren muß.

3) Das Gesindelohn-Conto.

Das Gesindelohn-Conto hat die Vertheilung des gesammten Gesindelohns auf die einzelnen Betriebszweige, für welche das Gesinde gehalten wird, zur Aufgabe. Die Einrichtung dieses Conto's ist daher einfach die, daß der auf der Debetseite zusammengestellte Gesindelohn auf der Creditseite unter die verschiedenen Wirthschaftsbranchen nach der größeren oder geringeren Zahl des bei denselben beschäftigten Gesindes vertheilt wird. Man könnte vielleicht meinen, daß dieses Conto füglich zu entbehren sei, da ja sogleich vom Kassen-Conto aus der Lohn z. B. der Pferdeknechte direct dem Zugvieh-Conto ꝛc.

übertragen werden kann. Bei näherer Prüfung zeigt sich auch in der That, daß dieses Conto in allen größeren Wirthschaften, in welchen das betreffende Dienstpersonal ausschließlich mit ihren eigentlichen Berufsarbeiten, also z. B. die Pferdeknechte mit der Wartung und Führung der Zugthiere ꝛc. beschäftigt sind, ohne Weiteres wegfallen kann. Anders ist es aber, wie schon bei Gelegenheit des Haushaltungs-Conto's gesagt wurde, in allen kleineren Wirthschaften, wo das Gesinde gewöhnlich zu den verschiedensten Arbeiten verwendet wird. In diesem Falle kann unmöglich der ganze Lohn des betreffenden Gesindes demjenigen Wirthschaftszweige ausschließlich zugeschrieben werden, für welchen dasselbe hauptsächlich gehalten und verwendet wird; es muß vielmehr hier eine eben so genaue Vertheilung des Lohns auf alle diejenigen Wirthschaftszweige eintreten, für welche von Seiten des Gesindes etwas geleistet wurde, wie wir dieß früher für die Unterhaltungskosten gezeigt haben. Das bei der Vertheilung des Lohns zu befolgende Verfahren stimmt ganz mit dem überein, welches wir oben für die Repartition der Unterhaltungskosten des Gesindes angegeben haben, so daß darauf verwiesen werden kann.

Endlich entsteht hier die Frage, ob man auf dem Credit des Gesindelohn-Conto's alle einzelnen Beträge mit Angabe der betreffenden Conto's, welchen sie zur Last zu schreiben sind, aufführen und von da aus sofort übertragen solle, oder ob es angemessener ist, den Betrag für die außergewöhnlichen Geschäfte des Gesindes dem Gesindelohn-Conto summarisch gut, dem Tagelohn-Conto zur Last zu schreiben und von dort aus erst die Vertheilung vorzunehmen. Das erstere Verfahren ist jedenfalls einfacher und auch im Allgemeinen vorzuziehen, wogegen für das letztere nur der Umstand spricht, daß durch die Uebertragung in das Tagelohn-Conto der Betrag an Handarbeit im Ganzen, wie für die einzelnen Betriebszweige deutlicher hervortritt, ein Vortheil, der jedoch keine wesentliche Bedeutung hat.

Ganz in derselben Weise, wie das eben besprochene, ist das Deputanten-Conto zu behandeln, dessen wir daher nur in der Kürze gedenken. Auf der Debetseite dieser Abrechnung wird Alles eingetragen, was die Deputanten im Laufe

des Jahres an Getreide, Holz, Butter, Milch, an zubereitetem Kartoffel- und Lein-Land 2c. oder an anderen Emolumenten erhalten haben. Auf der Creditseite wird dagegen der Gesammtbetrag des Debets in einzelnen Posten auf diejenigen Wirthschaftsbranchen vertheilt, für welche die Deputanten gehalten werden. Werden die einzelnen Deputanten ausschließlich bei einem Betriebszweige beschäftigt, so ist dieses Conto mit demselben Rechte, wie das Gesindelohn-Conto entbehrlich, weil dann die betreffenden Emolumente unmittelbar demjenigen Zweige zur Last geschrieben werden müssen, für welchen der Deputant arbeitet. Arbeitet dagegen ein Deputant für mehrere Wirthschaftszweige, so müssen die Unterhaltungskosten nach dem Verhältniß der Höhe seiner Leistungen auf jene vertheilt werden, und um dieß übersichtlich bewerkstelligen zu können, dient das Deputanten-Conto.

4) Das Tagelohn-Conto.

Das Tagelohn-Conto hat die Verwendung des im Laufe des Jahres ausgegebenen Tagelohns nachzuweisen. Auf der Debetseite dieses Conto's wird der gesammte Betrag des Tagelohns, wie derselbe dem Kassa-Conto creditirt ist, zur Last geschrieben und auf der Creditseite nach Angabe des Arbeits-Journals, in welchem die Verwendung der geleisteten Arbeitstage genau verzeichnet ist, in einzelne Posten mit Hinweisung auf die damit zu belastenden Conto's vertheilt. Ein Saldo kann dabei also nicht entstehen. Dieses Hülfs-Conto läßt sich allerdings dadurch umgehen, daß man sogleich im Kassa-Conto den für die verschiedenen Gutstheile verwendeten Tagelohn getrennt in einzelnen Posten verzeichnet und von hier aus direct auf die betreffenden Conto's überträgt; aber diese Vereinfachung des Hauptbuchs ist niemals gerathen, weil man dann keine übersichtliche Darstellung über den Betrag des gesammten Tagelohns und über die Vertheilung desselben auf die einzelnen Conto's erhält.

Ueber Hofedienste, die etwa in der Wirthschaft geleistet werden, hat das Arbeitsjournal ebenfalls Auskunft zu geben. Die Berechnung und Vertheilung derselben ist entweder in ei-

nem besonderen Conto vorzunehmen, oder mit dem Tagelohn-Conto zu verbinden, welches letztere Verfahren in allen denjenigen Fällen, wo die Hofedienste von keiner zu großen Ausdehnung sind, der Abkürzung der Rechnung wegen den Vorzug verdient. In beiden Fällen bleibt sich übrigens die Berechnungsweise durchaus gleich. Man setzt nämlich zunächst den Preis des Hofetages fest, berechnet hiernach den Gesammtbetrag der geleisteten Diensttage und trägt denselben auf der Debetseite des Conto's ein, während auf der Creditseite der Gesammtwerth der Hofetage in einzelnen Posten auf diejenigen Betriebszweige vertheilt wird, für welche die Hofetage verrichtet wurden, so daß hier ebenfalls kein Saldo sich ergiebt.

5) Das Zugvieh-Conto.

Da die Haltung des Zugviehes ein nothwendiges Betriebsmittel der Wirthschaft ist, und sonach die Kosten desselben durch die einzelnen Zweige der Wirthschaft vollständig getragen werden müssen, so versteht es sich, daß das darauf bezügliche Conto als Hülfs-Conto anzusehen und demgemäß zu behandeln ist. Die Zugviehhaltung gewährt kein directes Einkommen, sie ist vielmehr gleich der Zahlung des Tagelohns eine bedeutende Wirthschaftsausgabe. Das hierfür dienende Conto hat daher die Aufgabe, die Kosten des Zugviehes anzugeben und deren Vertheilung auf die verschiedenen Betriebszweige übersichtlich nachzuweisen.

Auf der Debetseite dieses Conto's, dessen Einrichtung im Allgemeinen durchaus keine Schwierigkeiten verursacht, sind nun folgende Posten zu berechnen:

a) der Taxpreis des Zugviehes am Anfange des Rechnungsjahres, wobei häufig auch die Zinsen dieses Kapitals in Rechnung gestellt werden *);

---

*) Bereits bei Besprechung der Nutzvieh-Conto's wurde bemerkt, daß, wenn man bei diesen Abrechnungen eine Zinsenberechnung ausführen will, auch die Verzinsung des im Laufe des Jahres zur Anschaffung neuer Thiere verwendeten Kapitals nicht unterbleiben dürfe, wodurch jedoch die Rechnung sehr erschwert werde. Ganz dasselbe

b) die Ausgaben für die im Laufe des Jahres angekauften Zugthiere;
c) sämmtliche Fütterungskosten, wohin namentlich Hafer, Heu und Stroh gehört, deren Quantum das Naturalienjournal angibt. Auch die Weide wird hier berechnet und zwar tageweise;
d) der Lohn und die Unterhaltung der Knechte, sowie der Tagelohn der außer den Knechten mit dem Gespann beschäftigten Arbeiter;
e) die Kosten der Unterhaltung und Abnutzung des Geschirrs, der Ackergeräthe und der Stallutensilien, deren Berechnung im Inventarien-Conto näher angegeben werden soll, und endlich
f) die Ausgaben für Hufbeschlag, Kurkosten, Arznei ꝛc.

Behufs Feststellung des durch das Spannvieh verursachten Kostenaufwandes sind nun zuvörderst auf der Creditseite dieses Conto's folgende Posten zu berechnen:

a) der Taxwerth des Zugviehes am Schlusse des Jahres;
b) der Erlös aus den etwa verkauften, ausrangirten Zugthieren *);

---

gilt von dem Zugvieh-Conto. Nicht blos von dem Taxpreis des Zugviehs am Anfange des Jahres, sondern auch von dem im Laufe desselben auf die Anschaffung neuer Zugthiere verwendeten Kapitale müssen die Zinsen in Anrechnung gebracht werden. Wird aber in diese beiden Conto's die Zinsenberechnung aufgenommen, so muß auch die Verzinsung des auf das Geräthe- und Saaten-Inventar verwendeten Kapitals in gleicher Weise bei den betreffenden Conto's durchgeführt werden. Denn wenn man bei dem einen Conto die Zinsenberechnung in Ausführung bringt, bei dem anderen dagegen dieselbe unterläßt, so ist dieß eine halbe Maßregel, welche der Deutlichkeit bedeutenden Eintrag thut, und überhaupt die Rechnungslegung erschwert. Es ist deßhalb zweckmäßiger, die Zinsenberechnung aller dieser Kapitale erst später beim Abschluß des Hauptbuches gemeinschaftlich mit den Zinsen des Grundkapitals von dem Ertrage der Productions-Conto's in Abzug zu bringen.

*) Vergleicht man die Summe der Posten sub a und b mit der Summe des Taxwerthes des Zugviehs am Anfange des Jahres und des Betrags der neu angekauften Zugthiere, so stellt das sich hierbei ergebende Minus den Abnutzungsbetrag des Zugviehs dar. Für die

c) der Werth des von dem Zugvieh während des Rechnungsjahres erzeugten Düngers *) nach Anleitung des Dünger-Conto's.

Wird nun die Summe der Creditposten von der Debetsumme abgezogen, so ergiebt der verbleibende Rest den gesammten Kostenbetrag der Spannviehhaltung, welcher ebenfalls auf der Creditseite den einzelnen Betriebszweigen je nach ihrem Antheile in einzelnen Posten zur Last zu schreiben ist. Zu dieser Vertheilung gibt nun das Arbeitsjournal die erforderlichen

---

jährliche Abnutzung desselben kann man aber auch einen gewissen Procentsatz, und zwar bei der Annahme, daß die Spannpferde durchschnittlich 10 Jahre brauchbar sind, 10 % vom Kapitalwerth des Zugviehes in Abrechnung bringen. In diesem Falle unterbleibt die Abschätzung des Zugviehes am Schlusse des Jahres, und man erhält den sub a aufgeführten Posten durch Abzug des Procentsatzes. Die am Ende des Jahres vorhandenen Zugthiere sind entweder sämmtlich vom vorigen Jahre übernommen und in diesem Falle werden 10 % vom Werth derselben am Anfange des Jahres in Abzug gebracht; oder aber es ist im Laufe des Jahres eine Anzahl derselben angekauft worden. Von dem Ankaufspreise dieser wird nun ein ihrer Benutzungszeit entsprechender Theil der Abnutzungsprocente abgerechnet. Dieß Verfahren verdient unter manchen Verhältnissen den Vorzug. Sind nämlich in einer Wirthschaft die Zugthiere durchgängig noch sehr jung und somit in der Entwickelung ihrer Kraft, so wird wenigstens in der ersten Zeit die Abschätzung des Spannviehs am Schlusse des Rechnungsjahres im Vergleich mit dem Ergebniß der Taxe am Anfange des Jahres keineswegs eine Werthsverminderung, sondern in der Regel eine Werthszunahme ergeben, wohingegen in den späteren Jahren, sobald die Zugthiere ein gewisses Alter überschritten haben, sich eine um so größere Abnutzung, und damit ein unverhältnißmäßig hoher Verlust des Kapitals derselben, herausstellt. In diesem Falle würden, mit anderen Worten, die Kosten der Spannviehhaltung in den ersteren Jahren verhältnißmäßig zu niedrig, in der Folge dagegen wegen der bedeutenden Werthsverminderung zu hoch zu stehen kommen. Diesem Uebelstande ungleichmäßigen Schwankens wird man durch die gleichmäßige Berechnung von 10 % Abnutzung, welche einer angemessenen Amortisation gleichkommt, vollständig vorbeugen.

*) Es versteht sich von selbst, daß die Anrechnung des erzeugten Düngers wegfällt, wenn man die beim Nutzvieh-Conto näher besprochene Compensation des Strohs gegen den Dünger in Ausführung bringt.

Aufschlüsse und Anleitungen, indem es nicht nur die Gesammtzahl der jährlich geleisteten Spannarbeitstage, sondern auch deren Verwendung für die einzelnen Betriebszweige nachweist. Zunächst wird der Preis eines Arbeitstages durch Division der Gesammtzahl der Spanntage in den Kostenbetrag der Spannviehhaltung ermittelt, hiernach jeder einzelne der früher schon nach Tagen ausgeworfenen Arbeitsposten in Geld berechnet und so dem Wirthschaftszweige, dem er zur Last fällt, debitirt, so daß das Zugvieh-Conto ohne Saldo abschließt. Führt man nun diese Berechnung aus, so muß aus Gründen, welche schon bei dem Ackerbau-Conto angegeben wurden, bei der Eintragung der einzelnen Posten auf die Trennung der für das laufende und für das künftige Jahr geleisteten Arbeitstage streng gehalten werden.

Besteht das Spannvieh der Wirthschaft aus Pferden und Ochsen, so ist wegen der Verschiedenheit der Unterhaltungskosten beider, wie ihrer Leistungen, eine getrennte Berechnung nothwendig, bei deren Aufstellung übrigens in gleicher Weise verfahren wird. Man wird also ein besonderes Pferde- und Zugochsen-Conto einrichten.

Benutzt man endlich Kühe zu einzelnen Spannarbeiten, deren Leistungen, in Arbeitstagen ausgedrückt, ebenfalls im Arbeitsjournal bemerkt werden müssen, so wird der desfallsige Betrag dem Kuherei-Conto gutzuschreiben sein. Es fragt sich dabei nur, zu welchem Preise diese Arbeitsleistungen angerechnet werden sollen; denn die im Vorhergehenden besprochene, für die Pferde oder Ochsen geltende Kostenberechnung kann für die Kühe, die nicht ausschließlich zum Zuge benutzt werden, unmöglich passend sein. Der einfachste Weg, welcher hier wohl einzuschlagen wäre und auch eben wegen der sehr beschränkten Benutzung der Kühe zur Anspannung gerechtfertigt erscheint, dürfte wohl der sein, den nach dem Früheren ermittelten Preis eines Ochsenspanntages zu Grunde zu legen und danach mit Berücksichtigung der Arbeitsleistungen beider die Kosten eines Kuharbeitstages zu berechnen. Die einzelnen in Tagen bekannten Arbeitsposten werden nun hiernach in Geld berechnet und auf der Creditseite des Kuherei-Conto's unter Hinweisung auf die Conto's, welchen sie zur Last fallen, gut geschrieben. Nach

diesem Verfahren werden also die Kuhspanntage gar nicht auf das Zugvieh-Conto übertragen.

Bei der angeführten Einrichtung der Zugvieh-Conto's ist kein Unterschied hinsichtlich des Preises zwischen den im Sommer- und Winterhalbjahre geleisteten Spanntagen gemacht. Daran nehmen nun Viele Anstoß und hauptsächlich deswegen, weil bei langen Sommertagen mehr Arbeit geleistet und weil vornehmlich der Sommerarbeiten wegen das Gespann gehalten werde. Man habe daher die im Sommerhalbjahr ausgeführten Spanntage höher, als die im Winter geleisteten, zu berechnen. So hält Koppe z. B. den Winterarbeitstag eines Ochsen mit 7½ Sgr. hinlänglich bezahlt, wenn der Sommerspanntag 10 Sgr. beträgt.

So wahr nun auch diese für die höhere Berechnung der im Sommerhalbjahre geleisteten Spanntage angeführten Gründe sein mögen, so läßt sich doch auch auf der anderen Seite Mancherlei für einen während des Jahres gleichen Ansatz der Spanntage geltend machen.

Bei dem Preisansatze eines Spanntages in den verschiedenen Jahreszeiten können nämlich zwei verschiedene Prinzipien zu Grunde gelegt werden. In dem einen Falle berücksichtigt man den Kostenbetrag, welchen der Spanntag zu jeder Zeit verursacht, in dem anderen wird dagegen die Größe der geleisteten Arbeit der Berechnung zu Grunde gelegt. Berücksichtigt man ausschließlich den Kostenbetrag, so ist Folgendes zu erwägen. Die Fütterungs- und Wartungskosten der Thiere bleiben während des ganzen Jahres ziemlich dieselben, wohingegen die Abnutzung und Unterhaltung des Geschirrs und der Geräthe, sowie die Kosten des Hufbeschlags während der schlechten Jahreszeit durchschnittlich sich höher stellen, als während der guten. Die Unterhaltungskosten des Gespanns werden hiernach während gleicher Zeiträume z. B. während einer Woche im Winter höher sein, als im Sommer. Hierzu kommt noch, daß während des Sommers auf die Woche in der Regel sechs Arbeitstage, im Winter dagegen wegen mangelnder Beschäftigung oder ungünstiger Witterung vielleicht nur drei oder vier fallen. Es wird somit der auf jeden Arbeitstag kommende Theil der gesammten Unterhaltungskosten während

des Winters sich höher stellen, als während des Sommers. In diesem Falle müßte mithin der Preisansatz des Winterspanntages unbedingt höher sein, als der des Sommerspanntages.

Legt man dagegen die Größe der Arbeitsleistung zu Grunde, so ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß für die längere Arbeitszeit des Sommertages ein entsprechend höherer Preisansatz angenommen werden muß. Indessen ist hierbei zu erwägen, daß man mit demselben Rechte auch den Arbeitstag des Tagelöhners während des Sommers höher aufschlagen muß, als im Winter, während doch z. B. die Verschiedenheit des Wintertagelohns von dem im Sommer geltenden Satze mit der Größe der Leistungen in der Regel in keinem Verhältnisse steht.

Diesen ungleichen Preisansatz der während der verschiedenen Jahreszeiten in der Wirthschaft geleisteten Hand- und Spanntage consequent durchzuführen, würde aber mit der größten Schwierigkeit verbunden sein.

Es ist somit klar, daß bei einseitiger Befolgung jedes der beiden Prinzipien behufs der Preisbestimmung der Spanntage die Rechnung außerordentlich erschwert wird. Für den praktischen Landwirth wird es daher das Gerathenste sein, den oben vorgeschlagenen Mittelweg zu befolgen, nämlich den Preis eines Spanntages zu allen Jahreszeiten gleich hoch anzusetzen.

Sollte man jedoch sich zur Annahme eines verschiedenen Kostenbetrags für Sommer- und Winterspanntage entschließen, so lassen sich hierüber keine bestimmte Verhältnißzahlen angeben; dieselben hangen vielmehr lediglich von den besonderen Wirthschaftsverhältnissen ab und müssen deßhalb dem Ermessen des Rechnungsstellers anheimgegeben werden.

6) Das Inventarien-Conto.

Das Inventarien- oder Geräthe-Conto gibt einerseits den Nachweis über die Größe, wie die Zu- oder Abnahme des Werths der Wirthschaftsgeräthe, andererseits aber über die Vertheilung der Unterhaltungs- und Abnutzungskosten derselben auf die einzelnen Conto's. Diese Abrechnung gilt jedoch nur für das gesammte leblose Inventar, während die Werthsverände-

rungen des Viehstandes, wie bereits erwähnt, in den betreffenden Vieh-Conto's angegeben werden.

Auf der Debetseite dieses Conto's sind nun folgende Posten zusammenzustellen:

a) der Taxwerth der von dem vorhergehenden Jahre übernommenen Wirthschaftsgeräthe, und zwar am zweckmäßigsten in der bei Besprechung des Inventarienjournals angegebenen Trennung eingetragen, so daß immer der Werth derjenigen Inventarienstücke in einem Posten zusammengefaßt ist, welche einem besonderen Betriebszweige dienen;

b) der Betrag für die während des Jahres neu angeschafften Geräthe und zwar, wie der unter a) aufgeführte Taxwerth des übernommenen Inventariums, in derselben Weise in einzelnen Posten getrennt verzeichnet;

c) die Reparaturkosten des Inventars, bei deren Eintragung gleichfalls die sub a und b angegebene Trennung zu beachten ist.

Auf der Creditseite kommt zunächst der Taxpreis des am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandenen Inventars zu stehen, in derselben Weise in einzelnen Posten getrennt, wie das Inventar auf der Debetseite aufgeführt wurde. Vergleicht man die Summe dieser Posten mit der Gesammtsumme des Debets, so stellt der sich hierbei ergebende Ueberschuß sowohl die Unterhaltungs-, wie die Abnutzungskosten der Wirthschaftsgeräthe dar, welcher Betrag auf der Creditseite in einzelnen Posten getrennt, mit Angabe der verschiedenen Betriebszweige, deren Zwecken sozusagen bestimmte Gruppen des Inventars dienen, gutgeschrieben wird, so daß sich das Geräthe-Conto saldirt. Jene Kosten werden hauptsächlich das Zugvieh-Conto*), Haus-

*) Besteht das Zugvieh aus Pferden und Ochsen, für welche, wie erwähnt, getrennte Conto's anzulegen sind, so ist bei gemeinschaftlichem Gebrauch der Wagen, Pflüge, Eggen ꝛc. behufs Ermittlung des Preises eines Pferde- und Ochsenspanntages der Antheil an dem Kostenbetrage für Unterhaltung und Abnutzung der Ackergeräthe für jede Zugviehgattung nach einem vorzunehmenden Ueberschlage besonders zu berechnen und anzuschreiben.

haltungs-Conto, Nutzvieh-Conto, Magazin-Conto und einige andere treffen.

Eben weil es nothwendig ist, eine Vertheilung der Unterhaltungs- und Abnutzungskosten des Inventars vorzunehmen, so leuchtet die Zweckmäßigkeit der oben angegebenen getrennten Aufzeichnung des Inventarwerthes, wie der Reparaturkosten desselben zur Genüge ein. Auf solche Weise nämlich ergiebt sich ohne weitläufige Rechnung blos durch die Werthsvergleichung des Inventars zu Anfange und am Schlusse des Jahres der den einzelnen Conto's zur Last zu schreibende Abnutzungsbetrag, wozu nun noch die desfallsigen Reparaturkosten zu rechnen sind; außerdem aber wird durch diese Einrichtung des Inventarien-Conto's eine wünschenswerthe Uebersicht und Deutlichkeit gewonnen.

Die Aufstellung dieses Conto's erleichtert man sich wesentlich dadurch, daß man schon während des Jahres bei Auszahlung der Kosten für Reparaturen der Wirthschaftsgeräthe, wie für neue Anschaffungen, die zusammengehörigen Posten in getrennten Rechnungen aufzeichnet. Auf diese Weise erhält man nämlich ohne weitere Zusammenstellungen am Schlusse des Jahres die einzelnen Posten für das Inventarien-Conto. Eine weitere Vereinfachung könnte man dadurch zu erreichen glauben, daß man von dem Kassa-Conto aus nur die Beträge für neue Anschaffungen auf das Inventarien-Conto überträgt, die Reparaturkosten dagegen direct von hier aus denjenigen Conto's anschreibt, für welche sie gemacht sind. In diesem Falle weist also das Inventarien-Conto blos die Abnutzung der Geräthe nach; hierzu ist jedoch nicht zu rathen, weil es dem Landwirth stets wichtig sein muß, eine Uebersicht der gesammten Ausgaben für das Geräthe-Inventar, also auch der Reparaturkosten, zu erhalten, welche nur durch die erstere Einrichtung des Geräthe-Conto's erreicht wird.

Die im Vorstehenden besprochene Ermittlung und Vertheilung der Unterhaltungs- und Abnutzungskosten des leblosen Inventars auf Grund einer jährlich vorzunehmenden genauen Aufnahme und Abschätzung desselben wird unzweifelhaft die zuverlässigste sein. In allen denjenigen Fällen, wo man dieses Verfahren für zu mühsam oder für nicht nothwendig hält und

sich mit der Revision des Inventars nach der Stückzahl begnügt, kann man sich in der Weise helfen, daß man einen bestimmten Procentsatz vom Werthe des Inventars als Abnutzung in Abrechnung bringt.

Man trägt dann auf der Creditseite statt desjenigen Werthes des Inventars, welchen man bei dem ersten Verfahren auf Grund einer am Schlusse des Rechnungsjahres ausgeführten genauen Abschätzung erhalten haben würde, den um jene Abnutzungsprocente verringerten Werth desselben ein und führt alsdann ganz ebenso, wie bei der ersteren Berechnungsweise den Abnutzungsbetrag, sowie die Reparaturkosten in einzelnen Posten mit Angabe der Conto's, welche an diesen Kosten Theil haben, auf, so daß auch bei dieser Einrichtung das Ganze ohne Saldo abschließt.

Ueber die Höhe des für die Abnutzung anzunehmenden Procentsatzes sei nur im Allgemeinen bemerkt, daß derselbe sich theils nach den lokalen Verhältnissen, wie nach dem Zustande der Wege ꝛc., theils nach der Vollständigkeit des Inventars und nach der Art der Geräthschaften selbst sehr verschieden gestalten wird. In der Regel nimmt man durchschnittlich 10 % dafür an, welche Annahme jedoch in Gemäßheit der eben angedeuteten Umstände häufig zu modificiren sein dürfte. Obgleich diese letztere Rechnungsweise unbedingter Zuverlässigkeit entbehrt, so sollte doch wenigstens, wenn einmal unter den obwaltenden Wirthschaftsverhältnissen eine genaue und vollständige Aufnahme und Abschätzung des Inventars absolut unmöglich ist, diese nicht unterbleiben, da die einzelnen Resultate der Wirthschaft nur bei einer Vertheilung der Unterhaltungs- und Abnutzungskosten des Inventars die wünschenswerthe Sicherheit erhalten.

7) Das Dünger-Conto.

Die Aufstellung des Dünger-Conto's fällt, wie dieß bereits früher bei Gelegenheit des Ackerbau-Conto's erörtert wurde, in dem Falle von selbst fort, wenn man das geerntete Stroh gleich dem producirten Dünger und das Düngererzeugniß gleich der Düngerconsumtion setzt. In allen anderen Fällen ist aber

die Anlegung dieses Conto's erforderlich, dessen Aufgabe es ist, den Preis des Düngers zu ermitteln und die Verwendung des jährlichen Düngererzeugnisses für die einzelnen Conto's des Grundbesitzes nachzuweisen.

Eine vollständige Düngerberechnung darf sich, um eben vollständig zu sein, nicht blos auf den eigentlichen Stallmist beschränken, sondern muß auch die Verwendung aller anderen vegetabilischen und mineralischen Dungmittel angeben, sie mögen aus der Wirthschaft entnommen oder angekauft sein.

Für die Einrichtung dieses Conto's ist zunächst der Umstand ins Auge zu fassen, ob bei den Vieh-Conto's das Düngererzeugniß schon in Anrechnung gebracht worden ist oder nicht. Im letzteren Falle wird, wie wir bereits sahen, der Werth des dem Vieh gereichten Streu- und Futterstrohs gleich dem producirten Dünger gerechnet, während im ersteren Falle wieder zwei Methoden der Preisbestimmung des erzeugten Düngers möglich sind.

Hiernach sind nun folgende drei abweichende Berechnungsweisen näher zu erörtern:

1) die Düngerberechnung bei Compensation des verwendeten Strohs gegen den erzeugten Dünger;
2) die Düngerberechnung, bei welcher der Preis des Stalldüngers bereits durch das Deficit der Vieh-Conto's gegeben ist;
3) die Düngerberechnung mit Zugrundelegung eines der Lokalität angemessenen Mittelpreises des erzeugten Düngers.

Was zuerst die Düngerberechnung bei Compensation des verwendeten Strohs gegen den erzeugten Dünger betrifft, so verfährt man dabei in der Weise, daß man auf der Debetseite erstens sämmtliches zu Futter und Streu verwendetes Stroh gemäß dem bei dem Ackerbau-Conto angegebenen Preise zusammenstellt, ferner die anderweitigen Streumaterialien, wie Laub, Moos &c., und endlich sämmtliche Kosten des Herbeifahrens der Streumaterialien, sowie überhaupt alle Ausgaben, welche die Behandlung des Düngers auf der Miststätte nöthig macht, wie das Umstechen, Begießen &c. Diese Posten bilden den Gesammtwerth des jährlichen Düngererzeugnisses, dessen Verwendung nun auf der Creditseite dieses Conto's nachzuweisen ist.

Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden; denn, wie bereits bei Besprechung des Ackerbau-Conto's angegeben wurde, ist es entweder die Absicht des Rechnungslegers, durch die Düngerberechnung die Zunahme oder Verminderung des Ackerreichthums nachzuweisen, oder aber man geht von der Voraussetzung aus, daß das jährliche Düngererzeugniß der Düngerconsumtion gleich sei, oder mit anderen Worten, daß der aufgebrachte Dünger nur dazu diene, den Boden in demselben Kraftzustande zu erhalten.

Im ersteren Falle legt man nach Ausweis der auf S. 14 besprochenen Dünger-Ausfuhr-Tabelle zunächst die Zahl der für die einzelnen Culturen verwendeten Fuder Mist unter Angabe der betreffenden Conto's, welche damit zu belasten sind, ein, ermittelt hierauf den Preis eines Fuders und wirft alsdann den Geldbetrag für die jeder einzelnen Cultur zur Last zu schreibende Fuderzahl aus. Den Preis eines Fuders erfährt man, indem man ganz einfach die Debetsumme durch die Gesammtzahl der ausgefahrenen Fuder Mist dividirt.

Es ist vielleicht nicht unnöthig, hier in Erinnerung zu bringen, daß die bei dieser Vertheilung den einzelnen Culturen zur Last fallenden Düngermengen nicht von denselben in einem Jahre allein getragen werden, sondern daß in den meisten Fällen diese Culturen einen Theil des Düngers an die darauf folgenden Früchte abgeben; es findet mit anderen Worten in den Conto's des Grundbesitzes eine Ueberschreibung des aufgebrachten Düngers von einem Jahr zum andern statt.

In dem zweiten Falle braucht man dagegen nur die Gesammt-Fuder-Zahl, sowie den ganzen Werth derselben, nicht aber die Menge des jeder Frucht wirklich zugeführten Düngers zu kennen. Die Vertheilung auf die einzelnen Conto's geschieht nun nicht nach Maßgabe der wirklich denselben zugeführten Fuderzahl, sondern nach den oben S. 63 u. 64 gegebenen Verhältnißzahlen, welche das Aussaugungsvermögen der einzelnen Früchte ausdrücken. Die Rechnung wird ganz nach den dort gegebenen Beispielen ausgeführt, und zwar bildet dieselbe stets den Anfang der Creditseite. Die durch diese Rechnung erhaltenen Posten werden dann mit Angabe der einzelnen Conto's, denen dieselben zu übertragen sind, aufgeführt. In

diesem letzteren Falle wird also auf dem Dünger-Conto definitiv der Antheil bestimmt, welchen jede einzelne Frucht von der jedesmaligen Düngung zu tragen hat, und in den Ackerbau-Conto's findet somit keine Ueberschreibung der Düngung auf die folgenden Jahre statt.

Kommen außer dem Stallmiste noch andere Düngermittel in der Wirthschaft zur Verwendung, so werden dieselben ebenfalls nach ihrem Ankaufspreise oder Nutzungswerthe*) auf der Debetseite des Dünger-Conto's bemerkt und ihr Betrag auf der Creditseite je nach ihrer verschiedenen Benutzung in einzelnen Posten unter Hinweisung auf diejenigen Conto's, welche daran Theil haben, eingetragen. Daß das Dünger-Conto sich stets saldiren muß, erhellt aus dem Vorhergehenden ohne weitere Erörterung.

Prüft man nun diese erste Methode der Düngerberechnung ihrem praktischen Werthe nach, so hat sie neben manchen

---

*) Bei der Anwendung des Hordenschlages wird man z. B. die Wirkung desselben mit der des Stalldüngers zu vergleichen und nach den dadurch gewonnenen Verhältnißzahlen die Werthsberechnung auszuführen haben. Thaer rechnet den Pferch von 1200 Schafen während einer Nacht auf einen Morgen als eine schwache, von 1800 Schafen als mittlere und von 2400 als starke Düngung. Ist nun der Hordenschlag von 1800 Schafen während einer Nacht auf den Morgen als mittlere Düngung gleich 8 Fudern Stallmist, à 20 Ctr., zu setzen, so wird sich auf Grund der Ermittlung des Preises des Stalldüngers die Werthsberechnung des Hordenschlags leicht ausführen lassen.

Wird ferner die sogenannte grüne Düngung angewendet, so sind auf der Debetseite die desfallsigen Kosten: die Bestellungsarbeiten, der Saatbedarf ꝛc., zusammenzustellen und auf die Creditseite mit Angabe der Culturen, welchen die grüne Düngung zu gut kommt, zu übertragen.

In ähnlicher Weise verfährt man, um in Ausführung gebrachte Mergelungen oder Moderungen ihrem Werthe nach zu berechnen.

Werden endlich künstliche Düngungsmittel: Guano, Poudrette ꝛc., benutzt, so kommen deren Ankaufspreis, wie die Kosten des Transports ꝛc. auf die Debetseite des Dünger-Conto's zu stehen, während auf der Creditseite die Vertheilung dieses Gesammtbetrags auf die betreffenden Conto's vorgenommen wird.

Vorzügen auch einige nicht unerhebliche Mängel, wie diese bereits bei Besprechung der Vieh-Conto's angedeutet wurden. Zu den Vorzügen derselben muß vor Allem die große Einfachheit und Leichtigkeit der Ausführung gerechnet werden; ihre Mängel dagegen bestehen hauptsächlich darin, daß dabei weder der wirkliche Ertrag der einzelnen Viehgattungen, noch der der Ackerbau-Conto's sich immer mit ganz zuverlässiger Richtigkeit herausstellt. Der erstere dieser beiden Punkte ist schon früher bei den Vieh-Conto's erörtert, wo wir sahen, daß immer diejenige Viehgattung, welche das meiste Stroh erhält, bevorzugt wird, da dieses ihr nicht zur Last geschrieben wird.

Der letztere Uebelstand aber, die Unzuverlässigkeit in Ermittlung des Reinertrags der Ackerbau-Conto's, tritt dann ein, wenn man sämmtliches Stroh, wie es gewöhnlich vorgeschlagen wird, zu einem feststehenden, gleichmäßigen, dem halben Heuwerthe etwa gleichkommenden Preise berechnet, ohne zu bedenken, daß das Stroh der einzelnen Früchte einen sehr verschiedenen Werth hat. Man setzt dann z. B. für das Winterroggenstroh und das Erbsenstroh einen gleichen Preis an, wodurch ohne Zweifel der Winterroggen zu sehr begünstigt sein würde. Diese Ungenauigkeit muß vermieden, es muß die Preisbestimmung der verschiedenen Stroharten auf Grund ihres Nutzungswerthes ausgeführt werden.

Nach allem darüber Gesagten wird diese Methode der Düngerberechnung für den, welcher mit dem verbesserten Rechnungswesen sich noch nicht näher vertraut gemacht hat, ihrer Einfachheit wegen wohl empfohlen werden können. Damit aber ihre Resultate einigermaßen zutreffen, ist es erforderlich, daß eine kräftige Fütterung, d. h. ein richtiges Verhältniß zwischen dem eigentlichen Kraftfutter und dem Futter- und Streustroh stattfindet, ferner ein den verschiedenen Stroharten angemessener Preis angenommen und endlich eine zweckmäßige Behandlung des Mistes ausgeführt wird.

Zweitens kann eine Düngerberechnung so stattfinden, daß der Preis des Stalldüngers durch das Deficit der Vieh-Conto's gebildet wird.

Bei diesem Verfahren stellt man auf der Debetseite des Dünger-Conto's die Debetsaldo's der Vieh-Conto's und die

Kosten, welche die Behandlung des Düngers auf der Miststätte erforderte, zusammen, um diesen Betrag auf der Creditseite unter die einzelnen Culturen zu vertheilen. Die Art und Weise der Vertheilung stimmt ganz mit dem überein, was unter Nro. 1. in Betreff der beiden verschiedenen Fälle gesagt wurde. Bei der für den ersten Fall erforderlichen Preisbestimmung eines Fuders Dünger ist in Betracht zu ziehen, ob der Mist der einzelnen Viehgattungen auf der Dungstätte untermischt wird oder nicht. Findet das erstere statt, so hat man die Debetsummen durch die Gesammtzahl der ausgefahrenen Fuder zu dividiren und der dadurch erlangte Quotient gibt den gesuchten Preis an. Wird dagegen ausnahmsweise der verschiedene Viehdung nicht untermischt, und der Dung jeder Viehgattung besonders verwendet, so läßt sich, sobald man die Fuderzahl des durch die einzelnen Viehgattungen erzeugten Düngers kennt, auf Grund des bei den betreffenden Vieh-Conto's sich ergebenden Deficits der Preis eines Fuders des verschiedenen Viehdüngers, also des Schafdüngers, des Kuhmistes ꝛc. durch eine Division leicht ermitteln. Die Berechnung der sonstigen Düngermittel geschieht bei diesem zweiten Verfahren wieder eben so, wie es bei der ersteren Methode angegeben wurde.

Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Art der Düngerberechnung wurde bereits bei den Vieh-Conto's das Nöthigste angeführt, wonach dieselbe wegen der dabei stattfindenden außerordentlichen Schwankungen der Düngerpreise im Ganzen nicht zu empfehlen ist.

Die dritte Art der Düngerberechnung geschieht endlich mit Zugrundelegung eines mäßigen, der Lokalität angemessenen Mittelpreises des Düngers. Die wesentlichen Vortheile dieses Verfahrens, welches unbedingt von allen drei Arten die zuverlässigsten Resultate zu liefern im Stande ist, so viel dieß überhaupt bei einem von so vielen Zufälligkeiten abhängenden Gegenstande zu verlangen ist, sind schon bei Besprechung der Vieh-Conto's erörtert worden, so daß einfach darauf verwiesen werden kann. Es handelt sich hierbei vornehmlich um die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen der den lokalen Verhältnissen entsprechende Preis des Düngers festzusetzen ist. In denjenigen Gegenden, wo der Düngerverkauf häufig vorkommt,

wird jedenfalls der durchschnittliche Verkaufspreis des Düngers den besten Anhaltspunkt für die Preisbestimmung bieten; in allen anderen Verhältnissen aber dürfte das Werthsverhältniß des Düngers zum Roggen für den Preisansatz des ersteren maßgebend sein. Ueber dieses letztere Verhältniß haben uns mehrere landwirthschaftliche Schriftsteller, namentlich Block und Kleemann*) Tabellen geliefert. Es versteht sich von selbst, daß die in jenen Tabellen gegebenen Zahlen nicht unbedingt zur Feststellung der Preissätze, welche für die bestimmte Lokalität anzunehmen sind, dienen können und daß sie stets nach der Größe der Wirkung, welche der Dung unter den vorliegenden Verhältnissen auf die verschiedenen Culturgewächse ausübt, zu modificiren sein werden. Hat man nun auf die angedeutete Weise den Preis eines Centners oder Fuders Dünger bestimmt, so stellt man auf der Debetseite des Dünger-Conto's die Menge des von den einzelnen Viehgattungen erzeugten Mistes zu dem auf jene Preisermittlung basirten Geldbetrage zusammen und rechnet hierzu die Kosten der Bearbeitung des Düngers, sowie die Ausgaben für die anderweitigen Düngermaterialien. Der Gesammtbetrag des Debets wird hierauf in derselben Weise, wie bei der eben beschriebenen Methode, in einzelnen Posten unter Angabe der einzelnen Conto's auf der Creditseite eingetragen.

8) Die Magazin-Conto's.

Die Magazin-Conto's haben den gemeinsamen Zweck, die Menge der in Magazinen oder Speichern aufbewahrten Gegenstände und deren Verwendung übersichtlich nachzuweisen. Da nun die betreffenden Gegenstände immer denjenigen Conto's, welche sie geliefert haben, gut geschrieben und von hier aus ohne weitere Berechnung auf die einzelnen Wirthschaftszweige übertragen werden können, so ist die Aufstellung dieser Conto's nicht durchaus nothwendig. Wünschenswerth aber sind dieselben in mehrfacher Beziehung, namentlich um für die Erzeug-

---

*) Siehe Block, landw. Erfahrungen I. Bd. S. 263 ff. — Kleemann doppelte Buchhaltung S. 46 ff.

nisse des Ackerbaues oder für die im Großen angekauften Vorräthe einen Vereinigungs- und Vertheilungsort zu besitzen, wodurch eine zweckentsprechende Uebersicht gewährt wird und die ganze Rechnung an Klarheit gewinnt.

Es fragt sich nun zunächst, wie viele Magazin-Conto's anzulegen sind, um diesen Zweck zu erreichen. Die Anzahl derselben muß offenbar von der Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden Producte abhangen, wobei jedoch stets als Regel gilt, niemals für jedes einzelne Product ein eigenes Conto anzulegen, sondern die gleichartigen oder in gleicher Weise behandelten oder ziemlich zu gleichen Zwecken dienenden Gegenstände in einem Conto zusammenzufassen.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind folgende drei Conto's unter den gewöhnlichen Wirthschaftsverhältnissen vollkommen ausreichend:

a) das Scheunen-Conto für alle Feldfrüchte, welche in der Scheune aufbewahrt werden;
b) das Kornboden-Conto für sämmtliche in der Wirthschaft erzeugte oder gekaufte Körner-Früchte und Sämereien;
c) das Vorraths-Conto für alle andern Gegenstände, welche, wie Viehsalz, Oelkuchen, Theer ꝛc. meist in größeren Quantitäten angekauft und für verschiedene Wirthschaftszweige verwendet werden.

Das Vorraths-Conto erhält häufig auch noch Unterabtheilungen für die Berechnung des Heus, der Kartoffeln, des Brennmaterials ꝛc.

a) Das Scheunen-Conto. Im Allgemeinen hat das Scheunen-Conto die folgende Einrichtung: Auf der Debetseite kommt der Werth der in der Scheune aufbewahrten Feldfrüchte zu stehen, während auf der Creditseite der Ertrag an Körnern dem Boden-Conto zur Last geschrieben wird; der Werth des Strohs dagegen entweder einem besonderen Stroh-Conto *), oder sogleich den betreffenden Betriebszweigen, welche das Stroh erhielten, also namentlich dem Vieh-Conto oder Mist-

*) Ein Stroh-Conto wird höchstens in dem Falle zweckmäßig sein, daß viel Stroh für andere Zwecke als zur Streu und zum Viehfutter, etwa zum Dachdecken u. s. w. verwendet wird.

Conto debitirt werden muß. Hinsichtlich des Preises, zu welchem die einzelnen Producte sowohl hier, als auch bei dem Boden-Conto zu verrechnen sind, gilt das bei dem Ackerbau-Conto und das über den allgemeinen Preismaßstab Gesagte, so daß darauf ohne Weiteres verwiesen werden kann.

Im Besonderen ist aber über die Einrichtung dieses Conto's zu bemerken, daß hier zwei verschiedene Wege eingeschlagen werden können.

Beim ersten Verfahren werden auf der Debetseite die gesammten Kosten für das Einscheuern, das Ausdreschen und die Unterhaltung und Abnutzung der Scheunengeräthe aufgeführt. Alle diese Kosten repartirt man auf die einzelnen Ernteerzeugnisse nach Maßgabe ihres Werthes und führt nun die einzelnen Erträgnisse zu dem reducirten Preise auf. Auf der Creditseite dagegen werden die Früchte zu demjenigen Preise, zu dem sie wirklich verwerthet worden sind, auf das Boden- und Dünger-Conto übertragen, also ohne Abzug der oben genannten Kosten, so daß sich das Scheunen-Conto stets saldirt. Diese Rechnungsweise findet bei der von uns angegebenen Methode der Buchführung keine Anwendung, da die Berechnung dieser Kosten bereits beim Ackerbau-Conto S. 48 ausgeführt ist.

Das zweite Verfahren unterscheidet sich von dem ersten dadurch, daß die Berechnung und Repartition der erwähnten Kosten mit alleiniger Ausnahme der für die Unterhaltung und Abnutzung der Scheunengeräthe anzusetzenden nicht in diesem Conto, sondern in dem des Ackerbaues stattfindet. Es werden somit auf der Debetseite die Ernteerzeugnisse zu demjenigen Preise aufgeführt, zu welchem sie wirklich verwerthet worden sind, nur mit Abzug der geringen Abnutzungskosten der Scheunengeräthe. Die Aufstellung der Creditseite ist dieselbe wie beim ersten Verfahren. Bei der zuletzt besprochenen Einrichtung dient somit das Scheunen-Conto ausschließlich als Vereinigungs- und Vertheilungsort für die eingescheuerten Früchte.

Es ist einleuchtend, daß auf beiden Wegen dasselbe Endresultat erzielt wird; indessen ist es wohl nicht in Abrede zu stellen, daß die zuletzt angeführte Methode manche Vorzüge besitzt. Dieselbe ist nämlich vor Allem leichter auszuführen, be-

sonders für den in der landwirthschaftlichen Buchführung noch Ungeübten, weil die Reduction des Werthes der Ernteerzeugnisse dabei fast ganz wegfällt. Außerdem aber liefert sie über mehrere Punkte klare Uebersichten, welche bei Anwendung der ersteren Methode nur mit Schwierigkeit erhalten werden können. Da nämlich bei dieser sowohl im Ackerbau-Conto, als auch im Scheunen-Conto der Gesammtbetrag der Früchte nur zu dem reducirten Preise aufgeführt wird, so stellt sich der Rohertrag der einzelnen Früchte nicht mit hinlänglicher Uebersichtlichkeit heraus. Ebensowenig gibt dieselbe eine Uebersicht über die Gesammtkosten, welche jede einzelne Frucht bis zum Verkauf verursacht hat, da ein Theil dieser Kosten im Ackerbau-Conto, ein anderer in dem Scheunen-Conto eingetragen wird.

Unterläßt man die Aufstellung des Scheunen-Conto's, wozu jedoch nicht zu rathen ist, weil dadurch die Uebersicht des Bruttoertrags der meisten Feldfrüchte verloren geht, so werden von den einzelnen Feldbau-Conto's die Körner direct dem Boden-Conto und das Stroh dem Vieh- oder Mist-Conto zur Last geschrieben.

b) Das Kornboden-Conto liefert den Nachweis über die gesammte Einnahme und Verwendung sowohl der in der Wirthschaft hervorgebrachten, als auch der gekauften und anderweitig als Zinskorn ꝛc. erhaltenen Körner und Sämereien. Auf der Debetseite dieses Conto's werden daher erstens sämmtliche, in der Wirthschaft producirte Körner und Sämereien zusammengestellt, wie sie dem Scheunen-Conto, oder, wenn dieses fehlt, den betreffenden Ackerbau-Conto's, welche sie lieferten, gut geschrieben sind, und ferner die angekauften oder als Zinsgetreide erhaltenen Früchte; wohingegen auf der Creditseite die einzelnen Verwendungen aller dieser Producte nachgewiesen werden. Die Creditposten sind demnach erstens die verkauften, sowie die in der Wirthschaft verwendeten Körnerfrüchte, wobei die Angabe der einzelnen Conto's, für welche sie verwendet sind, nicht fehlen darf, dann die etwaigen, am Schlusse des Jahres vorhandenen Vorräthe, welche dem künftigen Jahre zur Last zu schreiben sind. Auch dieses Conto schließt somit ohne Saldo ab. Wie beim Scheunen-Conto berechnet man auch bei diesem

häufig die verschiedenen Bodenarbeiten, die Abnutzung und Unterhaltung der Bodengeräthschaften, ferner die Fuhrkosten des Getreides bis zum Marktorte, und setzt dann, da auch dieses Conto keinen Saldo geben darf, den Preis der Früchte auf der Debetseite um den Betrag jener Kosten niedriger an, so daß die Summe des Debets mit der der Creditseite übereinstimmt, indem auf dieser die einzelnen Verwendungen und zwar die verkauften Früchte zu dem wirklich erhaltenen Geldbetrage, die in der Wirthschaft verwendeten zu einem, nach früherer Angabe zu ermittelnden *) mäßigeren Preise und die etwaigen Vorräthe zu dem Durchschnittsmarktpreise verzeichnet sind.

Ohne Zweifel wird dieses Verfahren auch hier, wie beim Scheunen-Conto, zu richtigen Resultaten führen; allein die Rechnung erhält für den Anfänger mehr Klarheit, wenn jene Kosten, höchstens mit Ausnahme der Abnutzung und Unterhaltung der Bodengeräthe, bei den betreffenden Ackerbau-Conto's, welche den Ertrag lieferten, verrechnet werden. Für die Vertheilung der Abnutzungs- und Unterhaltungskosten der Bodengeräthe wird auch hier der Werth der einzelnen aufgespeicherten Früchte den Maßstab abgeben.

Die beiden eben besprochenen Conto's lassen sich auch ohne Beeinträchtigung der Uebersichtlichkeit zu einem einzigen, dem vereinigten Scheunen- und Boden-Conto, zusammenfassen. Auf die Debetseite dieses Conto's wird gesetzt:

1) die vom vorigen Jahre übernommenen Früchte;
2) die Abnutzungs- und Unterhaltungskosten der Scheunen- und Bodengeräthe;
3) die Ernteerzeugnisse des Rechnungsjahres zu dem um die letzterwähnten Kosten verringerten Preise.

Auf die Creditseite dagegen wird eingetragen:

1) die verschiedenen für die Wirthschaft verwendeten, verkauften und dem künftigen Jahre übergebenen Körnerfrüchte;
2) das Stroh, welches in der Wirthschaft verwendet und dem künftigen Jahre überliefert ist.

Daraus folgt, daß auch dieses vereinigte Conto sich saldiren muß.

---

*) Siehe S. 23.

c) Das Vorraths-Conto kann unter den meisten Verhältnissen entbehrt werden, weil die hier in Betracht kommenden Gegenstände direct auf diejenigen Conto's, welche sie erhielten, übertragen werden können. Vornehmlich ist dieses Conto dazu bestimmt, die verschiedene Verwendung der oft im Großen angekauften Gegenstände, wie Viehsalz, Oelkuchen rc. nachzuweisen, und zwar besteht die Einrichtung desselben einfach darin, daß auf der Debetseite der Ankaufspreis der betreffenden Gegenstände, sowie die Kosten des Anfahrens und der Aufbewahrung zusammengestellt werden, während auf der Creditseite der Gesammtbetrag auf diejenigen Betriebszweige vertheilt wird, welche daran Theil haben.

Wenn bei den ersten beiden Conto's es unzweckmäßig erschien, die Fuhrkosten bis zum Marktorte, wie die sonstigen Ausgaben für die Aufbewahrung, z. B. des Getreides, in dem Boden-Conto zu verrechnen, so findet hier das Gegentheil statt; denn nur durch Anrechnung aller dieser Ausgaben stellt sich der wahre Kostenpreis der betreffenden Gegenstände heraus, zu welchem sie den einzelnen Betriebszweigen zur Last zu schreiben sind.

Natürlich fällt diese Abrechnung ganz aus, sobald derartige Anschaffungen im Großen nicht vorkommen, oder wenn eine Verwendung solcher Gegenstände für verschiedene Wirthschaftszweige nicht stattfindet. Werden z. B. die angekauften Oelkuchen ausschließlich für das Rindvieh verwendet, so können die desfallsigen Kosten unmittelbar vom Kassa-Conto auf das Kuherei-Conto übertragen werden.

In das Vorraths-Conto wird auch bisweilen die Berechnung des Heus und des Wurzelwerks aufgenommen. Man verfährt dabei im Wesentlichen ganz so, wie beim Scheunen-Conto, so daß specielle Erörterungen hier überflüssig sind. In den meisten Fällen wird es jedoch gerathen sein, diese Producte unmittelbar von dem Wiesen- und den Feldbau-Conto's, welche das Wurzelwerk lieferten, auf diejenigen Conto's, welche diese Futtermittel erhalten, also namentlich die Vieh-Conto's, zu übertragen.

Mit dem Vorraths-Conto verbindet man endlich auch häufig die Berechnung des Brennmaterials, für welches jedoch,

wenn ein großer Verbrauch desselben stattfindet, besser ein eigenes Conto anzulegen ist, worin man auf der Debetseite das angeschaffte Brennmaterial nach dem Kauf- oder Taxpreis nebst den Fuhr- und Zubereitungskosten zusammenstellt, und auf der Creditseite die Vertheilung dieses Betrags auf die einzelnen Betriebszweige vornimmt.

9) Das jährliche Pacht-Conto.

Das jährliche Pacht-Conto findet natürlich nur beim Pachtverhältnisse Anwendung und hat den Zweck, die Vertheilung des jährlichen Pachtgeldes auf die einzelnen Gutstheile nachzuweisen. Hierbei kommen nur die Conto's des Grundbesitzes in Betracht, weil nach der Größe und der Ertragsfähigkeit des Landes die Höhe des Pachtschillings im Allgemeinen bestimmt wird. Die Einrichtung dieses Conto's ist ganz einfach. Auf der Debetseite wird das von der Kasse bezahlte Pachtgeld, und im Falle, daß bei der Pachtung Naturalienlieferungen oder Spanndienste rc. ausbedungen sind, deren Geldbetrag eingetragen, während auf der Creditseite die Vertheilung der Debetsumme unter die einzelnen Culturen vorgenommen wird. Als Vertheilungsmaßstab dabei dient die Ausdehnung und die Ertragsfähigkeit der Grundstücke. Wo Bonitirungsregister vorhanden sind, wird es am besten sein, diese als Hülfsmittel zu benutzen, wo sie dagegen fehlen, müssen bei verschiedener Bodenbeschaffenheit des Guts Verhältnißzahlen über die Ertragsfähigkeit der einzelnen Grundstücke ermittelt werden. Die Aufstellung des jährlichen Pacht-Contos ist, wie leicht einzusehen, zwar nicht absolut nothwendig, wohl aber um deswillen wünschenswerth, weil man dadurch ohne weitere Rechnung aus den einzelnen, fertig abgeschlossenen Conto's des Grundbesitzes ersieht, ob die betreffenden Grundstücke und Culturen die darauf fallende Pacht ertragen. Stellt man nun kein Pacht-Conto auf, so wird man von dem sich ergebenden Gesammtertrage der Wirthschaft zunächst die Pachtsumme in Abzug zu bringen haben, um die Höhe der Verzinsung der vom Pächter in der Wirthschaft angelegten Kapitalien ermitteln zu können.

Bei Selbstbewirthschaftung des Guts durch den Eigen-

thümer kann ein dem jährlichen Pacht-Conto entsprechendes Zinsen-Conto des Grundwerthskapitals angelegt werden, welches im Wesentlichen in gleicher Weise, wie das Pacht-Conto zu behandeln ist und für dessen Zweckmäßigkeit denn auch das über das Pacht-Conto Gesagte gilt.

10) Das Meliorations-Conto.

Bevor man zur Anlegung des Meliorations-Conto's schreitet, muß man sich das Wesen der Grundmeliorationen vollkommen klar machen. Es können nämlich darunter nur solche Operationen verstanden werden, welche den Grundwerth des Gutes dauernd erhöhen. Dahin sind zu rechnen: die Reinigung der Felder von Steinen, die Abgrabung der Aecker und Wiesen, die Anlage von Entwässerungsgräben, die Anlegung von Feldwegen, die Eindämmung der Grundstücke, die Aufführung von Neubauten und ähnliche Verbesserungen, die einen Vortheil für immer oder doch auf sehr lange Zeit bringen, wohingegen z. B. eine in Ausführung gebrachte Mergelung oder Moderung und dergleichen Arbeiten, deren Nutzen nur auf eine kürzere Zeit sich erstreckt, zu den gewöhnlichen Culturarbeiten gerechnet werden müssen, deren ganzer Kostenbetrag während der Dauer ihrer Wirksamkeit vollständig ersetzt werden muß. Betrachtet man Arbeiten dieser letzteren Art als den Grundwerth des Guts dauernd erhöhende Meliorationen, so unterliegt man dabei oft sehr bitteren Täuschungen, weil eben die Wirkung solcher scheinbaren Grundmeliorationen nicht anhaltend ist und man, wenn nicht während ihrer Wirkungsdauer die darauf verwendeten Kosten abgeschrieben sind, endlich ein illusorisches Kapital erhält.

Hieraus geht denn hervor, daß eigentlich nur der Eigenthümer bei Selbstbewirthschaftung ein Meliorations-Conto anlegen wird, da ein Pächter, der für die eigentlichen, vorher bezeichneten, Meliorationsarbeiten in der Regel keine Entschädigung erhält, auch zur Ausführung solcher Arbeiten wenig Lust haben wird. Bei Pachtverhältnissen werden in der Regel nur solche Wirthschaftsarbeiten ausgeführt werden, die zwar den Gutsertrag auf die Dauer der Pachtzeit erhöhen, von de-

nen aber nicht nur reichliche Zinsen, sondern auch die vollständige Wiedererstattung des aufgewendeten Kapitals während der Pachtjahre zu erwarten stehet. Die Berechnung solcher Wirthschaftsoperationen ist aber nicht in das Meliorations-Conto aufzunehmen, sondern man wird dieselben bei den betreffenden Conto's des Ackerbaues, der Wiesen ꝛc. mit jährlicher Abschreibung fortführen, ähnlich wie oben in Bezug auf die Abnutzung von Pferden bemerkt wurde, von deren Werth jährlich ein bestimmter Procentsatz bis zur vollständigen Amortisation des Kaufpreises abgeschrieben werden muß.

Ueber die Zeit, während welcher der Kostenaufwand für die, den Ertrag des Gutes vorübergehend hebenden Culturarbeiten wieder erstattet sein muß, läßt sich nichts Bestimmtes angeben, da ihre Wirkungsdauer bekanntlich nicht nur bei den verschiedenen Culturarbeiten, sondern auch bei einer und derselben nach den lokalen Verhältnissen außerordentlich wechselt. Man wird daher wohl thun, die örtlich hierüber bereits gemachten Erfahrungen möglichst als Anhalt zu benutzen. Im Allgemeinen dürfte jedoch ein Zeitraum von höchstens 10 Jahren zur Wiedererstattung der gesammten Kosten angenommen werden.

Was nun die Einrichtung des Meliorations-Conto's betrifft, so sind auf der Debetseite sämmtliche Kosten an Geld, Arbeit ꝛc., die für die dauernde Grundverbesserung aufgewendet wurden, zusammenzustellen. Die Summe des Debets wird unter näherer Bezeichnung der Art der Meliorationen auf die Creditseite übertragen und von hier aus dem Grundwerthskapital-Conto zur Last geschrieben. Im Falle, daß Neubauten ausgeführt werden, ist für die Berechnung der durch dieselben verursachten Kosten ein eigenes Conto anzulegen, welches in gleicher Weise, wie das Meliorations-Conto, zu behandeln ist, wobei es sich von selbst versteht, daß hier nicht blos die angekauften Baumaterialien zu dem Ankaufspreise, sondern auch die von der Wirthschaft selbst gelieferten, wie Ziegel, Bauholz ꝛc. nach einem Taxpreise in Anrechnung gebracht werden müssen.

Daß aber die Kosten der wirklichen Meliorationen auf das Grundwerthskapital-Conto übertragen werden, ist nach der vorher über das Wesen der eigentlichen Meliorationen gemach-

ten Bemerkung ganz gerechtfertigt, denn durch sie wird gerade der Grundwerth des Gutes in der That dauernd erhöht. Von derartigen Grundverbesserungen kann man füglich nicht verlangen, daß die darauf verwendeten Kosten wieder erstattet werden, vielmehr muß man mit einer entsprechenden Verzinsung des aufgewendeten Kapitals zufrieden sein.

Zweite Unterabtheilung.

Das Kassa-Conto.

Das Kassa-Conto muß zu der Hauptabtheilung der Hülfs-Conto's gerechnet werden, weil es als Vereinigungs- und Vertheilungsort des in der Wirthschaft umlaufenden Geldes dient. Von den bisher besprochenen Hülfs-Conto's unterscheidet es sich indessen dadurch, daß die Posten der Debet- und Creditseite keinen näheren Bezug auf einander haben, sondern daß ihre Zusammenstellung lediglich zur Uebersicht des in der Wirthschaft umlaufenden Geldes dient. Aus diesem Grunde ist denn auch dieses Conto unter eine besondere Unterabtheilung gebracht worden.

Das Kassa-Conto bildet einen Auszug*) aus dem Geldjournal. Es werden zu diesem Behufe die einzelnen, einen Gegenstand betreffenden Posten zusammengezogen und die so gebildeten Geldeinnahmen auf der Debetseite, die Ausgaben dagegen auf der Creditseite verzeichnet, mit genauer Angabe der Conto's, welche die Gelder lieferten, und für welche Geldausgaben gemacht wurden. Auch dieses Conto schließt ohne Saldo ab, denn der etwa am Schlusse des Jahres verbleibende Kassenbestand wird auf der Creditseite dem künftigen Jahre zur Last geschrieben, so daß also der erste Debetposten des Kassa-Conto's stets der vom

*) Ein solcher Auszug aus dem Geldjournal eignet sich bei Administrationen nicht zur Geldrechnungsablage; zu diesem Behuf müßte man in dem Kassa-Conto die einzelnen Posten des Geldjournals mit Angabe der numerirten Belege aufführen. Dazu ist jedoch nicht zu rathen, weil dadurch das Hauptbuch an Uebersichtlichkeit verliert und zu umfangreich wird. Viel zweckentsprechender ist es, zu jener Geldrechnungsablage das Geldjournal zu benutzen.

vorhergehenden Jahre übernommene Kassenbestand sein wird. Wie bereits oben erwähnt, wird die Aufstellung des Kassa-Conto's dadurch außerordentlich erleichtert, daß man im Kassenjournal unter einer besonderen Rubrik bei Eintragung der einzelnen Posten sogleich die Conto's notirt, welchen die betreffenden Einnahmen gut und die Ausgaben zur Last zu schreiben sind.

Aus dem Gesagten leuchtet schon ein, daß dieses Conto keine größere Bedeutung hat, als die anderen Hülfs-Conto's, und es würde ganz irrig sein, wollte man aus der Höhe der darin verzeichneten Posten auf das Resultat der einzelnen Betriebszweige schließen. Auf diesen Punkt wurde schon bei der Erörterung des Rechnungsabschlusses nach der einfachen Buchhaltungsform hingewiesen.

Dritte Unterabtheilung.

Die dritte Unterabtheilung der Hülfs-Conto's umfaßt:

1) das Grundwerthskapital- oder Grundstocks-Conto;
2) die Jahresabrechnung und
3) das Eigenthümers-Geld- und Naturalien-Conto.

Bei der früher gegebenen allgemeinen Charakteristik der zu dieser Abtheilung gehörigen Conto's sind bereits in allgemeinen Umrissen Zweck und Einrichtung derselben mitgetheilt worden. Diese Conto's haben nämlich die Aufgabe, sowohl über die Größe der in der Wirthschaft angelegten Kapitalien, wie über den Gesammtertrag des Guts und dessen Verwendung Aufschluß zu geben, wie dieses im Folgenden näher erörtert werden soll.

1) Das Grundwerthskapital- oder Grundstocks-Conto.

Das Grundwerthskapital-Conto hat den speciellen Zweck, nachzuweisen, ob während des Jahres der Grundwerth des Gutes zu- oder abgenommen hat. Es soll also durch diese Abrechnung die Größe des in Grund und Boden, wie in Gebäuden angelegten Kapitals nachgewiesen werden, während die Höhe der übrigen Kapitalien, wie der auf die Geräthe, die

Saaten, das Vieh ꝛc. verwendeten, nach Ausweis der betreffenden Conto's des Inventariums, des Ackerbaues, des Nutzviehs ꝛc. übersichtlich zusammengestellt aus der Jahres-Abrechnung sich ergibt. In der Regel wird nur der Eigenthümer eines von ihm selbst verwalteten Gutes ein Grundstocks-Conto anlegen, da der Pächter sich nicht um die Vermehrung des Grundwerths der Wirthschaft bemühen und wirkliche Grundmeliorationen nicht ausführen wird, weil er keine Entschädigung von Seiten des Eigenthümers dafür erhält, noch viel weniger aber zur Veräußerung von Gutsfeldern, wodurch der Grundwerth des Guts verringert würde, berechtigt ist. Dem Pächter kommt es immer nur darauf an, die Größe der von ihm in der Wirthschaft angelegten Kapitalien, also namentlich der für das Geräthe-, Saaten- und Vieh-Inventar verwendeten, zu kennen, was er aber zur Genüge aus der Jahres-Abrechnung erfährt.

Die Einrichtung des Grundstocks-Conto's besteht nun darin, daß auf der Debetseite zunächst der Grundwerth des Gutes zu Anfange des Rechnungsjahres, dann die Ausgabe für die etwa angekauften Grundstücke, sowie die Kosten der im Laufe des Jahres ausgeführten dauernden Meliorationen eingetragen werden.

Die Summe des Debets bildet den Werth des Gutes am Schlusse des Jahres und ist auf der Creditseite dieses Conto's dem künftigen Jahre zur Last zu schreiben. Diese Rechnungsweise ist nun aber nur unter der Voraussetzung zutreffend, daß keine Grundstücke veräußert oder keine durch Ueberschwemmung ꝛc. hervorgerufene Deteriorirungen des Guts vorgekommen sind. Haben dergleichen auf den Werth des Gutes einflußreiche Veränderungen stattgefunden, so sind im Falle des Verkaufs von Grundstücken die daraus hervorgegangenen Einnahmen, oder im Fall einer bedeutenden Deteriorirung der genau festzustellende Betrag derselben auf der Creditseite einzutragen. Der bei dem Vergleiche der Summe dieser Creditposten mit dem Betrage des Debets sich herausstellende Ueberschuß ergibt alsdann den Werth des Gutes am Schlusse des Jahres, welcher nun auf der Creditseite, dem künftigen Jahre debitirt, einzutragen ist, so daß auch in diesem Falle das Grundstocks-Conto sich saldirt. Ergibt sich beim Vergleiche

der Höhe des Grundwerths des Gutes am Schlusse des Jahres mit dem Werthe desselben zu Anfange des Jahres ein Ueberschuß, also eine Vermehrung des Grundwerthes, sei es durch den im Laufe des Jahres bewirkten Ankauf von Grundstücken, oder sei es durch die ausgeführten Meliorationen, so wird dieser Ueberschußbetrag, — vorausgesetzt, daß die Mittel zu diesen Verbesserungen aus den laufenden Wirthschaftseinnahmen entnommen sind, — einen Theil des jährlichen Gutsertrags bilden. Es dient somit dieses Conto auch zum Nachweise der Verwendung eines Theils der jährlichen Wirthschaftsrente. Aber eben so ist auch die durch den Verkauf von Grundstücken herbeigeführte Verminderung des Grundwerthes bei der Darstellung des jährlichen, aus den einzelnen Betriebszweigen hervorgegangenen Wirthschaftsertrags in Betracht zu ziehen, denn jene Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken dürfen nicht zu den regelmäßigen, und somit nicht zu der eigentlichen Wirthschaftsrente gerechnet werden. Dieses geschieht nun auf eine sehr einfache und übersichtliche Weise durch die Uebertragung des Grundwerthes des Gutes zu Anfange und am Schlusse des Jahres in die Jahres-Abrechnung, deren Aufstellung demnächst besprochen werden soll.

2) Die Jahres-Abrechnung.

Schon mehrmals ist darauf hingewiesen worden, wie der Landwirthschaftsbetrieb sich ganz besonders dadurch charakterisirt, daß zu keiner Zeit ein Stillstand eintritt, vielmehr stets Leistungen aller Art für die Zukunft ausgeführt sind und deshalb auch kein Rechnungsabschluß ohne Ueberschreibungen möglich ist. Gerade bei Besprechung der Jahres-Abrechnung müssen wir auf diese allgemeine Betrachtung zurückkommen, weil sie am besten die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit dieses Conto's zeigt. Das laufende Wirthschaftsjahr übernimmt stets von dem vorhergehenden mancherlei Vorräthe, Bestände und Leistungen, gibt aber auch Manches für das künftige Jahr ab. Darüber ist nun eine genaue Abrechnung auszuführen, um den Ertrag des jährlichen Betriebes im Ganzen, sowie der einzelnen Theile der Wirthschaft festzustellen.

Dieser Punkt wurde bereits mehrmals bei der Einrichtung der bisher besprochenen Conto's berührt. Einmal waren den meisten derselben allerlei vom vorhergehenden Jahre übernommene Beträge zur Last zu schreiben, dann aber wurde auch die getrennte Eintragung der das laufende und das künftige Jahr betreffenden Posten als nothwendig bezeichnet. Darauf nun ist die Jahresabrechnung basirt. Sie hat nämlich auf der einen Seite alle diejenigen Beträge, welche das vorhergehende Jahr dem laufenden übergibt, auf der anderen dagegen alle diejenigen Posten, welche das abzuschließende Rechnungsjahr dem künftigen überliefert, übersichtlich nachzuweisen. Von mehreren Schriftstellern wird deshalb auch die Jahresabrechnung in das Conto des vorigen und künftigen Jahres getrennt, was jedoch nicht rathsam erscheint, weil dadurch die Uebersicht der hier in Betracht kommenden Posten des beginnenden und scheidenden Rechnungsjahres erschwert wird. Zur Vermeidung aller Irrthümer bei der vereinten Jahresabrechnung ist es nach Koppe's Vorschlag am zweckmäßigsten, die Creditseite dieses Conto's z. B. in der Rechnung des Wirthschaftsjahres $18^{50}/_{51}$ zu überschreiben: „das Rechnungsjahr $18^{49}/_{50}$ (also das vorhergehende) hat geliefert"; die Debetseite dagegen: „das Rechnungsjahr $18^{51}/_{52}$ (also das künftige) hat erhalten". In der Rechnung des folgenden Wirthschaftsjahres, also $18^{51}/_{52}$, wird, wie sich versteht, die Creditseite der Jahresabrechnung aus den Debetposten der Jahresabrechnung $18^{50}/_{51}$ bestehen, so daß dieselben also nur auf die entgegengesetzte Seite wörtlich zu übertragen sind. Von hier aus werden nun die einzelnen Beträge, welche das Wirthschaftsjahr $18^{51}/_{52}$ übernimmt, auf die einzelnen Betriebszweige, welchen dieselben zukommen, zur Last geschrieben. Die Debetposten der Jahresabrechnung des Wirthschaftsjahres $18^{51}/_{52}$, — also alle die Vorräthe, Bestände und Leistungen, welche dem künftigen Rechnungsjahre zur Last zu schreiben sind, — weisen nun, wie oben erwähnt, die einzelnen Conto's des Hauptbuches auf ihrer Creditseite nach, so daß also alle diese Posten nur auf der Debetseite der Jahresabrechnung zusammengestellt zu werden brauchen. Die in der Jahresabrechnung aufzuführenden Posten sind, wie aus den einzelnen Conto's

des Hauptbuches hervorgeht, der verschiedensten Art, und es ist auf deren zweckmäßig geordnetes Eintragen besondere Sorgfalt zu verwenden, weil dadurch die Uebersicht außerordentlich erleichtert wird.

Alle hierher gehörigen Posten sind in folgenden Abtheilungen zusammenzufassen:

1) Vorräthe aller Art:

a) an Geld, nach Ausweis des Kassa-Conto's;

b) an Naturalien, nach Ausweis des Scheunen-, Boden- und Vorraths-Conto's.

2) Vieh-Inventar,

mit Angabe der einzelnen Viehgattungen, nach Ausweis des Nutzvieh- und Zugvieh-Conto's.

3) Geräthe-Inventar,

ebenfalls mit der beim Geräthe-Conto angegebenen Trennung der zusammen gehörigen Inventargegenstände, nach Ausweis des Geräthe-Conto's.

4) Saatbestellungs-Inventar,

die einzelnen zusammengehörigen Posten nach Früchten und Feldabtheilungen geordnet, nach Ausweis der einzelnen Ackerbau-Conto's.

5) Werth aller zum Gute gehörigen Grundstücke und Gebäude,

nach Ausweis der Grundwerthskapital-Conto's.

Es versteht sich von selbst, daß die aufgeführten Posten nicht in jeder Rechnung alle vorkommen werden. Namentlich können die sub 1 genannten öfters entweder gänzlich fehlen, wenn nämlich das laufende Jahr weder Kassenbestände oder Naturalvorräthe übernommen hat, noch an das folgende Jahr übergibt; oder aber sie erscheinen nur auf einer Seite der Jahresabrechnung. Letzteres geschieht z. B. in dem Falle auf der Creditseite, wenn das laufende Jahr Vorräthe an Geld und Naturalien vom vorhergehenden erhielt, dieses aber von diesen Gegenständen nichts dem künftigen überliefert; auf der Debetseite aber würden sie im entgegengesetzten Falle erscheinen. Ebenso fällt nach dem Früheren die Eintragung des Grundwerths des Gutes beim Pachtverhältnisse in der Regel aus. Meistentheils werden jedoch alle diese Posten sowohl auf der Credit-

seite dieses Conto's nach ihrem Betrage zu Anfange des Wirthschaftsjahres, als auch auf der Debetseite zu der Höhe, wie dieselben das laufende Jahr dem folgenden überliefert, vorkommen*).

Stellt sich beim Vergleiche der Summe der Debetseite mit der Creditseite ein Ueberschuß zu Gunsten des Debets heraus, in welchem Falle der Gesammtwerth der dem künftigen Jahre übergebenen Gegenstände und Leistungen größer ist, als zu Anfange des Jahres, so bildet dieser Mehrbetrag, vorausgesetzt, daß der Wirthschaft keine außerordentlichen Zuschüsse gemacht sind, einen Theil des Gutsertrages, weil ja ein Theil der Einkünfte des laufenden Jahres dafür, — z. B. zur Vermehrung des Inventars, — verwendet ist. Zeigt sich dagegen beim Vergleiche jener Summen der Betrag des Debets geringer als der des Credits, in welchem Falle also der Gesammtwerth der Vorräthe, des Inventars und des Grundwerths des Gutes im Laufe des Jahres sich verringert hat, so muß dieser Minderbetrag behufs Ermittlung der wirklichen Wirthschaftsrente von der Einnahme des Gutes in Abzug gebracht werden, weil die Einnahme des Wirthschaftsjahres eben durch diese Verminderung jener Gegenstände, z. B. durch den Verkauf sämmtlicher Vorräthe oder eines Theils des vom vorhergehenden Jahre überlieferten Inventars rc. erhöht ist. Wie die Resultate der Jahresabrechnung zur Feststellung der jährlichen Wirthschaftsrente benutzt werden, soll am Schlusse dieser Unterabtheilung der Hülfs-Conto's näher angegeben werden.

Aus dem Gesagten erhellt sattsam die vielseitige Bedeutung des eben behandelten Conto's. Denn, um nur das Wichtigste hervorzuheben, vermittelt die Jahresabrechnung erstens die Uebertragung der vorgenannten Posten von einem Jahre zum anderen. Ferner wird sowohl die Größe der Vieh-, Saat-, Geräthe-, Natural- und Geldbestände, und des Grundwerthes des Gutes, wie auch das Werthsverhältniß, welches diese Kapitalgegenstände in einem Jahre im Vergleich zum anderen haben,

---

*) Die spezielle Einrichtung der Jahresabrechnung ist, an einem bestimmten Beispiele durchgeführt, aus dem im Anhange mitgetheilten Hauptbuche ersichtlich.

dadurch übersichtlich nachgewiesen. Endlich ergibt sich daraus, ob ein Theil der Einkünfte des laufenden Jahres zur Vermehrung jener Vorräthe oder des Grundwerthes des Gutes verwendet, oder ob die Einnahmen des Wirthschaftsjahres durch Verminderung jener Beträge erhöht worden sind.

3) Das Eigenthümers-Geld- und Naturalien-Conto.

In der Regel werden die im Laufe des Jahres eingegangenen Gelder, sobald sie nicht zum Betriebe der Wirthschaft erforderlich sind, an den Eigenthümer abgeliefert; auch pflegt derselbe den Bedarf an Naturalien aller Art für seine Haushaltung aus der Wirthschaft zu entnehmen. Sowohl über jene Baarzahlungen, wie über diese Naturalienlieferungen, muß mit dem Eigenthümer am Schlusse des Jahres Abrechnung gehalten werden, da ihm als Besoldung und Unterhaltung nur so viel zukommt, als er einem statt seiner angestellten Wirthschaftsführer bewilligen würde. Alles, was der Eigenthümer an Geld- oder an Naturalien mehr aus der Wirthschaft entnimmt, kann nicht der letzteren zur Last fallen, sondern bildet einen Theil der Wirthschaftsrente. Zu dieser Abrechnung dient nun das Eigenthümers-Geld- und Naturalien-Conto, welches, wie sogleich hier bemerkt werden muß, keineswegs blos bei Selbstbewirthschaftung des Guts durch den Eigenthümer, — wie man dieß wohl der Bezeichnung nach erwarten sollte, — anzulegen, sondern eben so zweckmäßig, ja nothwendig auch bei Pachtverhältnissen in dem Falle ist, daß der Pächter einen größeren Haushalt führt, als ihm als Wirthschaftsführer zukommt.

a) Das Eigenthümers-Geld-Conto.

Was nun zunächst die Einrichtung des Eigenthümers-Geld-Conto's betrifft, so werden auf der Debetseite desselben alle an den Eigenthümer geleisteten Geldzahlungen während des Wirthschaftsjahres eingetragen; auf der Creditseite kommt zunächst das von hier aus auf das Generalkosten-Conto zu

übertragende Gehalt, welches dem Eigenthümer als Dirigenten der Wirthschaft zusteht und ferner die etwaigen von dem Eigenthümer aus anderen Einkünften für die Wirthschaft gemachten baaren Geldzuschüsse zu stehen. Ist nun beim Abschluß dieses Conto's die Summe des Debets größer als die des Credits, in welchem Falle also der Eigenthümer mehr empfangen hat, als die Summe seines Gehalts und der etwa von ihm aus anderen Quellen gelieferten baaren Zuschüsse beträgt, so ist dieser Ueberschuß ein Theil des Gutsertrags. Sollte dagegen sich beim Abschluß dieses Conto's ein Creditsaldo herausstellen, in welchem Falle die Summe des von dem Eigenthümer zu beanspruchenden Gehalts und der baar zugeschossenen Gelder sich höher beläuft, als die aus der Wirthschaft an ihn abgelieferten Geldbeträge, so ist natürlich zur Feststellung des wirklichen Wirthschaftsertrags der Betrag des Creditsaldo's von der Wirthschaftseinnahme abzurechnen. Dieß geschieht nun dadurch, daß man am Schlusse der Rechnung den Creditsaldo von dem sich aus der Jahresabrechnung und dem Eigenthümers-Naturalien-Conto ergebenden Ertrage in Abzug bringt.

b) Das Eigenthümers-Naturalien-Conto.

Dieses Conto, welches, wie oben erwähnt, zur Abrechnung der von dem Eigenthümer oder auch Pächter für seinen Haushalt aus der Wirthschaft bezogenen Naturalien dient, ist nur dann nothwendig, wenn der Eigenthümer einen größeren Aufwand in der Haushaltung macht, als einem bloßen Administrator des Guts zukommen würde. Die Einrichtung auch dieses Conto's ist ganz einfach. Auf der Debetseite werden nämlich sämmtliche für die Haushaltung entnommene Naturalien zusammengestellt; auf der Creditseite einmal die dem Eigenthümer als Wirthschaftsführer zustehenden Unterhaltungskosten, welche von hier aus auf das Generalkosten-Conto zu übertragen sind, und alsdann die etwa zur Beköstigung des Wirthschaftspersonals gelieferten Naturalien, die aus anderen dem Eigenthümer zu Gebote stehenden Quellen kamen. Das über den Abschluß des Eigenthümers-Geld-Conto's Gesagte gilt auch für dieses Conto; stellt sich nämlich ein Debetsaldo

heraus, so ist dieß ein Theil des Gutsertrags, weil der Eigenthümer mehr empfing, als ihm für seine Bemühung als Wirthschaftsführer zukommt, wohingegen der sich ergebende Creditsaldo auch hier aus demselben Grunde, wie beim Eigenthümers-Geld-Conto, von dem Gutsertrage in Abzug zu bringen ist.

Da die Aufstellung des Gesammtertrags der Wirthschaft den Schluß des Hauptbuchs bildet, so knüpfen sich an die Lehre von der Einrichtung der einzelnen Conto's ganz natürlich einige Bemerkungen über diesen Gegenstand an, wie ferner über das Verfahren, durch welches man die Höhe der Verzinsung der in der Wirthschaft angelegten Kapitalien und des eigentlichen reinen Gewerbsgewinns — des Gewerbsprofits — zu ermitteln habe.

Was den ersten Punkt betrifft, so ergibt sich aus der Gegeneinanderstellung und Vergleichung der Credit- und Debetsaldo's der einzelnen Productions-Conto's der Gesammtertrag der Wirthschaft nicht. Denn da jeder Posten, der Hauptregel der verbesserten Buchhaltung gemäß, zweimal, und zwar einmal auf dem Credit desjenigen Conto's, welches denselben liefert und dann auf dem Debet des Conto's, welches denselben erhielt, eingetragen wird, so folgt daraus, daß nicht nur die Summe der Posten aller Debet- und Creditseiten, sondern daß auch die Summe aller bei den einzelnen Conto's sich ergebenden Gewinne mit der aller bei anderen Conto's stattfindenden Verluste übereinstimmen muß.

Die Saldo's der einzelnen Productions-Conto's weisen also nur nach, welche von ihnen Gewinn und welche Verlust brachten, wodurch sie eben, wie schon wiederholt erwähnt ist, zur Verbesserung des gesammten Landwirthschaftsbetriebes Anleitung geben.

Nun besteht aber die hauptsächlichste Aufgabe der Conto's des Eigenthümers und der Jahresabrechnung in der Nachweisung des Gesammtwirthschaftsertrags, indem nämlich der aus den Productions-Conto's hervorgegangene Ertrag entweder an den Eigenthümer, — der jedoch nur einen geringen Theil davon für seine Bemühungen als Wirthschaftsdirigent zu beanspruchen berechtigt ist, — abgeliefert oder zur Verbesserung

des Grundwerths des Gutes, zur Vermehrung des Wirthschafts-inventars ꝛc., über welches letztere die Jahresabrechnung Auskunft gibt, verwendet ist. Somit werden also die Debetsaldo's des Eigenthümers-Conto's, wie der Jahresabrechnung, auf deren specielle Einrichtung wir verweisen, den Gesammtertrag der Wirthschaft darstellen und zu diesem Behufe am Schlusse des Hauptbuchs zusammenzustellen sein. Sollte jedoch eines dieser Conto's, wie allerdings dieß gemäß der früheren Auseinandersetzung möglich sein kann, einen Creditsaldo ergeben, mit anderen Worten, sollte der Eigenthümer aus anderen ihm etwa zu Gebote stehenden Einnahmen der Wirthschaft einen größeren Zuschuß gemacht haben, als er an Geld und Naturalien erhalten hat, oder sollte durch Verminderung des Inventars, durch Verkauf von Grundstücken ꝛc. in der Jahresabrechnung die dem künftigen Jahre zu übergebende Gesammthöhe der Kapitalgegenstände niedriger sein, als die zu Anfange des Rechnungsjahres, so ist der Betrag dieses Creditsaldo's, weil diese Einnahme nicht aus dem Wirthschaftsbetrieb des laufenden Jahres hervorgegangen ist, zur Ermittlung des wirklichen Wirthschaftsertrags von der Summe jener Debetsaldo's in Abzug zu bringen.

Da nun ferner in der Jahresabrechnung die einzelnen, in der Wirthschaft angelegten Kapitalien an Vorräthen, Inventar und Grundwerth des Gutes übersichtlich angegeben sind, so ist nun am Schlusse des Hauptbuchs der angemessenste Ort, auf Grund des herausgestellten Gesammtertrags zu ermitteln, wie die Verzinsung jener Kapitalien sich gestalte.

Zunächst werden, sobald man nämlich kein Zinsen-Conto des Grundwerths des Guts oder kein Pacht-Conto angelegt hat, die vom Kaufpreis des Gutes zu zahlenden Zinsen oder das zu entrichtende Pachtgeld in Abzug gebracht. Der verbleibende Rest ist alsdann der Zinsenbetrag des Betriebskapitals nebst dem Gewerbsprofit, welcher letzterer natürlich sich ergibt, sobald vorerst die angemessenen Zinsen des Betriebskapitals davon getrennt und abgerechnet sind. Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel:

Reinertrags-Berechnung des Gutes N. N.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Eigenthümers-Geld-Conto Debet Saldo	3400	—	—
2) „ Naturalien-Conto Debet Saldo	375	20	—
3) „ Jahresabrechnung Debet Saldo	790	15	3
Gesammtertrag	4566	5	3

Dieser Gesammtertrag zerfällt:

1) in Zinsen vom Ankaufskapital, 80,000 Thlr. à 4 %	3200	—	—			
2) in Zinsen vom Betriebskapital (stehendes und laufendes) 20,000 à 6 %	1200	—	—	4400	—	—
Bleibt mithin Gewerbsprofit				166	5	3

Erfährt man nun auch dem Vorstehenden gemäß ohne Weiteres aus dem Hauptbuche den Gesammtertrag der Wirthschaft, den Stand der einzelnen Betriebszweige, die Verzinsung der in der Wirthschaft angelegten Kapitalien und endlich den Gewerbsprofit, so bietet außerdem noch das Hauptbuch vielfache Gelegenheit zu weiteren höchst wichtigen Nachforschungen über den Stand der einzelnen Betriebszweige dar. Nicht allein, daß man den Gewinn oder Verlust derselben aus den einzelnen Conto's ersieht, sondern es werden auch durch sie die Ursachen, warum sie Gewinn oder Verlust brachten, angezeigt. Gerade dieß ist nun von unberechenbarem Vortheil, weil es den Landwirth in den Stand setzt, einerseits entweder die bei dem Betriebe vorgekommenen Nachtheile zu vermeiden, oder im Falle sich dieß nicht erreichen läßt, die betreffenden Betriebszweige möglichst zu beschränken oder ganz aufzugeben, andererseits dagegen diejenigen, welche sich schon bisher als lohnend erwiesen, fortzusetzen oder in noch größerer Ausdehnung um so sorgfältiger zu betreiben. Will man daher den höchsten Nutzen aus dieser verbesserten Buchhaltung ziehen, so muß man stets die einzelnen Conto's einer gründlichen Kritik unterwerfen, auf diese gestützt nunmehr die nöthigen speciellen Berechnungen daraus ableiten und die so gewonnenen Resultate als Richtschnur für die weiteren Wirthschaftsmaßregeln benutzen.

D. Zusammenstellung der Conto's im Hauptbuche.

Hat man nun auch die bisherigen Auseinandersetzungen richtig verstanden, so wird man dennoch bei der praktischen Einführung der verbesserten Buchführung noch manche Schwierigkeiten finden; jenes bekannte Wort, daß das Wissen und Können zwei ganz verschiedene Dinge sind, bewährt sich auch hier. Es ist daher gewiß nicht unzweckmäßig, in diesem Abschnitte einige Bemerkungen praktischer Art hinzuzufügen, die allein den Zweck haben, dem Landwirthe den Uebergang zu der verbesserten Buchführung zu erleichtern.

Wir haben dabei hauptsächlich auf folgende drei Punkte aufmerksam zu machen:

I. auf die Aenderungen, welche in der bisher befolgten Einrichtung und Führung der Wirthschaftsbücher eintreten müssen;

II. auf die Abschätzungen des Grundwerths des Guts, wie der übrigen in demselben angelegten Kapitalien, und

III. auf die Bildung der im Hauptbuche einzutragenden Posten auf Grund der sowohl bei der Abschätzung, als aus den Wirthschaftsbüchern erhaltenen Daten, und auf die Eintragung jener Posten in die betreffenden Conto's.

I. Die Einrichtung und Führung der Wirthschaftsbücher muß eine verschiedene sein, da sie sich nach der Ausdehnung richtet, welche der Rechnungsleger den einzelnen Abschnitten des Hauptbuchs zu geben beabsichtigt. Derselbe muß daher zuerst darüber im Klaren sein, welche Aufschlüsse er über den Stand und den Fortgang der einzelnen Wirthschaftszweige zu erhalten wünscht; er muß darüber eine Entscheidung getroffen haben, ob er sich z. B. mit einem Ackerbau-Conto begnügen, oder ob er deren mehrere anlegen will, und im letzteren Falle, ob die einzelnen Ackerbau-Conto's nach Schlägen oder nach Früchten eingetheilt werden sollen. Ebenso muß der Rechnungsleger bei der Viehzucht bereits im Voraus sich entschieden haben, ob er jeder Viehgattung ein eigenes Conto geben will, und ob es nicht vielleicht für die Zwecke seiner Wirthschaft ersprießlicher wäre, selbst noch innerhalb der einzelnen Viehgattungen, z. B. beim Rind-

vieh ein eigenes Conto für das Jungvieh, das Mastvieh und die Milchkühe anzulegen. In gleicher Weise muß er, wenn er zur Einführung der verbesserten Buchhaltung schreitet, sich die Frage wohl überlegt haben, ob er die technischen Nebengewerbe in einem Conto zusammenfassen oder für jedes derselben ein besonderes Conto einrichten will. Endlich muß er über das bei der Düngerberechnung einzuschlagende Verfahren sich entschieden haben, denn es werden die betreffenden Wirthschaftsbücher eine andere Einrichtung erheischen, wenn gar keine Düngerberechnung stattfindet, d. h. wenn weder Stroh, noch Dünger angeschrieben wird; eine andere, wenn der Werth des Düngers, sowie des Strohs, bei den betreffenden Conto's in Anrechnung gebracht wird.

Schon diese Entscheidung über den Grad der Ausdehnung, welche der Rechnungsleger seinem Hauptbuche geben möchte, kann in manchen Fällen dem Anfänger Schwierigkeiten verursachen. Wo dieses der Fall ist, d. h. wo durch die Eigenthümlichkeit der Wirthschaft nicht sogleich die zweckmäßigste Einrichtung des Hauptbuchs sich herausstellt, ist es stets anzurathen, für die ersten Jahre wenigstens die einfachste Einrichtung desselben zu wählen, und erst nach und nach, wie das Bedürfniß sich ergibt, zu der mehr zusammengesetzten überzugehen.

Wir werden indessen bei den folgenden Bemerkungen über die in der Einrichtung und Führung der Wirthschaftsbücher erforderlichen Aenderungen nicht blos auf die einfachste Art des Hauptbuchs, sondern auch auf eine mehr complicirte Einrichtung desselben Rücksicht nehmen.

Um möglichst verständlich zu sein, wollen wir an einem bestimmten Beispiele das Nöthige erläutern und zu diesem Zwecke annehmen, daß der Landwirth den 1. Juli zum Abschlußtermin gewählt hat und über die Wirthschaftsergebnisse des Jahres $18^{50}/_{51}$ das erste Hauptbuch anfertigen will. In diesem Falle müssen bereits im Sommer 1849 sämmtliche Wirthschaftsbücher nach den in der Beilage angegebenen Formularen eingerichtet werden. Bei jeder Eintragung eines Einnahme- oder Ausgabeposten hat nun der Rechnungssteller sich folgende zwei Fragen vorzulegen:

1) welchem der verschiedenen im Hauptbuche anzulegenden

Conto's ist der betreffende Posten zu gut oder zur Last zu schreiben? und

2) ist der betreffende Posten auf die Conto's des laufenden Jahres einzutragen oder gehört derselbe schon dem folgenden Rechnungsjahre an?

Es ist klar, daß vor dem Beginn des ersten Rechnungsjahres nur die letzterwähnten Posten für die Aufstellung des Hauptbuches Gültigkeit haben.

Der Rechnungsleger wird daher niemals zwei Posten, welche verschiedenen Conto's angehören, in einem zusammenfassen. So wird er z. B. die Menge des während des Jahres zur Viehfütterung verwendeten Heus in einem Posten zusammenfassen, wenn er sich auf ein Vieh-Conto beschränkt. Dagegen wird er bei getrennten Vieh-Conto's den für die Schäferei, die Kuherei 2c. verwendeten Antheil Heu getrennt, mit Anmerkung der betreffenden Viehgattungen in die Heurechnung eintragen. Ferner wird er diejenigen Bestellungsarbeiten, welche für die Ernte des laufenden Jahres geschehen sind, getrennt von den für die Ernte des künftigen Jahres geleisteten in dem Arbeitsjournal anschreiben u. s. w.

II. Außer einer zweckentsprechenden Führung der Wirthschaftsbücher ist nun aber ferner die Abschätzung des Grundwerths des Gutes wie des Besatzes desselben ein für die verbesserte Buchführung unentbehrliches Erforderniß. Es ist dieselbe nämlich für das erste Rechnungsjahr zweimal, erstens unmittelbar vor dem Anfange desselben, in dem von uns angenommenen Beispiele am 30. Juni 1850, und dann am Schlusse desselben vorzunehmen. In den folgenden Jahren ist dagegen diese Abschätzung nur am Schlusse des Jahres auszuführen.

In die Abschätzung sind im Speciellen aufzunehmen:

1) der Werth sämmtlicher Grundstücke, sowie aller zum Gute gehöriger Gebäulichkeiten;
2) der Bestand an Vieh aus allen Gattungen, sowohl an Nutz- wie Zugvieh; und
3) das Geräthe-Inventar.

Am Ende eines jeden der folgenden Rechnungsjahre braucht nun aber diese Abschätzung nicht mehr in gleicher Weise aus-

gedehnt zu werden. Denn die Veränderungen, welche der Werth sämmtlicher Grundstücke, sowie aller zum Gute gehörigen Gebäulichkeiten durch An- oder Verkauf von Ländereien, durch Meliorationen, durch Neubauten u. dgl. im Laufe eines Rechnungsjahres erfahren hat, sind aus den betreffenden Wirthschaftsbüchern, namentlich aus dem Arbeits- und Geldjournal zu ersehen, indem in denselben die hierher gehörigen darauf verwendeten Kosten oder die betreffenden Einnahmen im Laufe des Jahres eingetragen werden. Es wird deshalb für die Grundstücke und die Gebäulichkeiten der Abschätzungspreis zu Anfange des ersten Jahres um den Betrag der im Laufe desselben erfolgten Ab- oder Zunahme des Werths zu verringern oder zu vermehren sein, um den Werth des Guts am Ende des Jahres zu erfahren. Dagegen muß die Abschätzung des Viehbestandes, sowie des Geräthe-Inventars, am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres wiederholt werden, wenn man es nicht vorzieht, die zweite der im Frühern bei Besprechung des Vieh- und Geräthe-Conto's (S. 91 u. 97) angegebenen Methoden in Anwendung zu bringen. Nach dieser Methode werden nämlich für das Vieh und das Geräthe, mag dasselbe nun vom vorigen Jahre übernommen oder im Laufe des Jahres angekauft sein, bestimmte Abnutzungsprocente von dem früheren Abschätzungs- oder Ankaufspreise in Abzug gebracht und so der Werth desselben am Ende des Jahres festgestellt. Es leuchtet ein, daß im letzteren Falle das Geschäft der Abschätzung nur ein einziges Mal, nämlich bei Einführung der verbesserten Buchführung, vorzunehmen sein wird.

III. Das wichtigste Geschäft bei Einführung der verbesserten Buchführung ist endlich die Formirung und Eintragung der einzelnen, theils aus den Wirthschaftsbüchern, theils aus den Resultaten der Abschätzung zu entnehmenden Posten in das Hauptbuch, sowie der Abschluß der verschiedenen Conto's desselben.

Um dem in der verbesserten Buchführung noch ganz Ungeübten die Anfertigung des Hauptbuchs soviel wie möglich zu erleichtern, haben wir im Anhange ein vollständig abgeschlossenes und zwar in einer einfachen Form abgefaßtes hinzugefügt. Es braucht daher der Rechnungsleger die in jenem Hauptbuche angegebenen Rubriken und Ueberschriften nur zu kopiren und

die einzelnen Conto's nach der im Folgenden angeführten Anordnung zu bilden.

Dasjenige Conto, mit dem unter allen Umständen begonnen werden muß, ist die Jahres-Abrechnung, von der jedoch zunächst nur die Creditseite aufgestellt werden kann. Es wird nämlich die Creditseite ganz nach der im beigefügten Hauptbuche angegebenen Weise ausgefüllt und zwar werden die Daten zu den mit 1 und 4 bezeichneten Posten — die Vorräthe, sowie das Saateninventar — aus dem Geld-, Naturalien und Arbeitsjournal des Jahres 18$^{49}/_{50}$ entnommen, während die Posten sub 2, 3 und 5 aus der am 30. Juni 1850 ausgeführten Abschätzung des Viehbestandes, der Geräthe und des Gutswerths sich ergeben. Nach Abschluß der Creditseite dieses Conto's werden nun die einzelnen Posten sofort auf die Debetseite der betreffenden Conto's übertragen.

Das zweite Conto, dessen Bildung dem Rechnungsleger obliegt, ist das Kassa-Conto. Der Anfang wird hier, wie bei allen folgenden Conto's, stets mit der Debetseite gemacht. Der erste Posten, nämlich der vom vorigen Jahre übernommene Kassenbestand, ist bereits von der Jahresabrechnung aus übertragen worden, die übrigen Debetposten werden sämmtlich aus den Einnahmebeträgen des Geldjournals gebildet. Ebenso wenig Schwierigkeit macht die Aufstellung der Creditseite des Kassa-Conto's, indem alle hierzu erforderlichen Data auf der Ausgabeseite des Geldjournals verzeichnet sind. Das praktische Verfahren bei Bildung der aus dem Geldjournal zu entnehmenden Debet- und Creditposten besteht darin, daß man auf einem besonderen Bogen immer erst alle zu einem Conto gehörigen Beträge zusammenstellt und zwar zunächst die auf der Einnahmeseite, dann die auf der Ausgabeseite verzeichneten. Die so erhaltenen Zusammenstellungen sind nun die in das Kassa-Conto einzutragenden Posten.

Bei Gelegenheit der Eintragung dieser Posten in das Kassa-Conto dürfen wir indessen nicht unterlassen, eine Bemerkung hinzuzufügen, welche auch auf mehrere andere Conto's Anwendung findet. Wenn nämlich der Rechnungsleger durch die Anfertigung des Hauptbuchs seine eigene Belehrung über den Stand und die Förderung des Wirthschaftsbetriebes im Auge

hat, sondern wenn das Hauptbuch bei Administrationen zur Rechnungsablage dienen oder überhaupt einem Dritten Einsicht in den Gang der Wirthschaft verschaffen soll, so müssen manche Posten in einer mehr detaillirten Weise eingetragen werden, als dieß sonst wohl erforderlich sein würde. So z. B. genügt in diesem letzteren Falle nicht, den Betrag für verkauftes Vieh im Ganzen einzutragen, sondern es muß dabei die Stückzahl bemerkt und gleichzeitig angegeben werden, ob dasselbe als Jungvieh, Mastvieh u. dgl. zum Verkauf gekommen. Ebenso ausführlich muß ferner mit den verkauften Molkereiproducten, so wie mit dem im Laufe des Jahres durch Ankauf hinzugekommenen Vieh verfahren werden.

Nach Abschluß des Kassa-Conto's, wie überhaupt eines jeden anderen, besteht die erste Arbeit in der Ueberschreibung sämmtlicher darin verzeichneten Posten auf die betreffenden Abrechnungen, natürlich mit Ausnahme derjenigen Posten, welche bereits von anderen Conto's übernommen sind. Daß bei dieser Ueberschreibung die Debetposten auf die Creditseite, die Creditposten dagegen auf die Debetseite der anderen Conto's eingetragen werden, ist nach dem früher Bemerkten einleuchtend.

Der Abschluß des nun vorzunehmenden Tagelohn-Conto's ist sehr einfach. Der Betrag der Debetseite findet sich bereits vom Kassa-Conto aus verzeichnet und braucht nur nach Angabe des Arbeitsjournals auf die einzelnen Conto's vertheilt zu werden, wobei die Trennung der für das laufende und künftige Jahr geleisteten Handarbeit nicht außer Acht gelassen werden darf. Ganz in derselben Weise ist das Gesindelohn-Conto aufzustellen, im Falle die Wirthschaftsverhältnisse die Anlage eines solchen erfordern. In dem beigefügten Hauptbuche ist das Gesindelohn-Conto umgangen worden.

Es folgt nun das Inventarien-Conto. Die Posten der Debetseite sind bereits theils aus der Jahresabrechnung, theils aus dem Kassa-Conto übertragen. Die Formirung der Creditseite wird dagegen eine verschiedene sein, je nachdem am Ende des Rechnungsjahres eine neue Abschätzung vorgenommen wird, oder von dem Abschätzungspreise des vergangenen Rechnungsjahres gewisse Abnutzungsprocente abgerechnet werden. Im letzteren Falle macht der um die Abnutzungsprocente

verminderte Werth der Inventariengegenstände den Anfang der Creditseite, und die folgenden Posten bestehen aus den Abnutzungsprocenten der einzelnen Gruppen des Inventars, vermehrt um die jeder derselben zur Last fallenden Reparaturkosten. Im andern Falle dagegen bildet der neue Abschätzungsbetrag des Inventars den Kopf der Creditseite, und die übrigen Posten derselben bestehen aus den Differenzen der auf der Debet- und Creditseite bemerkten Abschätzungswerthe, wozu ebenfalls die betreffenden Reparaturkosten gerechnet werden.

Nach dem Inventarien-Conto sind die Magazin-Conto's abzuschließen. Bei der im Anhange befolgten Einrichtung des Hauptbuchs ist das Vorraths-Conto ganz ausgefallen und das Scheunen- und Boden-Conto in ein einziges zusammengefaßt worden. Da indessen die Einrichtung dieser drei verschiedenen Abrechnungen fast ganz gleich ist, so genügt es für unseren Zweck vollständig, die Bildung und Eintragung der Posten eines derselben, nämlich des vereinigten Scheunen- und Boden-Conto's, näher anzugeben. Die Posten der Debetseite können einen verschiedenen Ursprung haben. Entweder nämlich sind die hier zusammenzustellenden Gegenstände vom verflossenen Jahre übergeben oder angekauft, in welchen Fällen die betreffenden Beträge schon früher von der Jahresabrechnung und dem Kassa-Conto aus hier eingetragen worden sind. Oder dieselben sind von den einzelnen Productionszweigen geliefert; in diesem Falle gibt das Naturalien-Journal darüber Aufschluß. Endlich sind noch die Abnutzungs- und Reparaturkosten der betreffenden Geräthe vom Inventarien-Conto schon früher hier zur Last geschrieben. Auf der Creditseite werden nun die auf dem Debet aufgeführten Vorräthe nach ihrer verschiedenen Verwendung in einzelne Posten vertheilt eingetragen. Die Menge der verkauften Gegenstände, sowie der Verkaufspreis derselben ist bereits vom Kassa-Conto aus hier verrechnet worden, und die Verwendung des Uebrigen für die verschiedenen Zweige der Wirthschaft ist aus dem Naturalien-Journal zu ersehen.

In der Reihe der abzuschließenden Conto's folgt nun das Eigenthümers-Geld- und Naturalien-Conto. Den Betrag der Debetseite des ersteren dieser beiden Conto's finden

wir bereits vor, indem derselbe früher aus dem Kassa = Conto übertragen ist. Die Debetposten des zweiten sind zum Theil von den Magazin = Conto's überschrieben worden, zum Theil aber erst aus dem Naturalienjournal zu bilden. Die auf der Creditseite aufzuführenden Posten werden, wie bereits früher erörtert ist, nur in dem Falle aufgestellt, daß der Eigenthümer zugleich Wirthschaftsdirigent ist. Ist dagegen die Leitung der Wirthschaft einem Administrator übergeben, so werden Gehalt und Unterhaltungskosten desselben direct dem Kassa= und Haushaltungs = Conto zur Last geschrieben. In diesem Falle ist die Summe der Debetposten beider Conto's als Debetsaldo auf die Creditseite zu übertragen.

In dem Haushaltungs = Conto, welches nunmehr abzuschließen ist, finden wir die bedeutendsten Posten der Debetseite schon vom Kassa=, Inventarien= und Magazin = Conto übertragen; die noch fehlenden Debetposten sind aus dem Naturalienjournal leicht zu entnehmen. Die Summe des Debets wird hierauf nach der früher gegebenen Anleitung (Seite 84) auf die einzelnen Wirthschaftsbranchen, für welche das Gesinde gehalten wird, vertheilt.

Durch die Aufstellung der bis jetzt genannten Conto's ist nun auch der Abschluß des Generalkosten = Conto's möglich gemacht. Sämmtliche Posten der Debetseite finden wir bereits von den betreffenden Conto's eingetragen, mit Ausnahme der für die ganze Wirthschaft geleisteten Spannarbeit. Nach dem auf S. 81 angegebenen Verfahren wird der Betrag dieser Posten nach dem Durchschnittspreise der früheren Zahlen festgestellt. Die Vertheilung des Debetbetrags auf die verschiedenen Conto's geschieht hierauf nach der auf S. 79 mitgetheilten Anleitung.

Nach dem Generalkosten=Conto können wir zum Abschluß des Zugvieh = Conto's übergehen. Auf der Debetseite sind die meisten Posten bereits von den anderen Conto's aus übertragen; die noch fehlenden, z. B. das verfütterte Heu oder Grünfutter, sind aus dem Naturalienjournal auszuziehen. Auf der Creditseite ist der erste Posten der Werth des Zugviehes am Schlusse des Jahres, welcher entweder durch Abschätzung, oder durch Abrechnung von Abnutzungsprocenten gewonnen wird. Die Dif=

ferenz zwischen diesem Posten und dem gesammten Debetbetrage ist nun nach Anleitung des Arbeitsjournals mit Berücksichtigung der für das laufende und das künftige Jahr geleisteten Spanndienste in einzelnen Posten denjenigen Conto's zur Last zu schreiben, für welche sie ausgeführt sind.

Beim Pachtverhältnisse ist nun das Pacht-Conto aufzustellen. Auf der Debetseite ist bereits vom Kassa-Conto aus die gezahlte Pacht angeschrieben, welcher Betrag auf der Creditseite auf die einzelnen Conto's des Grundbesitzes zu vertheilen ist. Hiernach kann der Rechnungsleger zum Abschluß des Meliorations-Conto's übergehen. Die Debetseite desselben ist bereits durch das Kassa-, Tagelohn- und Zugvieh-Conto gebildet, und es ist somit nur der Gesammtbetrag der ausgeführten Meliorationen auf der Creditseite des Grundstocks-Conto's zur Last zu schreiben. Der Abschluß des Grundstocks-Conto's, welcher jetzt vorzunehmen ist, ergibt sich von selbst ohne weitere Erläuterung.

Außer den zuletzt abzuschließenden Conto's der technischen Nebengewerbe und der Jahresabrechnung sind die folgenden Abrechnungen noch übrig:

1) das Dünger-Conto;

2) die Conto's des Grundbesitzes und

3) die Conto's der Viehzucht.

Diese werden in der angegebenen Reihenfolge aufzustellen sein, im Falle der Rechnungsleger den Dünger entweder gleich dem verwendeten Stroh rechnet, oder einen Normalpreis für denselben annimmt. Wird die Compensationsmethode gewählt, so ist das Debet bereits durch das Scheunen- und Tagelohn-Conto, unter Umständen auch durch das Kassa-Conto für gekaufte Düngermaterialien gegeben, und die Vertheilung dieses Betrags kann nun auf der Creditseite nach den auf S. 98 angegebenen Methoden ausgeführt werden. Wird dagegen der Dünger zu einem Normalpreise angesetzt, so werden auf der Debetseite die von den betreffenden Viehgattungen gelieferten Düngermengen nach Ausweis der Düngerrechnung zu dem angenommenen Preise aufgeführt, worauf die Vertheilung des Gesammtbetrags in gleicher Weise nach den früher angegebenen Methoden auf der Creditseite vorzunehmen ist. Nach Abschluß des Dünger-Con-

to's finden wir nun sämmtliche Debetposten der Conto's des Grundbesitzes gebildet. Aber auch auf der Creditseite ist das Erträgniß des laufenden Jahres bereits eingetragen, und es ist nur noch übrig, die auf der Debetseite aufgeführten Leistungen, welche für die Ernte des künftigen Jahres ausgeführt sind, auf der Creditseite der Jahresabrechnung zur Last zu schreiben.

Nunmehr sind auch auf den Conto's der Viehzucht sämmtliche Debetposten vorhanden. Ebenso ist der Ertrag aus der Viehzucht auf der Creditseite bereits eingetragen. Der einzige noch zu bildende Posten ist der Werth des dem künftigen Jahre zu übergebenden Viehbestandes, den die Abschätzung am Ende des Jahres nachweist.

Die Reihenfolge des Abschlusses der zuletzt besprochenen Conto's muß eine andere sein, wenn der Werth des Düngers durch das Deficit der Vieh-Conto's gebildet wird. In diesem Falle nämlich müssen die Conto's der Viehzucht zuerst abgeschlossen werden, damit man aus dem Deficit derselben den Gesammtwerth des Düngers erfahre. Dann folgt der Abschluß des Dünger-Conto's und hiernach der der Grundbesitz-Conto's. Das Verfahren bei der Aufstellung aller dieser letzteren Conto's ist im Allgemeinen dem angegebenen durchaus gleich, so daß darauf einfach verwiesen werden kann.

In den für die technischen Nebengewerbe angelegten Conto's finden wir sämmtliche Posten der Debetseite von den früheren Conto's aus übertragen. Auch auf der Creditseite ist der Betrag für die verkauften oder in der Wirthschaft verwendeten Fabrikate bereits angeschrieben, und es bleibt nur noch übrig, den Werth des noch nicht verarbeiteten Antheils des Rohmaterials, welcher im gesammten Betrage auf der Debetseite angeschrieben wurde, und die noch nicht verkauften Fabrikate aus den Journalen der technischen Gewerbe auszuziehen und auf der Creditseite einzutragen.

Die letzte Arbeit bei Aufstellung der einzelnen Conto's ist nun der Abschluß der Jahresabrechnung, deren Creditseite bereits zu Anfange aufgestellt wurde, während sämmtliche Posten der Debetseite von den betreffenden Conto's hieher übertragen sind. Es ist einleuchtend, daß die Creditseite der Jah-

resabrechnung im Hauptbuche des folgenden Jahres identisch mit der Debetseite des vorhergehenden ist, so daß dieselbe also nur wörtlich auf die nächste Jahresabrechnung überschrieben zu werden braucht.

Nachdem nun in der angegebenen Reihenfolge sämmtliche Conto's abgeschlossen sind, wird die Zusammenstellung des Gesammtertrags, wie die Berechnung der Zinsen von den angelegten Kapitalien und somit die Darstellung des Gewerbsprofits, den Schluß des Hauptbuchs bilden. In Betreff der Ausführung dieser Berechnung verweisen wir auf die S. 123 gegebene Anleitung.

Will der Landwirth sich die Ueberzeugung verschaffen, daß bei der Aufstellung des Hauptbuchs kein Rechnungsfehler vorgekommen ist, so ist eine sehr einfache Probe in der Weise anzustellen, daß man die Summe aller Debetposten mit der aller Creditposten vergleicht, welche Summen gleich hoch sein müssen.

Zum Schlusse sind noch einige Bemerkungen über die Frage hinzuzufügen, ob es nicht möglich und vortheilhaft sei, die ganze Arbeit des Rechnungsabschlusses auf das ganze Jahr gleichmäßig zu vertheilen. Zu diesem Zwecke wird häufig die sogenannte prima nota vorgeschlagen und in Ausführung gebracht, d. h. eine am Schlusse eines jeden Monats vorzunehmende Bildung der Posten für das Hauptbuch auf Grund des monatlichen Abschlusses der Wirthschaftsbücher. Durch dieses Verfahren will man einen zwiefachen Vortheil erreichen: einmal nämlich soll dabei die Arbeit der Rechnungslegung gleichmäßig auf das ganze Jahr vertheilt werden, dann aber soll auch dadurch mancher Aufschluß über den Stand und das Ergebniß der einzelnen Wirthschaftszweige schon im Laufe des Rechnungsjahres gewonnen werden.

Wird nun allerdings durch die monatliche Formirung und Eintragung der Posten in's Hauptbuch der Abschluß der Rechnung am Ende des Jahres erleichtert, so stellt sich dagegen, wenn man den zur Aufstellung des Hauptbuchs bei monatlichen Abschlüssen erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand mit dem vergleicht, wo man diese Formirung der Posten am

Jahresschlusse ausführt, für die letztere Aufstellung ein Arbeits- und Zeitersparniß heraus. Es müssen nämlich bei dem ersteren Verfahren doch wieder behufs der endlichen Feststellung der Posten für das Hauptbuch diese monatlichen Eintragungen geordnet und zusammengefaßt werden, und so ist eine doppelte Rechnung erforderlich, welche bei der letzteren Mehode vermieden wird.

Der zweite Vortheil, daß durch die monatlichen Eintragungen Aufschlüsse über den Stand der einzelnen Betriebszweige schon während des Wirthschaftsjahres erreicht werden sollen, ist ferner nur ein scheinbarer oder wenigstens doch ein sehr beschränkter. Ueber den Ertrag der meisten Wirthschaftsbranchen wird man sich nämlich erst am Schlusse des Rechnungsjahres ein richtiges Urtheil bilden können, wo sich die Kostensummen des Spannviehs, des Haushaltes, der Unterhaltung und Abnutzung der Geräthe rc. herausstellen, welche Ausgaben aber auf das Ergebniß fast aller Zweige der Wirthschaft den entscheidendsten Einfluß ausüben.

Aus diesen Gründen können wir zu der Formirung von monatlichen Posten nicht rathen. Dagegen kann der Rechnungsleger, falls der Termin des Rechnungsabschlusses auf eine Zeit fällt, wo er durch Wirthschaftsgeschäfte sehr in Anspruch genommen ist, die Aufstellung des Hauptbuchs auf eine freiere Zeit, z. B. auf den Winter verschieben, sobald nur die Wirthschaftsbücher gewissenhaft geführt sind und eine genaue Aufnahme des sämmtlichen, sowohl lebenden als leblosen Inventars, am Schlusse des Jahres stattgefunden hat.

Vergleicht man die von uns behufs Abschlusses der einzelnen Conto's empfohlene Reihenfolge mit der Anordnung der Conto's in dem beigefügten Hauptbuche, so stellen sich einzelne Abweichungen heraus. Dieselben rühren daher, daß die zur Aufstellung der einzelnen Conto's erforderliche Reihenfolge nicht immer die zweckmäßigste ist, wenn es sich darum handelt, die gewonnenen Resultate übersichtlich darzustellen. Indessen dürfen wir auf die Aufeinanderfolge der Conto's im Hauptbuche kein zu großes Gewicht legen.

Druckfehler.

Seite 2	Zeile 10	v. o. l.	Bewirthschaftung	st. Bewirthung.
„ 42	„ 2	v. u. l.	Ueberschwemmungen	st. Ueberschreibungen.
„ 44	„ 8	v. o. l.	Ackerbau-Conto	st. a) Ackerbau-Conto.
„ 64	„ 3	v. u. l.	276 : x.	st. 828 : x.

Hauptbuch

des Gutes N. N.

auf das Jahr vom 1. Juli 1850 bis ultim. Juni 1851.

Verzeichniß der Conto's.

DEBET. **Kassa=**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
$18^{50}/_{51}$	Jahresabrechn.	25	An übernommenem Kassenbestand	170	10	—
	Kornboden C.	9	An verkauften Früchten:			
			1221 Schffl. Raps 3052 15 —			
			1174 " Weizen 1956 20 —			
			1091 " Roggen 1272 25 —			
			752 " Erbsen 1128 — —	7410	—	—
	Kartoffel C.	17	An verkauften Kartoffeln . . .	260	—	—
	Garten C.	20	" verkauften Gemüsen . . .	37	—	—
	Kuherei C.	21	" verkauftem Vieh 85 — —			
			" verkaufter Milch und Butter . . 2320 — —	2405	—	—
	Schäferei C.	22	" verkaufter Wolle 2930 — —			
			" verk. Merzvieh . 679 — —	3609	—	—
	Schweine C.	23	" verkauften Schweinen . . .	107	—	—
			Thlr.	13998	10	—

Conto. CREDIT.

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr	Sgr.	Pf.
850/51	Eigth.-Gld.C.	2	Für baar abgelieferte Gelder . .	9350	—	—
	Generalkost.C.	4	„ öffentl. Abgaben 380 — —			
			„ Baureparaturen 125 — —			
			„ Porto, Schreibmaterial, Botenlohn ꝛc. . . . . 48 — —	553	—	—
	Haushaltgs.C.	5	„ Fleisch und Victualien aller Art 197 20 —			
			„ Heiz- und Beleuchtungsmater. 192 — —			
			„ Lohn d.Hausmagd 25 — —	414	20	—
	Tagelohn C.	6	„ Tagelohn und Accordarbeit	1345	—	—
	Zugvieh C.	7	„ Knechtlohn . . 300 — —			
			„ Hufbeschlag, Kurkosten . . . . 79 22 —	379	22	—
	Inventarien C.	8	a) Für neue Anschaffungen:			
			1) Hausgeräthe . 86 — —			
			2) Ackergeräthe . 170 — —	256	—	—
			b) Für Reparaturen:			
			1) Ackergeräthe 197 — —			
			2) Utensilien des Schafstalls . . 26 — —			
			3) Bodengeräthschft. 4 5 —	227	5	—
	Weizen C.	13	Für blauen Vitriol zum Anmachen des Saatweizens	1	10	—
	Garten C.	20	„ Sämereien	5	7	6
	Futterbau C.	18	„ Kleesamen . . 140 — —			
			„ Gyps . . . . 43 — —	183	—	—
	Kuherei C.	21	„ Oelkuchen, Salz ꝛc. 97 — —			
			„ Magdlohn . . 80 — —	177	—	—
	Schäferei C.	22	„ Lohn d.Schafmeisters u.d.Knechte 190 — —			
			„ Salz u.Oelkuchen 67 — —			
			„ Schurkosten . . 41 — —	298	—	—
	Schweine C.	23	„ Magdlohn	18	—	—
	Jahresabrechn.	25	„ Kassenbestand	790	5	6
			Thlr.	13998	10	—

DEBET. **Eigenthümers=**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Kassa C.	1	An baar überlieferten Summen	9350	—	—
				9350	—	—

DEBET. **Eigenthümers=**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Kornboden C.	19	An Getreide:			
			6 Schffl. Weizen 10 — —			
			40 „ Roggen 46 20 —			
			235 „ Hafer 156 20 —			
			2 „ Erbsen 3 — —	216	10	—
	Kartoffel C.	17	An 80 Ctr. Kartoffeln . . .	26	20	—
	Garten C.	20	An Gemüse aller Art	61	—	—
	Kuherei C.	21	An Milch, Butter und Käse . .	197	—	—
	Schäferei C.	22	An Schlachtvieh	36	—	—
	Schweine C.	23	An fetten Schweinen	53	—	—
			Thlr.	590	—	—

S. 2.

Geld=Conto. CREDIT.

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Generalkost. C.	4	Für Gehalt als Wirthschaftsdirigent	500	—	—
			Saldo Debet	8850	—	—
			Thlr.	9350	—	—

S. 3.

Naturalien=Conto. CREDIT.

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Generalkost. C.	4	Für Unterhaltung des Wirthschaftsdirigenten	400	—	—
			Saldo Debet	190	—	—
			Thlr.	590	—	—

DEBET. **Generalkosten=**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Kassa C.	1	An öffentlichen Abgaben 380 „ Baureparaturen . . 125 „ Porto, Schreibmaterialien, Botenlohn ꝛc. 48	553	—	—
	Eigenthümers=Geld C.	2	„ Gehalt des Wirthschaftsdirigenten	500	—	—
	Eigenthümers=Naturalien C.	3	„ Unterhaltung desselben . .	400	—	—
	Tagelohn C.	6	„ verschiedenen kleinen Handarbeiten	22	—	—
	Zugvieh C.	7	„ Spannarbeit	31	24	—
	Inventarien C.	8	„ Reparatur u. Abnutzung der allgemeinen Wirthschaftsgeräthe	27	—	—
			Thlr.	1533	24	—

DEBET. **Haushaltungs=**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Kassa C.	1	An Fleisch und Victualien aller Art 197 20 — „ Heiz= u. Beleuchtungsmaterial . 192 — — „ Lohn d. Hausmagd 25 — —	414	20	—
	Kornboden C.	2	„ 10 Schffl. Weizen 16 20 — „ 152 „ Roggen 177 10 — „ 6 „ Erbsen 9 — —	203	—	—
	Inventarien C.	8	„ Abnutzung und Unterhaltung sämmtl. Haushaltungsgeräthe	98	—	—
	Kuherei C.	21	„ Butter, Milch und Käse .	378	—	—
	Schäferei C.	22	„ Merzschafen	65	—	—
	Schweine C.	23	„ fetten Schweinen	82	—	—
	Kartoffel C.	17	„ 100 Ctr. Kartoffeln à 10 Sgr.	33	10	—
	Garten C.	20	„ Gemüse aller Art	65	—	—
			Thlr.	1340	—	—

S. 4.

Conto. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
$8^{50}/_{51}$	Zugvieh C.	7	Für allgemeine Verwaltungs- und Beaufsichtigungskosten . .	20	—	—
	Kuherei C.	21	Desgl.	80	—	—
	Schäferei C.	22	Desgl.	110	—	—
	Schweine C.	23	Desgl.	8	—	—
	Raps C.	12	Desgl. von 150 Morg. Raps .	174	6	—
	Weizen C.	13	„ „ 150 „ Weizen	174	6	—
	Roggen C.	14	„ „ 150 „ Roggen	174	6	—
	Hafer C.	15	„ „ 150 „ Hafer	174	6	—
	Erbsen C.	16	„ „ 75 „ Erbsen	87	3	—
	Kartoffel C.	17	„ „ 75 „ Kartoffeln	87	3	—
	Futterbau C.	18	„ „ 225 „ Futtergew.	261	17	6
	Wiesen C.	19	„ „ 150 „ Wiesen	174	6	—
	Garten C.	20	„ „ 8 „ Garten	9	—	6
			1133 Morg.	1533	24	—

S. 5.

Conto. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
$8^{50}/_{51}$	Zugvieh C.	7	Für Beköstigung von 10 Pferdeknechten	800	—	—
	Schäferei C.	21	Desgl. von 3 Schafknechten . .	240	—	—
	Kuherei C.	22	„ „ 4 Viehmägden . .	240	—	—
	Schweine C.	23	„ der Schweinemagd . .	60	—	—
			Thlr.	1340	—	—

DEBET. **Tagelohn=**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Kassa C.	1	An gezahlten Tagelöhnen . .	1345	—	—
			Thlr.	1345	—	—

DEBET. **Zugvieh=**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Jahresabrechn.	25	An übernommenen 20 Zugpferden . .	1930	—	—
	Generalkosten C.	4	„ Beaufsichtigungskosten	20	—	—
	Kornboden C.	10	„ 1720 Scheffel Hafer	1146	20	—
	Wiesen C.	19	„ 350 Ctr. Heu à 15 Sgr. . . .	175	—	—
	Kassa C.	1	„ Knechtlohn . . . . . 300 — —			
			„ Hufbeschlag u. Kurkosten 79 22 —			
				379	22	—
	Haushaltungs C.	5	„ Unterhaltung der Pferdeknechte .	800	—	—
	Inventarien C.	8	„ Unterhaltung und Abnutzung sämmtl. Ackergeräthe und Stallutensilien . .	407	—	—
			Thlr.	4858	12	—

S. 6.

Conto. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		für's laufende Jahr Thlr.	Sg.	Pf.	für's künftige Jahr Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁			Für geleistete Handarbeit:									
	Generalkost. C.	4	. . .	22	—	—	—	—	—	22	—	—
	Dünger C.	10	. . .	69	—	-	—	—	—	69	—	—
	Meliorat. C.	11	. . .	210	—	—	—	—	—	210	—	—
	Raps C.	12	. . .	43	—	—	101	—	—	144	—	—
	Weizen C.	13	. . .	111	—	—	32	—	—	143	—	—
	Roggen C.	14	. . .	109	—	-	48	—	—	157	—	—
	Hafer C.	15	. . .	96	—	—	36	—	—	132	—	—
	Erbsen C.	16	. . .	49	—	—	30	—	—	79	—	—
	Kartoffel C.	17	. . .	89	—	—	34	—	—	123	—	—
	Futterbau C.	18	. . .	61	—	—	25	—	—	86	—	—
	Wiesen C.	19	. . .	75	—	—	—	—	—	75	—	—
	Garten C.	20	. . .	78	—	—	27	—	—	105	—	—
				1012	—	—	333	—	—	1345	—	—

S. 7.

Conto. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite	für's laufende Jahr Pferdetage	Thlr.	Sgr.	Pf.	für's künftige Jahr Pferdetage	Thlr.	Sgr.	Pf.	zusamm. Pferdetg.	Thl.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Jahresabrechnung	25	Für 20 dem künftigen Jahre übergebene Pferde									1757	—	—
			Für geleistete Spannarbeit, und zwar:											
	Generalkosten C.	4	53	31	24	—	—	—	—	—	53	31	24	—
	Meliorations C.	11	380	228	—	—	—	—	—	—	380	228	—	—
	Raps C.	12	161	96	18	—	723	433	24	—	884	530	12	—
	Weizen C.	13	211	126	18	—	494	296	12	—	705	423	—	—
	Roggen C.	14	237	142	6	—	628	376	24	—	865	519	—	—
	Hafer C.	15	197	118	6	—	488	292	24	—	685	411	—	—
	Erbsen C.	16	95	57	—	—	280	168	—	—	375	225	—	—
	Kartoffeln C.	17	231	138	18	—	324	194	12	—	555	333	—	—
	Futterbau C.	18	194	116	12	—	178	106	24	—	372	223	6	—
	Wiesen C.	19	121	72	18	—	47	28	6	—	168	100	24	—
	Kuherei C.	21	127	76	6	—	—	—	—	—	127	76	6	—
			2007	1204	6	—	3162	1897	6	—	5169	4858	12	—

DEBET. Inventarien-

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
$18^{50}/_{51}$	Jahresabrechn.	25	An übernommenem Inventar aller Art:			
			1) Hausgeräthe . 970 — —			
			2) Ackergeräthe incl. d. Pferdegeschirrs 2421 — —			
			3) Kuhereigeräthe 187 — —			
			4) Schäfereigeräthe 265 — —			
			5) Utensilien des Schweinestalls . 47 — —			
			6) Scheunen- und Bodengeräthe . 75 — —			
			7) Allgem. Wirthschaftsgeräthe . 311 — —	4276	—	—
	Kassa C.	1	a) An neuen Anschaffungen:			
			1) Haushaltungsgeräthe . . . 86 — —			
			2) Ackergeräthe . . 170 — —	256		—
			b) An Reparaturen:			
			1) Ackergeräthe . . 197 — —			
			2) Schäfereigeräthe 26 — —			
			3) Scheunengeräthschaften . . . 4 5 —	227	5	—
			Thlr.	4759	5	—

Conto. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite			Thlr.	Sgr.	Pf.
1850/51	Jahresabrechn.	25	Für dem künftigen Jahre übergebenes Inventar:				
			1) Hausgeräthe .	958 — —			
			2) Ackergeräthe aller Art incl. des Pferdegeschirrs	2381 — —			
			3) Kuhereigeräthe	163 15 —			
			4) Schäfereigeräthe	248 — —			
			5) Utensilien des Schweinestalls .	43 10 —			
			6) Scheunen- und Bodengeräthe .	71 15 —			
			7) Allgem. Wirthschaftsgeräthe .	284 — —	4149	10	—
	Generalkost. C.	4	Für Abnutzung und Unterhaltung des Inventars		27	—	—
	Haushaltgs. C.	5	dito		98	—	—
	Zugvieh C.	7	dito		407	—	—
	Kuherei C.	21	dito		23	15	—
	Schäferei C.	22	dito		43	—	—
	Schweine C.	23	dito		3	20	—
	Scheunen und Boden C.	9	dito		7	20	—
				Thlr.	4759	5	—

DEBET. **Scheunen- und Boden-**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
1850/51	Jahresabrechn.	25	An Stroh vom vorigen Jahr . . . . . 270 — — An Früchten vom vorigen Jahr: 95 Schffl. Roggen à 1 Thl. 5 Sgr. 110 25 — 113 Schffl. Hafer à 20 Sgr. . . 75 10 —	456	5	—
	Raps C.	12	An 1500 Ctr. Stroh 195 — — " 1230 Schffl. Körn. 3073 25 —	3268	25	—
	Weizen C.	13	" 2700 Ctr. Stroh 540 — — " 1340 Schffl. Körn. 2232 — —	2772	—	—
	Roggen C.	14	" 3000 Ctr. Stroh 500 — — " 1483 Schffl. Körn. 1729 — —	2229	—	—
	Hafer C.	15	" 2400 Ctr. Stroh 480 — — " 2250 Schffl. Körn. 1499 — —	1979	—	—
	Erbsen C.	16	" 1350 Ctr. Stroh 350 — — " 930 Schffl. Körn. 1394 — —	1744	—	—
	Inventarien C.	8	" Abnutzung und Reparatur der Scheunen- und Bodengeräthe	7	20	—
			Thlr.	12456	20	—

Conto. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
1850/51	Kassa C.	1	Für verkaufte Früchte: 1221 Schffl. Raps 3052 15 — 1174 " Weizen 1956 20 — 1091 " Roggen 1272 25 — 752 " Erbsen 1128 — —	7410	—	—
	Eigenthümers-Naturalien C.	3	Für dem Eigenthümer überliefertes Getreide: 6 Schffl. Weizen 10 — — 40 " Roggen 46 20 — 235 " Hafer 156 20 — 2 " Erbsen 3 — —	216	10	—
	Haushaltgs.C.	5	Für der Haushaltung überliefertes Getreide: 10 Schffl. Weizen 16 20 — 152 " Roggen 177 10 — 6 " Erbsen 9 — —	203	—	—
	Zugvieh C.	7	Für 1720 Schffl. Hafer	1146	20	—
	Raps C.	12	" 9 " Raps zur Aussaat	22	15	—
	Weizen C.	13	" 150 " Weizen " "	250	—	—
	Roggen C.	14	" 160 " Roggen " "	186	20	—
	Hafer C.	15	" 180 " Hafer " "	120	—	—
	Erbsen C.	16	" 80 " Erbsen " "	120	—	—
	Futterbau C.	18	" 32 " Roggen " " (Futterroggen)	37	10	—
	Schäferei C.	22	" 25 " Roggen als Deputat d. Schäfers	29	5	—
	Schweine C.	23	" 20 " Erbsen . . .	30	—	—
	Jahresabrechn.	25	a) Für dem künftigen Jahre übergebene Körner: 78 Schffl. Roggen 91 — — 228 " Hafer 152 — — 70 " Erbsen 105 — — b) Für d. künftigen Jahre übergebenes Stroh 439 — —	787	—	—
	Dünger C.	10	Für Stroh	1898	—	—
			Thlr.	12456	20	—

DEBET. Dünger-

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Scheunen C.	9	An Stroh	1898	—	—
	Tagelohn C.	6	„ Handarbeit	69	—	—
			Thlr.	1967	—	—

…Conto. CREDIT.

…Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		

…wächse	Körnererzeugniß: Maß desselben Scheffel	Gewicht v. Scheffel ℔	Gewicht des ganzen Erzeugnisses Ctr.	Ein Ctr. zieht aus Grade Kraft	Das vorstehende Ernteerzeugniß hat demnach ausgesaugt Grade Kraft	und muß deßhalb von den gemeinschaftlichen Kosten tragen: nach der Proportion	Thlr.	Sgr.	Pf.
…rg. Raps	1412	75	1059	14/10	1482	6599 : 1967 = 1482 : x . .	441	22	5
Weizen	1650	90	1485	1	1485	6599 : 1967 = 1485 : x . .	442	19	3
Roggen	1806	82	1481	1	1481	6599 : 1967 = 1481 : x . .	441	13	6
Hafer	2250	50	1125	1	1125	6599 : 1967 = 1125 : x . .	335	10	½
Erbsen	1390	92	1179	1/3	426	6599 : 1967 = 426 : x . .	126	29	4½
Kartoff.	—	—	6000	1/10	600	6599 : 1967 = 600 : x . .	178	25	5
Futtergewächse …letztern bleiben …er Rechnung, … sie dem Boden …s entziehen.									
…Morgen.					6599		1967	—	—

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
50/51	Raps C.	12	Für den dem Raps zukommenden Antheil der Düngung . . .	441	22	5
	Weizen C.	13	Für den dem Weizen zukommenden Antheil	442	19	3
	Roggen C.	14	Für den dem Roggen zukommenden Antheil	441	13	6
	Hafer C.	15	Für den dem Hafer zukommenden Antheil	335	10	½
	Erbsen C.	16	Für den den Erbsen zukommenden Antheil	126	29	4½
	Kartoffeln C.	17	Für den den Kartoffeln zukommenden Antheil	178	25	5
			Thlr.	1967	—	—

DEBET. **Melioratons=**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Tagelohn C.	6	An Handarbeiten bei Abgrabung der Felder	210	—	—
	Zugvieh C.	7	An dafür verwendeter Spannarbeit	228	—	—
			Thlr.	438	—	—

DEBET. **Raps=**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf
18⁵⁰/₅₁	Jahresabrechn.	25	An vom vorigen Jahre übernommener Bestellung von 150 Morg.	627	—	—
	Generalkost. C.	4	An allgemeinen Wirthschaftskosten	174	6	—
	Tagelohn C.	6	An Handarbeit und zwar: für das laufende Jahr 43 — — für das künftige Jahr 101 — —	144	—	—
	Zugvieh C.	7	An Spannarbeit und zwar: für das laufende Jahr 96 18 — für das künftige Jahr 433 24 —	530	12	—
	Kornboden C.	9	An 9 Scheffel Aussaat . . .	22	15	—
	Dünger C.	10	An dem dem Raps zukommenden Antheil der Düngung . . .	441	22	5
				1939	25	5
			Saldo Credit	1886	8	7
			Thlr.	3826	4	—

S 11.

Conto. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
1850/51	Grundstocks C.	24	Für Meliorationen (Abgrabung der Felder)	438	—	—
			Thlr.	438	—	—

S. 12.

Conto. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
1850/51	Scheunen C.	9	Für geliefertes Stroh und Körner	3268	25	—
	Jahresabrechn.	25	Für dem künftigen Jahre übergebene Bestellung von 150 Morg.	557	9	—
			Thlr.	3826	4	—

DEBET. **Weizen=**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Jahresabrechn.	25	An vom vorigen Jahre übernommener Bestellung von 150 Morg.	521	—	—
	Generalkost. C.	4	An allgemeinen Wirthschaftskosten	174	6	—
	Tagelohn C.	6	An Handarbeit und zwar: für's laufende Jahr 111 — — für's künftige Jahr 32 — —	143	—	—
	Zugvieh C.	7	An Spannarbeit und zwar: für's laufende Jahr 126 18 — für's künftige Jahr 296 12 —	423	—	—
	Kassa C.	1	An blauem Vitriol zum Anmachen des Saatweizens	1	10	—
	Kornboden C.	9	An 150 Scheffel Aussaat . .	250	—	—
	Dünger C.	10	An dem dem Weizen zukommenden Antheil der Düngung . . .	442	19	3
				1955	5	3
			Saldo Credit	1395	6	9
			Thlr.	3350	12	—

DEBET. **Roggen=**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Jahresabrechn.	25	An vom vorigen Jahre übernommener Bestellung von 150 Morg.	687	—	—
	Generalkost. C.	4	An allgemeinen Wirthschaftskosten	174	6	—
	Tagelohn C.	6	An Handarbeit und zwar: für's laufende Jahr 109 — — für's künftige Jahr 48 — —	157	—	—
	Zugvieh C.	7	An Spannarbeit und zwar: für's laufende Jahr 142 6 — für's künftige Jahr 376 24 —	519	—	—
	Kornboden C.	9	An 160 Scheffel Aussaat . .	186	20	—
	Dünger C.	10	An dem dem Roggen zukommenden Antheil der Düngung . .	441	13	6
				2165	9	6
			Saldo Credit	675	4	6
			Thlr.	2840	14	

Conto. S 13. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Scheunen C.	9	Für geliefertes Stroh und Körner	2772	—	—
	Jahresabrechn.	25	Für dem künftigen Jahr übergebene Bestellung von 150 Morgen	578	12	—
			Thlr.	3350	12	—

Conto. S. 14. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Scheunen C.	9	Für geliefertes Stroh und Körner	2229	—	—
	Jahresabrechn.	25	Für dem künftigen Jahr übergebene Bestellung von 150 Morgen	611	14	—
			Thlr.	2840	14	—

DEBET. **Hafer-**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
$18^{50}/_{51}$	Jahresabrechn.	25	An vom vorigen Jahre übernommener Bestellung von 150 Morg.	423	—	—
	Generalkost. C.	4	An allgemeinen Wirthschaftskosten	174	6	-
	Tagelohn C.	6	An Handarbeit und zwar: für's laufende Jahr 96 — —; für's künftige Jahr 36 — —	132	—	—
	Zugvieh C.	7	An Spannarbeit und zwar: für's laufende Jahr 118 6 —; für's künftige Jahr 292 24 —	411	—	—
	Kornboden C.	9	An 180 Scheffel Aussaat . .	120	—	—
	Dünger C.	10	An dem dem Hafer zukommenden Antheil der Düngung . . .	335	10	½
				1595	16	½
			Saldo Credit	832	7	11½
			Thlr.	2427	24	—

DEBET. **Erbsen-**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
$18^{50}/_{51}$	Jahresabrechn.	25	An vom vorigen Jahre übernommener Bestellung von 75 Morg.	461	—	—
	Generalkost. C.	4	An allgemeinen Wirthschaftskosten	87	3	—
	Tagelohn C.	6	An Handarbeit und zwar: für's laufende Jahr 49 — —; für's künftige Jahr 30 — —	79	—	—
	Zugvieh C.	7	An Spannarbeit und zwar: für's laufende Jahr 57 — —; für's künftige Jahr 168 — —	225	—	—
	Kornboden C.	9	An 80 Scheffel Aussaat . . .	120	—	—
	Dünger C.	10	An dem den Erbsen zukommenden Antheil der Düngung . . .	126	29	4½
				1099	2	4½
			Saldo Credit	962	27	7½
			Thlr.	2062	—	—

S. 15.

Conto. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
1850/51	Scheunen C.	9	Für geliefertes Stroh und Körner	1979	—	—
	Jahresabrechn.	25	Für dem künftigen Jahr übergebene Bestellung von 150 Morgen	448	24	—
			Thlr.	2427	24	—

S. 16.

Conto. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
1850/51	Scheunen C.	9	Für geliefertes Stroh und Körner	1744	—	—
	Jahresabrechn.	25	Für dem künftigen Jahre übergebene Bestellung von 75 Morgen	318	—	—
			Thlr.	2062	—	—

DEBET. **Kartoffeln-**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.
$18^{50}/_{51}$	Jahresabrechn.	25	An vom vorigen Jahre übernommener Bestellung von 75 Morg.	571	—
	Generalkost. C.	4	An allgemeinen Wirthschaftskosten	87	3
	Tagelohn C.	6	An Handarbeit und zwar: für's laufende Jahr 89 — — für's künftige Jahr 34 — —	123	—
	Zugvieh C.	7	An Spannarbeit und zwar: für's laufende Jahr 138 18 — für's künftige Jahr 194 12 —	333	—
	Kartoffel C.	17	An 750 Ctr. Kartoffeln . . .	250	—
	Dünger C.	10	An dem den Kartoffeln zukommenden Antheil der Düngung . .	178	25
				1542	28
			Saldo Credit	962	3
			Thlr.	2505	2

DEBET. **Futterbau-**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.
$18^{50}/_{51}$	Jahresabrechn.	25	An vom vorigen Jahre übernommener Bestellung von 225 Morg.	297	—
	Generalkost. C.	4	An allgemeinen Wirthschaftskosten	261	17
	Tagelohn C.	6	An Handarbeit und zwar: für's laufende Jahr 61 — — für's künftige Jahr 25 — —	86	—
	Zugvieh C.	7	An Spannarbeit und zwar: für's laufende Jahr 116 12 — für's künftige Jahr 106 24 —	223	6
	Kassa C.	1	An Kleesamen . . 140 — — An Gyps . . . 43 — —	183	—
	Kornboden C.	9	An 32 Schffl. Roggen zur Aussaat zu Futterroggen . . .	37	10
				1088	3
			Saldo Credit	1656	20
			Thlr.	2744	24

S. 17.

Conto. **CREDIT.**

hr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
/51	Kassa C.	1	Für 650 Ctr. Kartoffeln à 12 Sgr.	260	—	—
	Eigenthümers-Naturalien C.	3	„ 80 „ „ à 10 Sgr.	26	20	—
	Haushaltgs.C.	5	„ 100 „ „	33	10	—
	Kartoffeln C.	17	„ 750 „ „	250	—	—
	Kuhherei C.	21	„ 2700 „ „	900	—	—
	Schäferei C.	22	„ 1500 „ „	500	—	—
	Schweine C.	23	„ 170 „ „	56	20	—
			5950 Ctr. Kartoffeln			
	Jahresabrechn.	25	Für dem künftigen Jahre übergebene Bestellung von 75 Morgen	478	12	—
			Thlr.	2505	2	—

S. 18.

Conto. **CREDIT.**

hr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
/51	Kuhherei C.	21	An Grünfutter und Heu	970	—	—
	Schäferei C.	22	An Weide und Heu	1460	—	—
	Jahresabrechn.	25	Für dem künftigen Jahr übergebene Bestellung von 225 Morgen	314	24	—
			Thlr.	2744	24	—

DEBET. **Wiesen=**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Generalkost. C.	4	An allgemeinen Wirthschaftskosten	174	6	—
	Tagelohn C.	6	„ Handarbeit	75	—	—
	Zugvieh C.	7	„ Spannarbeit	100	24	—
				350	—	—
			Saldo Credit	1683	—	—
			Thlr.	2033	—	—

DEBET. **Garten=**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Jahresabrechn.	25	An vom vorigen Jahre übernommener Bestellung	51	—	—
				5	7	6
	Kassa C.	1	An Sämereien	9	—	6
	Generalkost. C.	4	„ allgemeinen Wirthschaftskosten			
	Tagelohn C.	6	„ Handarbeit und zwar: für's laufende Jahr 78 — — für's künftige Jahr 27 — —	105	—	—
				170	8	—
			Saldo Credit	23	22	—
			Thlr.	194	—	—

S. 19.

Conto. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
8⁵⁰/₅₁	Zugvieh C.	17	An 350 Ctr. Heu	175	—	—
	Kuherei C.	21	„ 1590 Ctr. Heu	795	—	—
	Schäferei C.	22	„ 1830 Ctr. Heu und Weide	1063	—	—
			Thlr.	2033	—	—

S. 20.

Conto. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
8⁵⁰/₅₁	Kassa C.	1	Für verkauftes Gemüse . . .	37	—	—
	Eigenthümers-Naturalien C.	3	„ verkaufte Gartenproducte .	61	—	—
	Haushaltgs. C.	5	„ Gartenproducte aller Art .	65	—	—
	Jahresabrechn.	25	„ dem künftigen Jahr übergebene Bestellung	31	—	—
			Thlr.	194	—	—

DEBET. **Kuherei-**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Jahresabrechn.	25	An Viehbestand vom vorigen Jahr, 61 Stück	3971	—	—
	Kassa C.	1	An Salz u. Oelkuchen 97 — —			
			„ Magdlohn . . . 80 — —	177	—	—
	Generalkost. C.	4	„ allgemeinen Wirthschaftskost.	80	—	—
	Haushaltgs. C.	5	„ Beköstigung der Viehmägde	240	—	—
	Inventarien C.	8	„ Abnutzung der Stallutensilien und Molkereigeräthe . . .	23	15	—
	Kartoffeln C.	17	An 2700 Ctr. Kartoffeln . .	900	—	—
	Futterbau C.	18	„ Grünfutter und Heu . . .	970	—	—
	Wiesen C.	19	„ Wiesenheu	795	—	—
	Zugvieh C.	7	„ Fuhrkosten des Grünfutters	76	—	—
				7232	15	—
			Saldo Credit	27	15	—
			Thlr.	7260	—	—

DEBET. **Schäferei-**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Jahresabrechn.	25	An Viehbestand vom vorigen Jahr, 1300 Stück	3150	—	—
	Kassa C.	1	An Lohn des Schafmeisters u. der Knechte 190 — —			
			An Salz . . . . . . 67 — —			
			„ Schurkosten . . 41 — —	298	—	—
	Generalkost. C.	4	„ Beaufsichtigungskosten . .	110	—	—
	Haushaltgs. C.	5	„ Beköstigung der Schafknechte	240	—	—
	Inventarien C.	8	„ Unterhaltungs- u. Abnutzungskosten der Schäfereigeräthschaften	43	—	—
	Boden C.	9	An Deputatkorn des Schäfers .	29	5	—
	Futterbau C.	18	„ Heu und Weide	1460	—	—
	Wiesen C.	19	„ Wiesenheu und Weide . .	1063	—	—
	Kartoffel C.	17	„ 1500 Ctr. Kartoffeln . .	500	—	—
				6893	5	—
			Saldo Credit	102	25	—
			Thlr.	6996	—	—

S. 21.

Conto. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Jahresabrechn.	25	Für den dem künftigen Jahre übergebenen Viehbestand, 67 Stück	4183	—	—
	Kassa C.	1	Für verkauftes Vieh 85 — —			
			Für verkaufte Molkereiproducte . . 2320 — —			
				2405	—	—
	Eigenthümers-Naturalien C.	3	Für Milch, Butter und Käse .	197	—	—
	Haushaltgs. C.	5	dito	378	—	—
	Schweine C.	23	Für Molken	97	—	—
			Thlr.	7260	—	—

S. 22.

Conto. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
18⁵⁰/₅₁	Jahresabrechn.	25	Für den dem künftigen Jahre übergebenen Viehbestand, 1368 Stück	3285	—	—
	Kassa C.	1	Für verkaufte Wolle 2930 — —			
			„ verkauftes Merzvieh . . . 679 — —			
				3609	—	—
	Eigenthümers-Naturalien C.	3	„ Schlachtvieh	36	—	—
	Haushaltgs. C.	5	dito	66	—	—
			Thlr.	6996	—	—

DEBET. **Schweine=**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
$18^{50}/_{51}$	Jahresabrechn.	25	An vom vorigen Jahr übernommenen Bestand an Schweinen, 21 Stück	139	—	—
	Kassa C.	1	An Magdlohn	18	—	—
	Generalkost. C.	4	„ Beaufsichtigungskosten . .	8	—	—
	Haushaltgs.C.	5	„ Beköstigung der Schweinemagd	60	—	—
	Inventarien C.	8	„ Abnutzung der Stallutensilien	3	20	—
	Kornboden C.	9	„ 20 Scheffel Erbsen . . .	30	—	—
	Kartoffel C.	17	„ 170 Ctr. Kartoffeln . . .	56	20	—
	Kuherei C.	21	„ Molken	97	—	—
				412	10	—
			Saldo Credit	18	20	—
			Thlr.	431	—	—

DEBET. **Grundstocks=**

Jahr	Zu gut geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
$18^{50}/_{51}$	Jahresabrechn.	25	An Werth der Grundstücke des Gutes und der Gebäude vom vorigen Jahr	210000	—	—
	Meliorat. C.	11	An durch das Abgraben der Felder bewirkten Meliorationen	438	—	—
			Thlr.	210438	—	—

S 23.

Conto. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
$18^{50}/_{51}$	Jahresabrechn.	25	Für den dem künftigen Jahre übergebenen Bestand an 26 Schweinen	189	—	—
	Kassa C.	1	Für verkaufte Schweine . . .	107	—	—
	Eigenthümers-Naturalien C.	3	„ fette Schweine	53	—	—
	Haushaltgs. C.	5	dito	82	—	—
			Thlr.	431	—	—

S. 24.

Conto. **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
$18^{50}/_{51}$	Jahresabrechn.	25	Für Werth der Grundstücke des Gutes und der Gebäude am Schlusse des Jahres . . .	210438	—	—
			Thlr.	210438	—	—

DEBET. Das Rechnungsjahr $18^{51}/_{52}$ hat erhalten: **Jahres**

Jahr	Zu gut geschrieben.	Seite			Thlr.	Sgr.	Pf.
$18^{50}/_{51}$			1) Vorräthe aller Art:				
			a) an Geld:				
	Kassa C.	1	an Kassenbestand		790	5	6
	Scheunen- u.		b) an Naturalien:				
	Kornboden C.	9	an Stroh	439 — —			
			„ 78 Schffl. Roggen	91 — —			
			„ 228 „ Hafer	152 — —			
			„ 70 „ Erbsen	105 — —	787	—	—
			2) Vieh-Inventar:				
	Zugvieh C.	7	an 20 Pferden . .	1757 — —			
	Kuherei C.	21	„ 67 Stck. Rindvieh	4183 — —			
	Schäferei C.	22	„ 1368 „ Schafen	3285 — —			
	Schweine C.	23	„ 26 „ Schweinen	189 — —	9414	—	—
			3) Geräthe-Inventar:				
	Inventarien C.	8	a) Hausgeräthe . .	958 — —			
			b) Ackergeräthe aller Art incl. d. Pferdegeschirrs u. d. Stallutensilien	2381 — —			
			c) Kuhereigeräthe .	163 15 —			
			d) Schäfereigeräthe .	248 — —			
			e) Utensilien d. Schweinestalls	43 10 —			
			f) Scheunen- u. Bodengeräthe	71 15 —			
			g) allg. Wirthschftsger.	284 — —	4149	10	—
			4) Saaten-Inventar:				
	Raps C.	12	an Bestlg. v. 150 Mg. Raps	557 9 —			
	Weizen C.	13	„ „ „ 150 „ Weiz.	578 12 —			
	Roggen C.	14	„ „ „ 150 „ Rogg.	611 14 —			
	Hafer C.	15	„ „ , 150 „ Hafer	448 24 —			
	Erbsen C.	16	„ „ „ 75 „ Erbsen	318 — —			
	Kartoffeln C.	17	„ „ „ 75 „ Kartff.	478 12 —			
	Futterbau C.	18	„ „ „ 225 „ Futtergewächsen	314 24 —			
	Garten C.	20	an Bestellung d. Gartens	31 — —	3338	5	—
			5) Werth der Grundstücke des Guts u. der Gebäude:				
	Grundstocks C.	24	an Werth der Grundstücke des Guts und der Gebäude . .		210438	—	—
				Thlr.	228916	20	6

Abrechnung. Das Rechnungsjahr $18^{49}/_{50}$ hat geliefert: **CREDIT.**

Jahr	Zur Last geschrieben	Seite		Thlr.	Sgr.	Pf.
$8^{50}/_{51}$			1) Vorräthe aller Art:			
			a) an Geld:			
	Kassa C.	1	für Kassenbestand	170	10	—
	Scheunen- u.		b) an Naturalien:			
	Kornboden C.	9	für Stroh . . . . 270 — —			
			„ 95 Schffl. Roggen 110 25 —			
			„ 113 „ Hafer 75 10 —	456	5	—
			2) Vieh-Inventar:			
	Zugvieh C.	7	für 20 Pferde . . 1930 — —			
	Kuherei C.	21	„ 61 Stck. Rindvieh 3971 — —			
	Schäferei C.	22	„ 1300 Stck. Schafe 3150 — —			
	Schweine C.	23	„ 21 Stck. Schweine 139 — —	9190	—	—
			3) Geräthe-Inventar:			
	Inventarien C.	8	a) Hausgeräthe . . 970 — —			
			b) Ackergeräthe aller Art incl. d. Pferdegeschirrs u. d. Stallutensilien 2421 — —			
			c) Kuhereigeräthe . . 187 — —			
			d) Schäfereigeräthe . 265 — —			
			e) Utensilien d. Schweinestalls . . . . 47 — —			
			f) Scheunengeräthe . 75 — —			
			g) allg. Wirthschaftsger. 311 — —	4276	—	—
			4) Saaten-Inventar:			
	Raps C.	12	für Bestlg. v. 150 Mg. Raps 627 — —			
	Weizen C.	13	„ „ „ 150 „ Weiz. 521 — —			
	Roggen C.	14	„ „ „ 150 „ Rogg. 687 — —			
	Hafer C.	15	„ „ „ 150 „ Hafer 423 — —			
	Erbsen C.	16	„ „ „ 75 „ Erbsen 461 — —			
	Kartoffeln C.	17	„ „ „ 75 „ Kartff. 571 — —			
	Futterbau C.	18	„ „ „ 225 „ Futtergewächse . . . . . 297 — —			
	Garten C.	20	für Bestellung d. Gartens 51 — —	3638	—	—
			5) Werth der Grundstücke des Guts u. der Gebäude:			
	Grundstocks C.	24	für Werth der Grundstücke des Guts und der Gebäude . .	210000	—	—
			Saldo Debet — Ueberschuß des Mehrübergebenen	1186	5	6
			Thlr.	228916	20	6

Zusammenstellung des Wirthschaftsertrags.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Eigenthümers-Geld-Conto fol. 2. Debet Saldo	8850	—	—
2) Eigenthümers-Naturalien-Conto fol. 3. Debet Saldo	190	—	—
3) Jahres-Abrechnung fol. 20. Debet Saldo . .	1186	5	6
Es ist mithin der Gesammtbetrag	10226	5	6

Hiervon kommen an Zinsen:

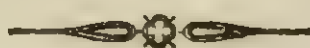
1) auf den Grundwerth des Gutes inclus. der Gebäulichkeiten von 210438 Thlr. à 4 % .	8417	15	7			
2) auf das Betriebskapital von 18478 Thlr. à 6 %	1108	20	5			
				9526	6	—
Mithin bleibt Gewerbsprofit				699	29	6



Formulare

zur

landwirthschaftlichen Buchführung.



No. 1. Tagebuch.

Datum.		Ereignisse.	Witterung.
Monat.	Tag.		

No. 2. Inventarien=

Laufende No.	Bestand am 1. Juli 1849.	Stück.	Gesammt-werth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Stück.	Zuwachs.	Ankaufs-preis. Thlr.	Sgr.	Pf.

No. 3. Geld=

Datum. Monat.	Tag.	Gutgeschrieben.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.

Rechnung.

Stück.	Abgang.	Stück.	Bestand am 1. Juli 1850.	Gesammtwerth.		
				Thlr.	Sgr.	Pf.

Journal.

Datum.		No. d. Belegs.	Zur Last geschrieben.	Ausgabe.	Betrag.		
Monat.	Tag.				Thlr.	Sgr.	Pf.

No. 4.

DEBET Schuld=

Datum.		Gegenstand.	Betrag.		
Monat.	Tag.		Thlr.	Sgr.	Pf.

No. 5. Aussaat=Register.

Datum.		Was und wo gesäet.	Flächen=Inhalt.		Aussaat=Quantum.		Anzahl der gegebenen Furchen	Frucht nach der Düngung.	Vorfrucht.	Bemerkungen.
Monat.	Tag.		Mg.	Rth.	Sch.	Mtz.				

Datum.		Gegenstand.	Betrag.		
Monat.	Tag.		Thlr.	Sgr.	Pf.

No. 6. Ernte-Register.

Datum.		Was und woher.	Ertrag			Flächen-Inhalt.		Eingefahren.		Bemerkungen.
			nach		nach					
Monat.	Tag.		Schock.	Mdl.	Fud.	Morg.	Ruth.	Scheune.	Fach.	

No. 7. Drusch=Register.

Laufende No.	Fruchtart.	Bestellte Fläche.		Aussaat.		Ernte.		Ausdrusch.		Mithin von 100 Garben.		Mithin von 1 Magd. Mrg.		Wievielte Korn.
		Mg.	Rth.	Sch.	Mtz.	Schck.	Mdl	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	

No. 9. Kornboden=

Datum.		Einnahme.	Anzahl der abgedroschenen		Aus der Scheune erhalten: Gutes Korn.		Hinter=Korn.		Im Ganzen.	
Monat.	Tag.		Schck.	Mdl	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Scheff.	Mtzn.

No. 8. Drescherlohn-Berechnung.

Datum.		Fruchtart.	Aufgemessen.		Davon Lohn erhalten.	
Monat.	Tag.		Scheffel.	Metz.	Scheffel.	Metz.

Rechnung.

Datum.		Ausgabe.	Drescherlohn.		Deputat.		Aussaat.		Verkauft.		Brodkorn.		Im Ganzen.	
Monat.	Tag.		Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.

No. 10. Heu-

Datum. Monat.	Tag.	Bestand und Einnahme.	Wiesen-Heu. Centner.	Klee-Heu. Centner.	Grummet. Centner.	Luzerne-Heu. Centner.

No. 11. Kartoffel-

Datum. Monat.	Tag.	Einnahme.	Geerntet. Centner.	Gekauft. Centner.	Im Ganzen. Centner.

Rechnung.

Datum. Monat.	Tag.	Ausgabe.	Wiesen-Heu. Centner.	Klee-Heu. Centner.	Grummet. Centner.	Luzerne-Heu. Centner.

Rechnung.

Datum. Monat.	Tag.	Ausgabe.	Für's Haus. Ctr.	Aussaat. Ctr.	Brennerei. Ctr.	Den Kühen. Ctr.	Den Schafen. Ctr.	Im Ganzen Ctr.

No. 12. Futter=

Datum.		Bestand und Einnahme.	Wiesenheu.	Kleeheu.	Grummet.	Kartoffeln.	Rüben.	Kohl.	Träbern.	Oelkuchen.	Salz.
Monat.	Tag.		Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Schffl.	Schock.	Ctr.

No. 13. Brennmaterial=

Datum.		Einnahme.	Steinkohlen.	Braunkohlen.	Torf.	Buchenholz.	Eichenholz.
Monat.	Tag		Scheffel.	Scheffel.	Tausend.	Klafter.	Klafter.

Berechnung.

Datum. Monat.	Tag.	Ausgabe.	Wiesenheu. Ctr.	Kleeheu. Ctr.	Grummet. Ctr.	Kartoffeln. Ctr.	Rüben. Ctr.	Kohl. Ctr.	Trübern. Schffl.	Oelkuchen. Schock.	Salz. Ctr.

Rechnung.

Datum. Monat.	Tag.	Ausgabe.	Steinkohlen. Scheffel.	Braunkohlen. Scheffel.	Torf. Tausend.	Buchenholz. Klafter.	Eichenholz. Klafter.

No. 14. Molkerei=

Jahr und Tag.	Milch.				Rahm.				Butter.		
	Einnahme. Quart.	Q Fürs Haus.	Q Für die Kälber.	Q Verkauft.	Q Einnahme.	Q Fürs Haus.	Q Butter.	Q Verkauft.	℔ Einnahme.	℔ Fürs Haus.	℔ Verkauft.

No. 15. Probemelken=

Nummer und Namen der Kühe.		Juli. Tage des Probemelkens.				August. Tage.					Septbr. Tage.			
		4 Q	11 Q	18 Q	25 Q	1 Q	8 Q	15 Q	22 Q	29 Q	5 Q	12 Q	20 Q	26 Q

Rechnung.

Buttermilch.				Käse.			Molken.			Bemerkungen.
Q Einnahme.	Q Fürs Haus.	Q Fürs Rindvieh.	Q Verkauft.	Sch. Einnahme.	Sch. Fürs Haus.	Sch. Verkauft.	Q Einnahme.	Q Fürs Rindvieh.	Q Verkauft.	

Register.

October. Tage.					November. Tage.				December. Tage.				Bemerkungen.
4 Q	10 Q	17 Q	24 Q	31 Q	7 Q	14 Q	21 Q	28 Q	5 Q	12 Q	19 Q	26 Q	

Zusammenstellung der monatlichen

Monat.	Milch.				Rahm.				Butter.			Buttermilch.			
	Einnahme. Quart.	Q Fürs Haus.	Q Für die Kälber.	Q Verkauft.	Q Einnahme.	Q Fürs Haus.	Q Butter.	Q Verkauft.	℔ Einnahme.	℔ Fürs Haus.	℔ Verkauft.	Q Einnahme.	Q Fürs Haus.	Q Fürs Rindvieh.	Q Verkauft.

No. 17. Düngerausfuhr-Tabelle.

Tag der Ausfuhr.	Wohin und wozu?	Pferdedung. Fuder.	Kuhdung. Fuder.	Vermischter Dung. Fuder	Jauche. Faß.	Moder. Fuder.	Mergel. Fuder.	Kalk. Schffl.	Gips. Ctr.	Bemerkungen.

Erträge der Molkerei.

Käse.			Molken.			Hiernach kommen auf				
Einnahme.	Fürs Haus.	Verkauft.	Einnahme.	Fürs Rindvieh.	Verkauft.	1 Quart Rahm.	1 Pfund Butter.		1 Quart Buttermilch.	1 Schock Käse.
Sch.	Sch.	Sch.	Q.	Q.	Q.	Milch.	Rahm.	Milch.	Milch.	Molken.
						Quart.	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.

No. 18. Vieh-Rechnung.

Laufende No.	Namen.	Race.	Alter.	Tugenden oder Fehler.	Werthschätzung am 1. Juli 1850.	Bemerkungen über Kalben, Rindern 2c.

No. 19. Rindvieh.

Datum. Monat.	Tag.	Bestand und Zuwachs.	Zuchtochsen.	Junge Ochsen	Milchkühe.	2jähr. Kälber.	1jähr. Kälber.	Absetzlinge.
		NB. In dieser Weise bekommen Schafe, Zugvieh, Schweine ꝛc. ihre eigenen Rechnungen.						

No. 20. Viehrechnung vom Monat 18

Laufende No.	Bestand vom Monat Juni.	Stück.	Zuwachs.	Stück.	Abgang.	Stück.	Bestand am 31. Juli.

Rindvieh.

Datum.		Ausgabe.	Zuchtochsen.	Junge Ochsen	Milchkühe.	2jähr. Kälber.	1jähr. Kälber	Absetzlinge.	Saugkälber.
Monat.	Tag.								

[...]o. 21. Arbeits-Journal.

Datum.		Geschehene Arbeiten.	Bezeichnung, wofür sie geleistet.	Spannarbeit.		Handarbeit							Bemerk. über Witterung.
						im Tagelohn per Tag.				im Accord.			
Monat.	Tag.			Pferdetage.	Ochsentage.	5	8	9	10	Thlr.	Sgr.	Pf.	

No. 22. Tagelöhner-Register.

Laufende No.	Namen der Tagelöhner.	Tage. S. 1	M. 2	D. 3	M. 4	D. 5	F. 6	S. 7	Summe der Tage.	Lohnsatz per Tag.	Geldbetrag. Thlr.	Sgr.	Pf.

No. 23. Arbeits-

Laufende No.	Namen der Tagelöhner.	Tage. S. 1	M. 2	D. 3	M. 4	D. 5	F. 6	S. 7	Summe der Tage.	Lohnsatz per Tag.	Geldbetrag. Thlr.	Sgr.	Pf.

Rechnung.

Verwendung der einzelnen Arbeiten.	Datum.	Handarbeit im Tagelohn. 5	8	9	10	Handarbeit im Accord. Thlr.	Sgr.	Pf.	Spannarbeit. Pferdetage.	Ochsentage.	Bemerkungen.

No. 24. Wochen=

No. 1. Woche vom 1—7. Jan. 1851.	Geldrechnung.			Kornbodenrechnung.												Wurzelgewächse.	
				Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Wicken.		Kartoffeln.	Rüben.
	Thl.	Sgr.	Pf.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Ctr.	Ctr.

No. 25.

DEBET Garten=

Jahr.	Gutgeschrieben.	Fol.	Gegenstand.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Vom 1. Juli 1850 bis dahin 1851.	Cassa C.	1	An verkauften Sämereien	5	10	—
	Tagelohn C.	8	An diversen Arbeiten für den Gartenbau	33	13	6
				38	23	6
			Credit Saldo	3	6	6
			Summa	42	—	—

Extract.

Heurechnung.			Viehrechnung.																Bemerkungen.
			Pferde.		Rindvieh.						Schafe.								
											Alte.			4jährige.					
Kleeheu. Ctr.	Wiesenheu. Ctr.	Grummet. Ctr.	Alte.	Füllen.	Bullen.	Ochsen.	Kühe.	Fersen.	Absetzkälber.	Saugkälber.	Böcke.	Mutterschafe.	Hämmel.	Böcke.	Zibben.	Hämmel.	Lämmer.		

Conto. CREDIT

Jahr.	Zur Last geschrieben.	Fol.	Gegenstand.	Thlr.	Sgr.	Pf
Vom 1. Juli 1850 bis dahin 1851.	Cassa C.	1	Für verkauftes Gemüse	25	—	—
	Haushalt.C.	4	Für diverse Gartenproducte . . .	17	—	—
			Summa	42	—	—

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.

9 Schnitzel

3 Kaffee

1 [illegible]

1 [illegible]

1 [illegible]

14
70
11 20
60

11·80